

verdikt

Mitteilungen der Fachgruppen Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di

- 4 **SISMI – Der Skandal der Bespitzelung europäischer Richter durch den italienischen militärischen Geheimdienst hält an**
- 14 **PEBBSY Nacherhebung** – Nds. Dienstvereinbarung vom 23.04.2008
- 18 Mitbestimmung der Richtervertretung in Zeiten neuer Steuerungsmodelle
- 19 **Selbstverwaltung der Justiz – eine Utopie?**
- 26 Reform auf Kosten der Armen – Zur Einschränkung des sozialgerichtlichen Rechtsschutzes durch Änderung des SGG
- 37 IALANA und ver.di zur **Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des IGH** durch Deutschland

	3	Editorial
BRENNPUNKT	4	SISMI – Der Skandal der Bespitzelung europäischer Richter durch den italienischen militärischen Geheimdienst hält an Hans-Ernst Böttcher
	5	Richter als Ausspähungsopfer (Auszug) Dieter Deiseroth
DIE MEINUNG	13	Das ausgebliebene Chaos – Zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz Uwe Boysen
JUSTIZPOLITIK	14	PEBB5Y-Nacherhebung – Ein Zwischenbericht Wolfgang Helbig
	16	Nds. Dienstvereinbarung zu PEBB5Y Fach vom 23.04.2008 mit Anmerkung Karl Schulte
	17	Kluft zwischen Richterschaft und Landesregierung – Hess. Richtervertretungen lehnen neue Personalbedarfsberechnung ab – Presseerklärung vom 21.01.2008
	18	Mitbestimmung der Richtervertretung in Zeiten neuer Steuerungsmodelle – ver.di - Tagung vom 21. bis 23.11.2007 in Kassel Bernd Asbrock
	19	Selbstverwaltung der Justiz – eine Utopie?
	20	Berufsorganisationen der Richter über Selbstverwaltung der Justiz einig – ver.di - Presseerklärung vom 03.12.2007
	21	Zur richterlichen Unabhängigkeit in Europa – Modelle von Selbstverwaltung und Selbstverantwortung Tagung am 7./8.11.2008 an der Universität Frankfurt/M.
RECHTSPOLITIK	22	Streikrecht anno 2008 – Eine Bestandsaufnahme aus gewerkschaftlicher Sicht Georg Schäfer
	23	Unveräußerliche Menschenrechte oder Freiheit zur Lohnkonkurrenz – Brief des ver.di - Vorsitzenden an die Bundeskanzlerin vom 19.05.2008 zur EuGH-Rechtsprechung
	25	Demokratischer Ausnahmezustand als Regel – Die rechtspolitischen Werke der Großen Koalition in Schleswig-Holstein Stella Polaris
	26	Reform auf Kosten der Armen – Zur Einschränkung des sozialgerichtlichen Rechtsschutzes für Hartz IV-Leistungsberechtigte durch Änderung des SGG Martin Bender, Klaus Thommes
AUS DER JUSTIZ	27	Bredero und kein Ende – Errichtung eines Fachgerichts-Zentrums in Hannover Detlev Hannes
	30	Bericht aus Hessen Georg Schäfer
	31	Sicherheit durch Rechtsstaat – Presseerklärung der Hess. Richterverbände vom 11.01.2008
	32	Bremens Beamte empört – Erfolgreicher Protest gegen Besoldungsverschiebung Bernd Asbrock
	33	Bremer Justiz immer unattraktiver – ver.di - Presseerklärung vom 19.11.2007
INTERNATIONALES	34	MEDEL – Erklärung von Barcelona zur Zukunft des Arbeitsrechts vom 09.11.2007
	36	Welser Erklärung der österreichischen Richter vom 08.11.2007
	37	IALANA-Erklärung vom 23.05.2008: „Wichtige aber bedauerlicherweise teilamputierte Botschaft der Bundesregierung zur Stärkung des Rechts in den internationalen Beziehungen“ mit Anhang
	39	Offener Brief des ver.di - Vorsitzenden an Bundesaußenminister Steinmeier zur Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des IGH durch Deutschland vom 10.06.2008
REZENSION	40	Zwischen Rechtsstaat und Diktatur. Deutsche Juristen im 20. Jahrhundert Volker Drecktrah
RECHT LITERARISCH	42	Bei den Reichen Robert Gernhardt
TAGUNGEN	45	Grenzen des Rechts – 34. Richterratschlag vom 31.10. bis 02.11.2008 in Stuttgart
	46	Die Entwicklung der völkerrechtlichen u. verfassungsrechtlichen Stellung von Bundeswehr und Nationaler Volksarmee – 10. Fachtagung des Forum Justizgeschichte vom 03. bis 05.10.2008
RECHTS-LINKS	47	
AUFGELESEN	47	

[EDITORIAL]

Liebe Leserinnen und Leser,

erst Lidl, dann Telekom, aber vorher schon wir. Die Welt ist voller Informationen, manche ohne Schwierigkeiten zugänglich, andere nur wenn man sie erschnüffelt, erlauscht, erspät oder sie einfach mitliest.

∴ Dass zumindest Letzteres auch richterlichen Kolleginnen und Kollegen widerfahren kann, haben Mitglieder der europäischen Richtergewerkschaft für Demokratie und Grundrechte (MEDEL) schmerzlich erfahren dürfen, als bekannt wurde, dass der italienische Geheimdienst SISMI den E-Mail-Verkehr der Organisation überwacht hat (siehe dazu näher die Beiträge von Böttcher, S. 4, und Deiseroth, S. 5, und die dazu gehörige Dokumentation). Wen wird es als nächsten treffen? Vielleicht könnte ja von Interesse sein, wie die Abstimmungsprozesse im Bundesverfassungsgericht zustande kommen und wen man da wie beeinflussen oder diskreditieren könnte. Der Phantasie sind auf diesem Gebiet gewiss keine Grenzen gesetzt.

∴ Phantasie und Durchsetzungsvermögen werden Richterinnen und Richter auch brauchen, wenn sie das Thema richterlicher Selbstverwaltung in Deutschland weiter voranbringen wollen. Dass sich hier die drei deutschen Richterorganisationen weitgehend einig sind, lässt hoffen, dass es gelingt, den Druck auf den Gesetzgeber entsprechend zu erhöhen, hier an inzwischen als international anerkannte Modelle anzuknüpfen und sie deutschen Verhältnissen anzupassen (vgl. dazu

den Tagungsbericht von Asbrock, S. 18 und die entsprechende ver.di-Pressemitteilung, S. 20). Vielleicht werden dann auch unschöne Vorkommnisse wie die von Helbig bei der Neuauflage von Pebbÿ beschriebenen (siehe dazu S. 14) der Vergangenheit angehören.

∴ Ich hoffe, wir haben Sie neugierig auf dieses Heft von verdikt gemacht, das eine längere Pause im Erscheinungsrhythmus der Zeitschrift zu Ende gehen lässt, die der starken Arbeitsbelastung der Redaktion geschuldet war. Wir sind aber zuversichtlich, dass Heft 2.08 – wie gewohnt – in der 2. Jahreshälfte erscheinen wird.

Uwe Boysen
für die Redaktion

[BRENNPUNKT]

Hans-Ernst Böttcher

SISMI – Der Skandal der Bespitzelung europäischer Richter durch den italienischen militärischen Geheimdienst hält an

∴ Die Berlusconi kommen und gehen – so dachten wir nach dem (ersten) Abgang des italienischen Populisten als Ministerpräsident. Nun ist er wieder da.

∴ Da ist auch immer noch eine Hinterlassenschaft aus seiner ersten Amtszeit. Seit dem vorigen Frühsommer sind wir mit dem Skandal konfrontiert, dass der italienische militärische Geheimdienst SISMI seit Jahren italienische und darüber hinaus europäische Richter und Staatsanwälte mit geheimdienstlichen Mitteln überwacht und dabei auch elektronisch ausgespäht hat. Erstaunlich, dass dieser Skandal in Deutschland nur relativ geringe Medienöffentlichkeit erregt hat. Es waren im Wesentlichen nur die „Süddeutsche“ (hier wieder vor allem Hans Leyendecker) und die „taz“, die mehr oder weniger ausführlich berichtet haben.

Wie es anfang

∴ In Italien ging alles damit los, dass zwei Mailänder Staatsanwälte Ermittlungen wegen des Verdachts der (auch in Italien) rechts- und verfassungswidrigen Aktivitäten des amerikanischen Geheimdienstes CIA anstellten. In Italien hatte man nämlich hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass es Geheimgefängnisse oder Verhörzentren des CIA dort gab und dass von Italien aus oder mit Italien als Zwischenstation Entführungsflüge stattgefunden hätten.

SISMI bespitzelt Justizangehörige

∴ Der italienische militärische Geheimdienst SISMI verfügt über ein gefestigtes Weltbild Berlusconischer Prägung: Wer links der Mitte ist, gehört zu den Feinden des Abendlandes, man muss ihn (oder sie) unter Beobachtung halten. So nahm der Geheimdienst nicht nur die beiden ermittelnden Staatsanwälte ins Visier seiner Überwachungstätigkeit, sondern gleich alle Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die er in die gleiche Schublade meinte schieben zu können: Da war es in Italien nicht weit zu den dortigen Mitgliedern unserer Schwesterorganisationen „Magistratura Democratica“ und „Movimento per la Giustizia“. Und wo sie schon dabei waren, nahmen sie sich gleich unsere gesamte europäische Richterorganisation MEDEL aufs Korn. Im Einzelnen kann man wohl als gesichert ansehen, dass der gesamte E-Mail-Verkehr der Aktiven von MEDEL, insbesondere der Vorstandsmitglieder, elektronisch ausgespäht wurde.

Empörte Reaktionen auf nationaler und europäischer Ebene; auch in Deutschland

∴ In Italien hat sich insbesondere das höchste Selbstverwaltungsorgan der italienischen Justiz, der Consiglio Superiore della Magistratura (CSM) der Sache angenommen und den Skandal in einem ausführlichen Bericht publiziert. Da es sich bei dem CSM um ein Verfassungsorgan han-

delt und aktuelle und ehemalige Mitglieder von den Spitzelaktionen betroffen waren, wird der Skandal in Italien mit höchster Priorität politisch erörtert.

∴ Natürlich hat sich auch der Vorstand (bureau) von MEDEL intensiv mit dem Skandal befasst. Auf den letzten Verwaltungsratssitzungen (Delegiertenkonferenzen), auch im Oktober 2007 in Lübeck, war die Angelegenheit auf der Tagesordnung. In zahlreichen Ländern haben einzelne Betroffene Strafanzeige erstattet bzw. Strafantrag gestellt (vgl. zur strafrechtlichen Problematik nach deutschem Recht Dieter Deiseroth im nebenstehenden Kasten). In Italien kann MEDEL aus eigenem Recht im Strafprozess auftreten und hat mit anwaltlicher Unterstützung durch den Vorsitzenden Vito Monetti entsprechende Schritte eingeleitet.

Unbefriedigende Stellungnahmen der Bundesjustizministerin

∴ Wenn ich oben von einer überraschend geringen Medienresonanz in Deutschland sprach, so auch deshalb, weil doch hier zweierlei zusammenkommt, das die demokratische Gesellschaft zum Aufschrei bringen müsste: Zum einen bekommen wir genau zu einer Zeit, in der allen Ernstes die – zuvor gelegentlich schon praktizierte – online-Überwachung in Gesetzesvorhaben diskutiert wird, ein erschreckendes Beispiel vorgeführt, wie das in der Hand eines unkontrollierten (militärischen) Geheimdienstes von Italien aus europaweit funktioniert. Zum Zweiten – und erschwerend – geht es im Ausgangspunkt in Italien bei den Bespitzelungen um die Überwachung der Dritten Gewalt bei ihren vom Gesetz gebotenen Ermittlungshandlungen durch nicht legitimierte Angehörige der Exekutive, noch schlimmer: des Militärs. Die Gewaltenteilung und das Prinzip der Kontrolle exekutivischer (und, wo eine Verfassungsgerichtsbarkeit mit entsprechenden Zuständigkeiten existiert, auch parlamentarischer) Tätigkeit durch die Judikative werden mit Füßen getreten. Es geht noch weiter, und das muss uns als Richter-gewerkschafter besonders alarmieren: Staatliche Stellen maßen sich an, in grundrechtlich geschützte Positionen der Richterinnen und Richter als Staatsbürger und ihrer Gewerkschaften und Verbände hinein zu spionieren.

∴ Dies alles war Veranlassung für die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di, sich, unterstützt vom Hauptvorstand von ver.di, an die Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries zu wenden (Schreiben vom 16.07.2007).

∴ Aus dem Briefwechsel ist anliegend das vorläufig letzte Schreiben unsererseits vom 11.12.2008 (unterzeichnet von dem für uns zuständigen Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstandes von ver.di, Achim Meerkamp) dokumentiert. Die vorangegangenen „Antwort“-Schreiben der Ministerin vom 09.10. und 12.11.2007 auf unsere ursprüngliche Anfrage vom 16. 07. 2007 (ebenfalls abgedruckt, siehe Seite 6)

„Richter als Ausspähungsoffer des italienischen Geheimdienstes SISMI?“

Auszug aus dem Beitrag von Dieter Deiseroth in Grundrechte-Report 2008

waren nämlich äußerst mager (um es vorsichtig auszudrücken). Deutlicher: Die Schreiben der Ministerin sind, wie es in Achim Meerkamps erneutem, nachfassenden ver.di - Brief näher ausgeführt ist, durch und durch widersprüchlich. Was soll es heißen, wenn sie einerseits davon spricht, jeglicher Verdacht, auch deutsche Richterinnen und Richter seien bespitzelt worden, sei ausgeräumt und die SISMI-Leute hätten ihre Informationen nur von der allgemein zugänglichen Website von MEDEL erlangt; wenn aber andererseits aus ihren weiteren Formulierungen doch hervorgeht, dass SISMI in die online-Korrespondenz zwischen einzelnen Angehörigen von MEDEL eingedrungen ist?

::: Hier ist weitere Aufklärung angesagt! Der Hauptvorstand und die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di warten noch immer auf eine (substantiierte!) Antwort auf den Brief des GHV-Mitgliedes Achim Meerkamp an die Ministerin vom 11.12.2007.¹

verdict wird weiter berichten. □

...

Deutsche Staatsanwaltschaft vermeidet Ermittlungen

Mitglieder der europäischen Richterorganisation MEDEL, zu der in Deutschland die Gruppe der in der Gewerkschaft Ver.di organisierten Richterinnen und Richter sowie die „Neue Richtervereinigung“ (NRV) gehören, haben in Italien, Frankreich und auch in Deutschland wegen des aufgekommenen Verdachts, von SISMI über Jahre hinweg ausgespäht worden zu sein, Strafanzeige bei den zuständigen Staatsanwaltschaften ihrer Länder gestellt.

Die Ermittlungen in Italien und Frankreich sind noch im Gange. Dagegen hat die Staatsanwaltschaft Bremen – Dezernat Organisierte Kriminalität – am 19. Oktober 2007 die Aufnahme von Ermittlungen von vornherein mit der Begründung abgelehnt, es bestehe kein „ausreichender Verdacht“ (Az: 352 Js 54910/07). Es fehle an der „Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts mit der Folge, dass ein Prozesshindernis besteht“. Sollten die in der Strafanzeige angesprochenen Taten tatsächlich begangen worden sein, liege der Handlungsort in Italien. Auch eine Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts über den „Erfolgsort“ (§ 9 StGB) sei nicht gegeben. Beim Ausspähen von Daten handele es sich nicht um ein „Erfolgsdelikt“; denn unter Strafe gestellt sei nur das unbefugte Sichverschaffen von Zugang zu bestimmten Daten. Ein solches Sichverschaffen sei gegebenenfalls in Italien erfolgt. Zwar gelte das deutsche Strafrecht nach § 7 Abs. 1 StGB auch für Taten, die im Ausland gegen einen Deutschen begangen werden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt. In jedem Fall sei aber erforderlich,

„dass eine bestimmte einzelne deutsche Person verletzt i.S.v. § 77 Abs. 1 StGB ist“. Die zur Anzeige gebrachten „Taten richteten sich, ihre Begehung

unterstellt, gegen italienische Richter und Staatsanwälte“. Eine „mittelbare Betroffenheit dadurch, dass ... (von der deutschen Anzeigenerstatterin) verfasste E-Mails mitgelesen wurden“, mache die davon Betroffenen in Deutschland „nicht zu Verletzten i.S.d. § 77 Abs. 1 StGB“.

Das Ausspähen von Daten ist ein Straftatbestand

...

Das geltende Recht bietet eine hinreichende Grundlage für eine strafrechtliche Aufklärung.

Für Taten, die im Ausland gegen einen Deutschen begangen wurden, gilt das deutsche Strafrecht jedenfalls dann, „wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist“ (§ 7 Abs. 1 StGB). Ob und in welchem Ausmaße deutsche Richter und Staatsanwälte von der Ausspähung ihres privaten und dienstlichen E-Mail-Verkehrs durch SISMI-Agenten im Einzelfall betroffen waren, kann freilich nur durch entsprechende Ermittlungen der Strafverfolgungsorgane festgestellt werden. Ferner muss im Hinblick auf § 7 Abs. 1 StGB (Tatort im Ausland; Tatopfer deutsche Staatsangehörige) die Tathandlung in Italien „mit Strafe bedroht“ sein. Dies ist der Fall. Denn in Italien ist – ebenso wie in Deutschland (§ 202a StGB) – das Ausspähen von Daten ein Straftatbestand. Lehnen die zuständigen Staatsanwaltschaften in Deutschland weiterhin die notwendigen Ermittlungsmaßnahmen und damit die Anwendung der strafrechtlichen Vorschriften ab, die zum Schutz der Grundrechte der von solchen Ausspäh-Aktionen Betroffenen geschaffen wurden, verfehlen sie ihre rechtstaatliche Aufgabe.

...

Ausführlicher dazu Dieter Deiseroth: **Staatliche Internet-Kriminalität im gemeinsamen Europa**, in: Betrifft Justiz 2007, S. 151 ff)

¹ Kurz nach Redaktionsschluss erreichte uns das aktuelle Auskunftsschreiben des Bundesjustizministeriums vom 16.04.2008, das wir kommentarlos dokumentieren.



Mitglied des
Bundesvorstandes

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di • 10112 Berlin

Bundesverwaltung

Bundesministerin
der Justiz
Frau Brigitte Zypries
persönlich
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Christian Zahn

Fachbereich Bund und Länder
Bereich Beamtinnen und Beamte
Bereich Sozialpolitik

Ressort 12

Telefon: 030/6956-0
Durchwahl: 030/6956-2100/-2102
Telefax: 030/6956-3550

Datum
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

16. Juli 2007

za-wn

Überwachung europäischer (einschließlich deutscher) Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch den italienischen militärischen Geheimdienst SISMI

Sehr geehrte Frau Ministerin,

mit Empörung haben die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di Kenntnis davon genommen, dass der italienische Militär-Geheimdienst (Servizio per le Informazioni e la Sicurezza Militare - SISMI) gegen mehr als 200 Richterinnen und Richter in zahlreichen europäischen Staaten, darunter offenbar auch in Deutschland, nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt hat. Den italienischen Justizbehörden und insbesondere dem dortigen Obersten Richterrat („Consiglio Superiore della Magistratura“ - CSM) liegen Erkenntnisse vor, dass u.a. der E-Mail-Verkehr der europäischen Richterorganisation MEDEL ausspioniert worden ist.

Wir fügen eine Kopie der Entschließung des Obersten Richterrates Italiens vom 4. Juli 2007 bei, in dem sich nähere Details finden.

Zwischen 2001 und 2006 hat der italienische Geheimdienst SISMI ausweislich dieser vom CSM einstimmig gefassten Entschließung die betroffenen circa 200 Richterinnen und Richter in Italien und zwölf weiteren europäischen Ländern regelrecht beschattet, ihre Computer kontrolliert und ihnen gezielte Fehlinformationen zugespielt. Zu den 47 italienischen Opfern gehören vor allem jene Mailänder Staatsanwälte, die Verfahren gegen den Ex-Ministerpräsidenten Silvio Berlusconi eröffneten und vom SISMI-Geheimdienst als „regierungsfeindlich“ eingestuft wurden. Auf der Liste stehen auch jene zwei Staatsanwälte, die Strafverfahren gegen jenes

Sigrid Ihrig
Vorstandsreferentin
Marion Heins
Mitarbeiterin
christian.zahn@verdi.de
sigrid.ihrig@verdi.de
marion.heins@verdi.de

- 2 -

CIA-Kommando betreiben, dem die Verschleppung des ägyptischen Predigers Abu Omar vorgeworfen wird, sowie Staatsanwalt Antonio Ingroia, der über die Querverbindungen zwischen Mafia und Politik in Italien ermittelte.

Ferner sollen von den Bespitzelungsaktionen unter anderem der langjährige Vorsitzende von MEDEL, Edmondo Bruti Liberati, und möglicherweise auch deutsche Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte betroffen sein, die als Delegierte, als Vorstandsmitglieder oder als sonstige aktive Mitträger von MEDEL untereinander kommuniziert haben.

Sehr geehrte Frau Ministerin, ein solcher Vorgang ist in einem „gemeinsamen europäischen Rechtsraum“ nicht hinnehmbar. Die rechtswidrigen SISMI-Aktivitäten richten sich zudem offenkundig u.a. gegen Personen, deren persönliche und fachliche Integrität Ihnen vertraut ist: Deutsche Mitglieder von MEDEL sind bekanntlich die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di sowie die Neue Richtervereinigung. Viele der auf Bundes- und auf europäischer Ebene Aktiven der beiden Organisationen sind Ihnen persönlich bekannt. Sie stehen in enger Zusammenarbeit mit Ihrem Haus, insbesondere als Gesprächspartner und Anhörpersonen bei Gesetzgebungsvorhaben, auch als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Hauses. Viele von ihnen waren und sind auch aktiv bei Missionen der Transformation rechtsstaatlicher Strukturen in Richtung Mittel- und Osteuropa seit 1990, sei es im Rahmen der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit, sei es im Zusammenwirken mit anderen Institutionen, wie zum Beispiel dem Europarat, bei dem MEDEL Beobachterstatus hat.

Wir bitten Sie dringend,

- zu den Vorgängen Stellung zu nehmen,
- insbesondere zu klären, welche Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Einzelnen in Deutschland Opfer der SISMI-Aktionen geworden sind und welche Schritte Sie zur Schadensbegrenzung beabsichtigen,
- die Angelegenheit im Rahmen der "dritten Säule" der EU zur Sprache zu bringen, und
- auf eine rückhaltlose Aufklärung sowie eine Löschung der offenkundig rechtswidrig erhobenen Daten zu dringen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Zahn
Mitglied des Bundesvorstandes

Anlage



Ressort 12

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di • 10112 Berlin

Bundesministerin
der Justiz
Frau Brigitte Zypries
persönlich
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bundesvorstand

Achim Meerkamp
Mitglied des Bundesvor-
standes

Telefon: 0 30 69 56 -0
Durchwahl: -2100/-2102
Telefax: -3550

achim.meerkamp@verdi.de
www.verdi.de

Datum 11. Dezember 2007
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen am/ubr

Überwachung europäischer (einschließlich deutscher) Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch den italienischen militärischen Geheimdienst SISMI

Sehr geehrte Frau Ministerin Zypries,

für Ihre Schreiben vom 9. Oktober und 12. November 2007, mit denen Sie zu unserer Anfrage vom 6. August 2007 zu den bekannt gewordenen Bespitzelungsaktionen des italienischen Militärgeheimdienstes SISMI gegen europäische Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Stellung genommen haben, danken wir Ihnen.

Leider bleiben für uns mehrere wichtige Fragen weiterhin ungeklärt.

(1) In Ihrem Schreiben vom 9. Oktober hatten Sie uns mitgeteilt, Ihr ehemaliger italienischer Amtskollege, Herr Justizminister Mastella, habe Ihnen gegenüber anlässlich eines Treffens in Berlin zum Ausdruck gebracht, „dass nach seinen Informationen keine deutschen Richter oder Staatsanwälte von den Abhörmaßnahmen betroffen gewesen seien“. Sie nähmen an, dass wir über diese Auskunft „genauso erleichtert“ seien wie Sie.

In Ihrem jüngsten Schreiben vom 12. November 2007 berichten Sie ergänzend, Minister Mastella habe Ihnen erneut, diesmal schriftlich „bestätigt, dass nach den bisher vorliegenden Informationen keine deutschen Richter und Staatsanwälte abgehört worden sind.“

Anreiseinformationen:

Besucheradresse:
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Lieferadresse:
Bona-Peiserr-Weg 10
10179 Berlin

Demgegenüber heißt es in Ihrem an uns gerichteten Brief vom 12. November 2007 gleichzeitig, am 15. Oktober 2007 sei ein Schreiben der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Rom an die Deutsche Botschaft in Rom weitergeleitet worden. Daraus ergebe sich, dass nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen von der in Rede stehenden „nachrichtendienstlichen Tätigkeit der SISMI-Mitarbeiter“ „auch deutsche Richter und Staatsanwälte betroffen gewesen“ seien.

Für uns besteht damit ein Widerspruch zwischen den von Ihnen wiedergegebenen mündlichen und schriftlichen Äußerungen Ihres italienischen Amtskollegen Mastella einerseits und dem von der Deutschen Botschaft weitergeleiteten Schreiben der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Rom andererseits und wir fragen uns, ob deutsche Richter und Staatsanwälte von den SISMI-Maßnahmen betroffen waren oder nicht?

(2) Ferner ist uns aufgefallen, dass die im Schreiben vom 12. November 2007 wiedergegebene Darstellung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Rom nicht präzise klarstellt, worin die „nachrichtendienstliche Tätigkeit der SISMI-Mitarbeiter“ konkret bestand, von denen also offenbar doch „auch deutsche Richter und Staatsanwälte betroffen gewesen sind“. Denn einerseits wird eingeräumt, diese „nachrichtendienstliche Tätigkeit“ habe „die Einsichtnahme in Material einschließlich Namen, Adressen, Kongress-tätigkeit und E-Mails ... umfasst“. Andererseits wird geltend gemacht, dies sei „über die Homepage der Organisation der europäischen Richterorganisation MEDEL“ geschehen, „ohne dass dabei Sicherungsmaßnahmen umgangen worden seien“.

Wir bitten Sie höflich, diesen Widerspruch aufzuklären, denn wir können uns nicht vorstellen, dass über eine allen Internetnutzern frei zugängliche Homepage der Zugriff u.a. auf E-Mails möglich sein soll. Sollte der damit offenbar eingeräumte Zugriff auf den dienstlichen und/oder privaten E-Mail-Verkehr zwischen europäischen Richtern und Staatsanwälten tatsächlich stattgefunden haben, so dürfte dies wohl kaum ohne Umgehung von Sicherungsmaßnahmen (z.B. Passwörter, Verschlüsselungen) erfolgt sein.

(3) Möglicherweise beruhen die unterschiedlichen und in sich widersprüchlichen Darstellungen des ehemaligen italienischen Justizministers Mastella sowie der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Rom auf Ungenauigkeiten bei der Übersetzung vom Italienischen ins Deutsche.

Dürfen wir Sie daher bitten, uns jeweils eine Kopie der Schreiben der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Rom an die Deutsche Botschaft sowie des Schreibens von Justizminister Mastella zu überlassen, damit wir uns ein Bild davon machen können?

(4) Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihre in Ihrem Schreiben vom 9. Oktober 2007 uns gegenüber mitgeteilte Erleichterung über die bisherigen Ergebnisse der Ermittlungen angesichts des von Ihnen wiedergegebenen Schreibens der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Rom (noch) nicht ohne Einschränkungen teilen können. Vielmehr erkennen wir weiteren oder sogar neuen Klärungsbedarf und damit auch die Notwendigkeit für ein Tätig werden der zuständigen deutschen Strafverfolgungsbehörden und wären Ihnen für eine Stellungnahme auch zu dieser Frage sehr dankbar.

Für Ihre Bemühungen möchten wir uns im Voraus sehr herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Meerkamp
Mitglied des Bundesvorstands

Georg Schäfer
Sprecher des Bundesfachausschusses
der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte



Grundrechte-Report 2008

Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland

hrsg. von Till Müller-Heidelberg, Ulrich Finckh, Elke Steven, Julia Kühn, Jürgen Micksch, Wolfgang Kaleck, Martin Kutscha, Rolf Gössner und Ulrich Engelfried

Redaktion: Heiko Habbe, Sönke Hilbrans, Julia Kühn, Marei Pelzer, Frank Schreiber, Eckart Spoo

Fischer Taschenbuch Verlag
Frankfurt am Main, Mai 2008

ISBN 978-3-596-17925-1
9,95 €

Der Grundrechte-Report 2008 ist ein gemeinsames Projekt der Humanistischen Union, der Gustav Heinemann-Initiative, des Komitees für Grundrechte und Demokratie, des Bundesarbeitskreises Kritischer Juragruppen, von Pro Asyl, des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins, der Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen, der Internationalen Liga für Menschenrechte und der Neuen Richtervereinigung.



Bundesministerium
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

An
die Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
z.Hd. Herrn Achim Meerkamp
als Mitglied des Bundesvorstandes
sowie Herrn Georg Schäfer als Sprecher
des Bundesfachausschusses
der Richterinnen und Richter, Staatsan-
wältinnen und Staatsanwälte
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

MD Thomas Dittmann
Leiter der Abteilung Strafrecht

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin
TEL +49 (0)1888 580-92 00
FAX +49 (0)1888 580-92 42
E-MAIL poststelle@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN II B 1 – 4020 – 0 – 21 694/2007

DATUM Berlin, 16. April 2008

Sehr geehrter Herr Meerkamp, sehr geehrter Herr Schäfer,

Frau Bundesministerin Zypries dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 1. Februar 2008 mit dem Sie sich auf Korrespondenz vom 9. Oktober 2007 und 12. November 2007 beziehen. Frau Bundesministerin Zypries hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Dies ist mir wegen der notwendigen Abklärung des Sachverhalts leider erst jetzt möglich.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat nach Bekanntwerden des Beschlusses des Obersten Selbstverwaltungsgremiums der italienischen Richter und Staatsanwälte vom 5. Juli 2007 unter dem Aktenzeichen 3 ARP 105/07-1 einen Prüfvorgang angelegt und in die daraufhin erfolgte Prüfung des Sachverhalts sowohl das Schreiben der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Rom vom 26. Juli 2007 als auch Ihr Schreiben vom 1. Februar 2008 einbezogen. Er kam letztlich zu dem Ergebnis, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne des § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung für eine in seiner Verfolgungszuständigkeit fallende Straftat bestehen. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurde daher abgesehen.

Zu den Gründen hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof berichtet, weder aus dem Beschluss vom 5. Juli 2007 noch aus dem Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 26. Juli 2007 gehe hervor, dass Mitarbeiter des italienischen militärischen Geheimdienstes SISMI eine geheimdienstliche Tätigkeit gegen die Bundesrepublik Deutschland ausgeübt

SEITE 2 VON 2

hätten. Die Kenntnisnahme von Inhalten einer öffentlich zugänglichen Internetseite – wie der Homepage der europäischen Vereinigung MEDEL – und die Sammlung der dort für Jedermann einsehbaren Informationen stelle keine geheimdienstliche Agententätigkeit im Sinne des § 99 StGB dar. Dies entspreche nicht dem für die Arbeit von Agenten und anderen Hilfspersonen solcher Dienste typischen und kennzeichnenden Verhalten, wie etwa die Geheimhaltung und die Anwendung konspirativer Methoden. Anhaltspunkte dafür, dass deutsche Richter, Staatsanwälte oder sonstige deutsche Mitglieder von MEDEL auf anderem Weg – beispielsweise durch Überwachung der Telefonkommunikation inklusive des E-Mail-Verkehrs – ausgespäht worden sind, hätten sich gleichfalls nicht ergeben.

Weitergehende Erkenntnisse liegen dem Bundesministerium der Justiz und der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof in dieser Angelegenheit nicht vor. Insbesondere sind keine Anknüpfungstatsachen bekannt geworden, aus denen der Schluss gezogen werden könnte, dass SISMI-Mitarbeiter im Zuge der Einsichtnahme in Material über die Homepage der Organisation der europäischen Richterorganisation MEDEL Sicherungsmaßnahmen umgangen oder deutsche Richter/Staatsanwälte abgehört hätten.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass zwar nach hiesigem Kenntnisstand auch deutsche Richter und Staatsanwälte von der nachrichtendienstlichen Tätigkeit der SISMI-Mitarbeiter betroffen waren. Allerdings gilt dies lediglich für Tätigkeiten, die strafrechtlich nicht relevant sind.

Wie von Ihnen erbeten füge ich in der Anlage Kopien der Höflichkeitsübersetzung des Schreibens des (ehemaligen) Justizministers Mastella vom 4. Oktober 2007 in deutscher Sprache sowie des Schreibens der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Rom in italienischer Sprache nebst einer Arbeitsübersetzung bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dittmann

[DIE MEINUNG]

Uwe Boysen

Das ausgebliebene Chaos

∴ Glaubte man der FDP und unzähligen konservativ-liberalen Schreibern der juristischen Zunft, so war der 18. August 2006 ein rabenschwarzer Tag für das deutsche Recht. Ist Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, nicht auch aufgefallen, wie sich an jenem Freitag die Sonne sichtbar verdunkelte und wie seither die Schreie gequälter von gierigen Abzockanwälten umstellter Arbeitgeber durch das Land hallen? Und sollten Sie wirklich nicht bemerkt haben, welch ein Zoumami von Klageverfahren seither über die Zivil- und Arbeitsgerichte hereingebrochen ist? Nein? Dann haben Sie offenbar nicht mit der nötigen Sensibilität für den Zusammenbruch des Abendlandes und der Vertragsfreiheit zur Kenntnis genommen, dass seit dem 18. August 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft ist.

∴ Das ist nun schon mehr als ein Jahr her, und die Schreckensgemälde scheinen langsam zu verblassen und – Gott sei Dank – einer etwas nüchterneren Betrachtungsweise Raum zu geben. Dabei hätten sich die modernen Kassandra, wenn sie sich nur darum bemüht hätten, vorurteilsfrei und mit einem Blick für Rechtsvergleichung an die Sache heranzugehen, durchaus vom Ausland lernend erkennen können, dass das AGG keine Klageflut erzeugt, die Wirtschaft nicht hemmt und keine Gewissenspolizei etabliert – alles Vorwürfe, die im Vorfeld seiner Verabschiedung immer wieder auftauchten. Leider waren es nicht nur die konservativ-liberalen Politiker, die in dieses Horn stießen, sondern auch die juristischen Standesverbände, allen voran – jedenfalls teilweise – auch die Anwaltschaft, dicht gefolgt vom Deutschen Richterbund. Ein wenig überspitzt kann man demgegenüber formulieren: Das AGG nützt allen, außer denen, die zwischen 30 und 50, weiß, heterosexuell und männlich sind, und das ist auch hierzulande nicht die Mehrheit!

∴ Diese Formulierung bezieht ihre Berechtigung aus den Diskriminierungsmerkmalen von § 1 des Gesetzes, wo es heißt: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschau-

ung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“ Die EG-Richtlinien, auf die die Notwendigkeit zur Schaffung eines allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zurückgeht, nannten als Kriterien lediglich die Diskriminierung aus rassistischen und ethnischen Gründen oder des Geschlechts. Der deutsche Gesetzgeber geht also darüber hinaus, und das ist auch einer der Hauptangriffspunkte der Kritiker, die allerdings nicht zu erklären vermögen, warum die anderen in das deutsche Gesetz eingebrachten Merkmale weniger problematisch und daher weniger schutzwürdig sein sollen als diejenigen der EU-Richtlinien. Im Übrigen finden sich die im § 1 AGG genannten Kriterien immerhin in Art. 13 des EGV, haben also durchaus auch ihre europarechtliche Berechtigung.

∴ Gleichwohl ließ es die von der CDU in ihrem erbitterten Widerstand gegen das Gesetz allein gelassene FDP nicht ruhen. Nur drei Monate nach Inkrafttreten des AGG formulierte sie am 30. November 2006 bereits eine Große parlamentarische Anfrage mit über 80 Fragen zu den Auswirkungen des Gesetzes (BT-DR 16/6316). Daraus folgende Kostprobe:

„5. Wie beurteilt die Bundesregierung jüngste Berichte aus der Praxis, wonach Arbeitgeber zunehmend behinderte Menschen nicht mehr zu Vorstellungsgesprächen einladen, um möglichen Haftungsansprüchen zu entgehen (Welt am Sonntag vom 12.11.2006, Der Spiegel vom 13.11.2006)?

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das AGG den Gruppen, die durch das Gesetz vor Benachteiligungen geschützt werden sollen, schaden kann, wenn sie z. B. zu Vorstellungsgesprächen nicht eingeladen werden, weil die Arbeitgeber möglichen Haftungsansprüchen bereits im Vorfeld entgehen wollen? Wenn nein, warum nicht?“

∴ Wie schön ist es doch, an seinen lieb gewonnenen Klischees festzuhalten! Da wird die Schuld für eine Diskriminierung nicht bei denjenigen gesucht, die diskriminieren, nämlich den Arbeitgebern, die keine behinderten Men-

schen mehr zu Vorstellungsgesprächen einladen (als wenn sie das sonst regelmäßig getan hätten), sondern bei einem Gesetz, das zur Zeit der Fragestellung gerade mal drei Monate alt war. Und oben drein wird hübsch vergessen, dass die Regelungen des AGG, soweit sie beispielsweise behinderte Menschen betreffen, ohnehin weitgehend schon längst im dem seit 1. Juli 2001 in Kraft befindlichen SGB IX enthalten sind, das damals das Schwerbehinderten-gesetz ablöste. Aber so weit in die Vergangenheit reichen die intellektuellen Fähigkeiten der Freien Demokraten offensichtlich nicht zurück.

∴ Eine andere Variante zur Abwehr des Gesetzes ließ sich eine Anwaltskanzlei einfallen, die im Internet eine Liste von sog. AGG-Hoppere veröffentlichte, damit warb und Arbeitgeber und sogar Gerichte aufforderte, die Liste zu füttern (vgl. becklink 215402 vom 6. März 2007). Ob das gegen § 29 BDSG verstößt, mochte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die FDP-Anfrage (BT-DR 16/6316) nicht so recht sagen, während der Juristinnenbund hierin eindeutig einen solchen Verstoß sah. Eine Vielzahl von Klagen in diesem Bereich hat jedenfalls niemand zu Gesicht oder zu hören bekommen.

∴ Viel interessanter als der mehr als missglückte Versuch der Liberalen und befreundeter Wirtschaftsführer, das Gesetz so schnell wie möglich in Misskredit zu bringen, ist die Frage nach der Ideologie, die hinter diesen haltlosen Angriffen steckt. Ein kleiner Erklärungsversuch mag hier genügen: Offenbar vermag es eine Partei, die stets die Vorzüge des freien Marktes preist, der von nun an bis in Ewigkeit die aller besten Ergebnisse für alle Menschen hervorbringt, nicht zu erkennen, dass dieser Markt systematisch Menschen ausschließt, weil die Mächtigen sie aus nicht haltbaren Gründen diskriminieren und sich bemühen, sie von Dienstleistungen oder Jobs auf eben diesem Markt fernzuhalten. Ich will das nur für einen Bereich verdeutlichen. Behinderte Menschen haben bislang teilweise große Schwierigkeiten, eine adäquate Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung zu finden, vorgeblich weil der Abschluss eines Versiche-

[JUSTIZPOLITIK]

Wolfgang Helbig | DirAG Amtsgericht Erding

PEBBÏY-Nacherhebung

Ein Zwischenbericht

rungsvertrages mit ihnen ein erhöhtes Risiko für die Versicherungsgesellschaften darstelle. Deshalb schreibt das AGG in § 20 Abs. 2 vor, dass die Versicherungen solche Personen demnächst nur ablehnen dürfen, wenn sie versicherungsmathematisch valide Daten darüber vorlegen können, dass mit deren Versicherung ein gesteigertes Risiko verbunden ist. Solche Daten existieren nicht, und das wissen die Versicherer seit langem. Gleichwohl haben sie sich vor Inkrafttreten des AGG standhaft (und offenbar ohne jegliches Unrechtsbewusstsein) geweigert, ihre Versicherungspraxis zu ändern. Nun sind sie gesetzlich ab Dezember 2007 zu einer solchen Änderung gezwungen. Was ist an dieser Vorschrift zu kritisieren? Vielleicht sollte man das mal die FDP fragen. □

⋮: Noch hat sich der Sturm über die Einführung von PebbÏy als Personalbedarfsrechnungssystem nicht in allen Bundesländern gelegt, da rollt schon das nächste Gutachten auf die Justiz zu.

⋮: Die Landesjustizministerien haben bei der Fa. Deloitte Consulting die „PebbÏy-Fortschreibung 2008“ in Auftrag gegeben (klingt besser als Nacherhebung). Inzwischen haben zu diesem Thema 3 Sitzungen des Lenkungsausschusses stattgefunden, dem ich als Vertreter von ver.di angehöre.

⋮: Diese Fortschreibung hat nunmehr eine zweistufige Steuerungsstruktur, nämlich Arbeitsgruppen, die die einzelnen Geschäftsgliederungen und die Erfassung von Zeit und Mengen vorbereiten, und den Lenkungsausschuss als Abstimmungsgremium zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

⋮: Es war schon bei den Erhebungen zu PebbÏy I und II und zu PebbÏy Fach klar, dass laufend weitere Untersuchungen erforderlich sind, da in den einzelnen Gerichtsbarkeiten die Bedingungen durch Gesetzesänderungen, aber auch durch Automatisierung und andere Veränderungen der Arbeitsgrundlagen einem ständigen Anpassungsprozess unterzogen werden, der sich massiv auf die konkrete Arbeitssituation auswirkt.

⋮: Anlass für diese Fortschreibung waren die Zivilprozeßreform und die Automatisierung im Register und Grundbuch, aber auch wesentliche Veränderungen beim Insolvenzgericht und bei den Sozialgerichten durch die Tätigkeit des Gesetzgebers, insbesondere durch das so genannte Hartz IV Gesetz. Auf diese Bereiche ist PebbÏy-Fortschreibung 2008 daher auch beschränkt.

Ein abgewürigter Fragenkatalog

⋮: Es zeigte sich gleich zu Beginn, dass es sehr unterschiedliche Auffassungen über die Arbeit des Lenkungsausschusses, aber auch insbesondere über die Auswirkungen von PebbÏy insgesamt gibt. So hat die Neue Richtervereinigung (NRV), nur unterstützt von ver.di, einen Fragenkatalog zur Plausibilität der Daten, zum Umgang mit Geschäften bei zu geringen Fallzahlen und zum Druck, der mit PebbÏy auf die Beschäftigten in der Justiz und besonders auf die Richterinnen und Richter ausgeübt wird, eingebracht. Er wurde mit dem formalen Argument, dass der Lenkungsausschuss für diese Fragen nicht zuständig sei, zurückgewiesen. Die NRV hat diesen Fragenkatalog inzwischen allen Justizverwaltungen vorgelegt.

Wer macht mit

⋮: Beteiligt an der Fortschreibung 2008 sind die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen.

⋮: Aus diesen Ländern kommen daher auch die Erhebungsgerichte. Im Bereich der Zivil- und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sind dies die Oberlandesgerichte Stuttgart, Nürnberg, Braunschweig, Düsseldorf und Jena; die Landgerichte Mannheim, Stuttgart, München, Hof, Aurich, Düssel-

dorf, Wuppertal, Dresden, Bautzen und Gera, dazu 26 Amtsgerichte verschiedener Größe.

∴ Im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit sind dies die Landessozialgerichte Stuttgart, München, Celle, Essen und Chemnitz und die Sozialgerichte Freiburg, Karlsruhe, Augsburg, Landshut, Hannover, Aachen, Duisburg, Dresden und Meiningen.

∴ Bei der Festlegung dieser Gerichte entwickelte sich eine ausführliche Diskussion zur Frage der EDV-Ausstattung der Gerichte, die natürlich für die Repräsentativitätsanalyse neben den sonstigen Kriterien wie Größe des Gerichts, Sonderzuständigkeiten, örtliche Besonderheiten u.a. eine wesentliche Rolle spielt. Es wurde gegen teilweise erheblichen Widerstand der Justizverwaltungen festgelegt, hierzu eine neue Datenabfrage bei den beteiligten Ländern durchzuführen und danach die Grundlagen zu aktualisieren. Gerade die Frage der EDV-Ausstattung hatte zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen bei der Umsetzung der früheren Pebbßy-Gutachten in den einzelnen Bundesländern geführt.

∴ Die Erhebungen an den Gerichten sollen von Juni bis November/Dezember 2008 durchgeführt werden. Da in diesen Zeitraum die Urlaubszeiten fallen (Sommerferien), wurden deutliche Zweifel an der Wahl dieses Zeitraums geäußert. Die Firma Deloitte konnte aber letztendlich überzeugend darlegen, dass keine Verzerrungen durch Urlaubszeiten auftreten. Dies haben die Untersuchungen zu den früheren Pebbßy-Gutachten eindeutig ergeben. Der Zeitraum wurde daher als repräsentativ angenommen.

Wer schreibt, der bleibt oder: dass nicht sein kann, was nicht sein darf

∴ In der dritten Sitzung des Lenkungsausschusses trat dann die Ursache für die Skepsis in manchen Bundesländern gegenüber Pebbßy und der Handhabung durch die Landesjustizverwaltungen offen zu Tage. Ausgangspunkt war, dass bei Pebbßy-Fach die Aufschreibergebnisse mancher Sozial- und Landessozialgerichte wegen einer Überschreitung von mehr als 20 % von der durchschnittlichen Jahresarbeitszeit als nicht plausibel gestrichen wurden. Daraufhin stellte der Vertreter des Bundes Deutscher Sozialrichter Dr. Freudenberg den Antrag, dass eine solche Überschreitung der durchschnittlichen Jahresarbeitszeit allein kein Anlass sein könne, von einer nicht repräsentativen lokalen Aufschreibung auszugehen. Dieser Antrag fand schon im Vorfeld der Sitzung bei den Richtervertretern, aber auch während der Sitzung bei den Verbandsvertretern große Unterstützung. Auch die Firma Deloitte hatte aus fachlichen und statistischen Gründen keine Einwände gegen diesen Antrag. Dabei haben alle Verbandsvertreter hervorgehoben, dass selbstverständlich eine Plausibilitätskontrolle erforderlich ist, dass aber die Bearbeitungszeit *allein* kein Kriterium sein kann. Schon die Tatsache, dass bei Anwendung von Pebbßy manche Gerichte eine Belastung von 1,3 und in Einzelfällen sogar mehr Pensen aufweisen, zeigt, dass die Ergebnisse schon aus statistischen Gründen teilweise deutlich über die 20 % Grenze hinausgehen müssen. Trotz intensiver Bemühungen, eine

gemeinsame Formulierung zu finden, war die Mehrheit der Landesjustizverwaltungen nicht bereit dies zu akzeptieren. Überzeugende Argumente hierfür wurden nicht vorgetragen. Nur der Praxisvertreter von Schleswig-Holstein und teilweise die Vertreter des Landes Niedersachsen haben erkannt, dass dies auch ein Problem der Akzeptanz der Fortschreibung von Pebbßy bei den Justizangehörigen darstellt. Unter Federführung der Vertreter der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben alle anderen Landes- und Praxisvertreter diesen Antrag abgelehnt.

Gelenkte Demokratie im Lenkungsausschuss

∴ Die Abstimmung insgesamt war dann noch mal ein besonderer Leckerbissen. Zunächst war die Sitzungsleitung der Auffassung, dass jedes Land nur eine Stimme habe. Als sich aber abzeichnete, dass dies für eine Ablehnung des Antrags nicht ausreichen könnte, reklamierten die von den Ländern benannten Praxisvertreter für sich ebenfalls ein Stimmrecht. Eine Geschäftsordnung hat der Lenkungsausschuss nicht. Da die vorangegangene Diskussion bereits mehrere Stunden in Anspruch genommen hatte, war allerdings niemand bereit eine große Geschäftsordnungsdebatte zu führen. Die Sitzungsleitung hat dann bestimmt, dass alle Anwesenden Stimmrecht haben. Dies führte zu einem Stimmenergebnis von 9 zu 10 Stimmen gegen den Antrag. Herr Dr. Freudenberg und ich haben noch in der Sitzung deutlich gemacht, dass wir diesen merkwürdigen Vorgang auch nach außen kommunizieren werden.

∴ Kleine Anmerkung am Rande: Die ausschlaggebende Stimme für die Ablehnung und damit die einzige Vertreterin eines Verbandes, die gegen den Antrag stimmte, war die Vertreterin des Beamtenbundes.

Bleiben oder gehen

∴ Nach dieser Sitzung entwickelte sich in der Justiz, und hier besonders in der Richterschaft, eine Diskussion, ob man sich weiter an „Pebbßy-Fortschreibung 2008“ beteiligen sollte. Ich denke, dass Pebbßy zwar ein Instrument der Justizverwaltung ist, das durchaus auch missbraucht werden kann. Gleichwohl ist es deutlich besser als jede bisherige Personalbedarfsberechnung, die in der Regel keine nachvollziehbaren Grundlagen hatte. Pebbßy ist erstmals mit dem Versuch einer echten analytischen und wissenschaftlichen Basis, wenn auch unter Anwendung von betriebswirtschaftlichen Methoden, gestartet worden. Pebbßy ist unter direkter Beteiligung aller in der Justiz Beschäftigten entstanden und nicht nur der Phantasie eines Rechnungshofes entsprungen.

∴ Pebbßy hat in einigen Bundesländern bereits deutliche Verbesserungen bewirkt und auf der politischen Ebene durchaus die Erkenntnis reifen lassen, dass Verbesserungen notwendig sind. Negative Beispiele wie Hessen sollten nicht allein den Ausschlag geben.

∴ Ein Boykott würde uns den geringen Einfluss, den wir haben, wieder rauben. □

**Dienstvereinbarung gemäß § 10 Nds. RiG
zur Fortschreibung des Personalbedarfsberechnungssystems
für den richterlichen und nichtrichterlichen Dienst
in den Fachgerichtsbarkeiten der Länder der Bundesrepublik Deutschland (PEBB\$Y Fach)
zwischen dem Niedersächsischen Justizministerium und
dem Hauptrichterrat der Gerichte der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit**

Präambel

∴ Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat im November 2006 die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung beauftragt, die aktuelle Validität der PEBB\$Y-Personalbedarfsberechnung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und auch empirische Nacherhebungen durchzuführen, um die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten der PEBB\$Y-Geschäfte fortzuschreiben. Hierzu ist in der Sozialgerichtsbarkeit wegen der Hartz-IV-Reform im Jahr 2008 eine empirische Nacherhebung nach der Methode der Selbstaufschreibung durchzuführen. Nach einem europäischen Vergabeverfahren ist die Fa. Deloitte Consulting mit der Nacherhebung beauftragt worden.

∴ Für die Fortschreibung sollen Erhebungen an Sozial- und Landessozialgerichten erfolgen. Die Erhebungen werden in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen durchgeführt. Die Untersuchung baut auf den Erfahrungen aus den Projekten PEBB\$Y I, II und Fach (Erarbeitung von Systemen der Personalbedarfsberechnung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten) auf.

§ 1

∴ Niedersachsen beteiligt sich an der in der Präambel benannten Erhebung. Sie wird am Sozialgericht Hannover sowie am Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen durchgeführt.

∴ Die Haupterhebung wird voraussichtlich in dem Zeitraum von Juni bis November 2008 erfolgen.

§ 2

∴ Die Datenerhebung für den richterlichen Dienst umfasst mit den Erhebungsgeschäften einen Teil der richterlichen Tätigkeiten. Darüber hinaus werden Zeiten für die übrigen richterlichen und verwaltungsmäßigen Tätigkeiten sowie Tätigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen (z.B. richterliche Gremienarbeit), festgehalten.

§ 3

∴ Mit Ausnahme des § 6 gelten im Übrigen für die Nacherhebung die in der Dienstvereinbarung zu PEBB\$Y Fach im August 2004 getroffenen Regelungen. § 6 erhält folgende Fassung: Die Richter- und Personalvertretungen werden laufend über den weiteren Fortschritt des Projektes unterrichtet. Soweit anstehende Entscheidungen rechtzeitig vor den Sitzungen des Lenkungsausschusses bekannt sind, wird sich das Justizministerium mit dem Hauptrichterrat und dem Hauptpersonalrat darüber abstimmen. Nach der Erfahrung der bisherigen PEBB\$Y-Projekte werden wichtige Entscheidungen rechtzeitig vor der Sitzung angekündigt, Entscheidungen von geringer Tragweite jedoch teilweise erst in den Tischvorlagen vorbereitet. Zu den wichtigen Entscheidungen gehört die Frage, welche Kriterien für die Plausibilitätsprüfung der ermittelten Daten Anwendung finden sollen. Hierüber wird erst nach der Auswertung der Erhebungsergebnisse vor Erstellung des Endgutachtens entschieden.

Hannover, den 23. April 2008

Niedersächsisches Justizministerium

.....

Hauptrichterrat der Gerichte der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit

..... □

Karl Schulte | LSG Niedersachsen-Bremen

Dienstvereinbarung für PEBBSY Fach in Niedersachsen abgeschlossen

∴ In der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit ist zur Fortschreibung des Personalbedarfsberechnungssystems für den richterlichen und nichtrichterlichen Dienst (PEBBSY Fach) eine Dienstvereinbarung zwischen dem Justizministerium und dem Hauptrichterrat abgeschlossen worden, die im Wesentlichen Bezug nimmt auf die im Jahr 2004 zwischen dem Justizministerium und den Hauptrichterräten der Fachgerichtsbarkeiten zur Erarbeitung von PEBBSY Fach getroffene Vereinbarung. Mit die-

ser Vereinbarung haben die Richtervertretungen die Zweckgebundenheit, die Anonymisierung der erhobenen Daten und einen umfassenden Informationsfluss gewährleistet. Auch für das Justizministerium war der Abschluss einer Dienstvereinbarung von Interesse, da diese entscheidend zur Akzeptanz der Mitarbeit an der Selbstaufschreibung beitrug. Mit der neuen Dienstvereinbarung ist auch sichergestellt, dass das Justizministerium im Lenkungsausschluss insbesondere zu der wichtigen

Frage, welche Kriterien für die Plausibilitätsüberprüfung der ermittelten Daten angelegt werden sollen, in Abstimmung mit dem Hauptrichterrat votieren wird.

∴ Schon die in der Vergangenheit erhobenen Daten belegen einen Personalbedarf von mehreren hundert Stellen in Niedersachsen. Sie sind nun Grundlage eines Personalplanungskonzepts, das mittelfristig einen Ausgleich des bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften festgestellten Personalbedarfs vorsieht. □

Die in der neuen Richtervereinigung und der Gewerkschaft ver.di organisierten hessischen Richterinnen und Richter stellen fest:

Kluft zwischen Richterschaft und Landesregierung

Alle Richtervertretungen lehnen neue Personalbedarfsberechnung ab.

∴ Seit dem 01.01.2008 hat die Regierung unter Ministerpräsident Koch und Justizminister Banzer gegen den Willen der hessischen Richterschaft ein neues Personalbedarfsberechnungssystem (PEBBSY) eingeführt, obwohl alle Bezirksrichterräte (beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main, beim Landessozialgericht, beim Landesarbeitsgericht und beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof) sowie der Richterrat beim Hessischen Finanzgericht dem Abschlussbericht der vom Hessischen Ministerium der Justiz zur Umsetzung von PEBBSY eingesetzten Arbeitsgruppe nicht zugestimmt haben. Die Richterräte sind die nach dem Hessischen Richtergesetz gebildeten Vertretungsorgane der Richterschaft. Zudem hat sich keiner der hessischen Richterverbände mit diesem Abschlussbericht einverstanden erklärt.

Die Neue Richtervereinigung (NRV) und der Landesbezirksfachausschuss der Richterinnen und Richter in ver.di lehnen das nunmehr eingeführte Personalbedarfsberechnungssystem ab!

∴ Es ist nicht nur in Teilen gar nicht nachvollziehbar und nicht auf der Grundlage von überprüfbaren Zahlen erstellt; darüber hinaus verlässt es in bedeutsamem Umfang den Boden des zuvor eingeholten Gutachtens zur Personalbedarfsberechnung. Das System führt deshalb zu teilweise unerträglichen Belastungssituationen, insbesondere bei den Richterinnen und Richtern der Amtsgerichte, die künftig bis zu 25% Mehrbelastung befürchten müssen - und dies, obwohl gerade in der jüngsten Diskussion um die Behandlung jugendlicher Straftäter die untragbare Situation an vielen Amtsgerichten in den Fokus geriet.

∴ Wir sehen daher mit Interesse der Ankündigung des Ministerpräsidenten Koch entgegen, Gespräche mit der Richterschaft führen zu wollen, und fordern zu ernsthaften Nachverhandlungen zur Personalbedarfsberechnung nach PEBBSY auf.

Frankfurt am Main, den 21. Januar 2008

gez. Schäfer
(ver.di)

gez. Grufß
(NRV) □

Bernd Asbrock

Mitbestimmung der Richtervertretung in Zeiten neuer Steuerungsmodelle ver.di-Tagung in Kassel

∴ Zu diesem Thema fand vom 21. - 23. November 2007 in Kassel – Wilhelmshöhe eine vom Bundesfachausschuss Richter und Staatsanwälte veranstaltete ver.di - Arbeitstagung statt, die sich vornehmlich an Mitglieder in Richtervertretungen richtete.

∴ Das Interesse an der Tagung war enorm und spiegelt die zunehmende Bedeutung einer wirksamen richterlichen Mitbestimmung angesichts der fortschreitenden Ökonomisierung der Justiz und der Einführung privatwirtschaftlich entwickelter Konzepte wieder.

∴ In diesem Kontext hat die Tagung ein Diskussionsforum gegeben, das den ca. 55 Kolleginnen und Kollegen aus unterschiedlichen Gremien der Interessenvertretungen der Richter die Möglichkeit geboten hat, sich mit den aktuellen Herausforderungen und dem daraus entstehenden Regelungsbedarf auseinander zu setzen.

∴ Das Tagungsprogramm war in 3 Themenbereiche gegliedert, in denen jeweils als Einstieg Impulsreferate von Kolleginnen und Kollegen gehalten wurden, die in verschiedenen Bundesländern und in unterschiedlichen Funktionen Mitbestimmungserfahrungen gesammelt haben.

∴ In der Abteilung **Grundstruktur und Verfahren der Mitbestimmung** vermittelte Michael Burmeister (Schleswig-Holstein) einen Überblick über die keineswegs einheitlich gestalteten Mitwirkungsrechte und die Beteiligung der Richterräte in Bund und Ländern. Gabriele Beyer (Niedersachsen) stellte das Pilotprojekt „Erweiterung der Mitbestimmungsrechte in Niedersachsen“ vor und die Zusammenarbeit mit dem Personalrat beleuchtete H.-J. Weirich (Niedersachsen)

∴ Zum 2. Themenkomplex **Modernisierungsprojekte in der Justiz – Bewährungsprobe und Chancen für Mitbestimmung** gaben die Referenten einen Einblick in die neuen Steuerungsinstrumente am Beispiel der Kosten- und Leistungsrechnung (Helmut Lotzgeselle/Hessen), der Budgetierung (Hans Tulatz/Hessen), des Qualitätsmanagements (Carsten Löbbert/Schleswig-Holstein) und des Justizcontrolling (K. H. Volesky/NRW) sowie einen Überblick über Benchmarking-Projekte (Ulrich Scheer/NRW).

∴ An diesen betriebswirtschaftlich orientierten Instrumenten und ihren Auswirkungen auf den richterlichen Bereich entzündete sich erwartungsgemäß die Diskussion. Insbesondere das von dem Referenten Volesky vorgestellte seit dem 1.1.2007 in NRW landesweit eingeführte Management Information System (MIS) mit einer zentralen Datenbank und Datenauswertung für sämtliche Gerichte beim OLG Hamm, stieß auf Kritik wegen der Gefahr des Missbrauchs.

∴ Im Themenbereich **Beteiligung bei der richterlichen Personalauswahl und Personalbewertung** wurden Sinn und Funktion der – längst nicht in allen Bundesländern eingeführten – parlamentarischen Richterwahlauschüsse problematisiert (Ingrid Gülzow/Berlin) und die Frage gestellt „Brauchen wir einen Präsidialrat?“ (Dieter Wagner/Hessen), während Hans-Ernst Böttcher (Lübeck) von positiven Mitbestimmungserfahrungen in Schleswig-Holstein auf den Gebieten der Personalentwicklung, der Fortbildung und im Beurteilungswesen berichtete.

∴ Unter der zuverlässigen und kompetenten Tagungsleitung der Kollegen Leandro Valgolio

und Georg Schäfer kam es in den Diskussionen zu einem fruchtbaren Erfahrungsaustausch der Teilnehmer, wonach ersichtlich und spürbar ein großes Bedürfnis bestand.

∴ Die Bestandsaufnahme fiel aber z.T. recht negativ aus. Die Bemühungen, auf der geltenden Rechtsgrundlage Veränderungen zu erwirken mit dem Ziel der Etablierung einer effektiven Mitbestimmung sind offenbar immer wieder von Rückschlägen gekennzeichnet. Vielfach wurde von Willkür und Missachtung der Mitbestimmungsregelungen durch Gerichtspräsidenten und Justizverwaltung berichtet. Dem kann – darin waren sich die Tagungsteilnehmer einig – ein länderübergreifender Erfahrungsaustausch und das Entwickeln konkreter Handlungsalternativen wesentlich entgegenwirken.

∴ Ein erster konkreter Schritt soll ein über den Kollegen Leandro Valgolio laufendes Info-Verteilersystem sein, über das Materialien wie z.B. Dienstvereinbarungen in den Ländern abgerufen werden können. Die Materialien sollen an Leandro Valgolio gegeben und über ver.di verteilt werden.

∴ In der Abschlussdiskussion wurde auch das große Interesse an einer Wiederholung und Fortschreibung der Tagung deutlich, zumal die Nachfrage die zur Verfügung stehenden Teilnehmerplätze übertraf.

∴ Zum Erfolg der Tagung trugen die sehr ansprechende Plansecur-Akademie als Veranstaltungsort und die perfekte Organisation durch den verantwortlichen Kollegen Bernd-Axel Lindenlaub von der ver.di-Hauptverwaltung maßgeblich bei. □

Das Interesse an der Tagung war enorm und spiegelt die zunehmende Bedeutung einer wirksamen richterlichen Mitbestimmung angesichts der fortschreitenden Ökonomisierung der Justiz und der Einführung privatwirtschaftlich entwickelter Konzepte wieder.

Selbstverwaltung der Justiz – eine Utopie?

∴ Diese Fragestellung war Gegenstand einer abendlichen Podiumsdiskussion, die am 22.11.2007 im Rahmen der Tagung (da inhaltlich durchaus mit dem Tagungsthema verbunden) stattfand und die in ihrer Bedeutung geradezu als historisch bezeichnet werden kann.

∴ Auf dem Podium waren die Vertreter des Deutschen Richterbundes (DRB), der Neuen Richtervereinigung (NRV) und der Richter und Staatsanwälte in ver.di, und damit die drei Organisationen, die den Großteil der 25 000 Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland repräsentieren – und diese waren sich einig: Die Selbstverwaltung der Justiz steht auch in Deutschland auf der Tagesordnung.

∴ Bekanntlich haben ver.di und NRV ihre Vorstellungen zu diesem Thema seit langem entwickelt und veröffentlicht. Überraschend ist, dass nun „endlich“ auch der DRB unter dem neuen Bundesvorsitzenden Christoph Frank die Selbstverwaltung der Justiz auf seine Fahnen geschrieben und ein sog. „2-Säulenmodell“ zur Diskussion gestellt hat, das in naher Zukunft in Form eines Gesetzentwurfs vorgelegt werden soll.



Die Podiumsgäste (v.l.n.r.): Wilfried Hamm (Neue Richtervereinigung), Moderator Georg Schäfer (ver.di), Christoph Frank (Deutscher Richterbund), Hans-Ernst Böttcher (ver.di)

∴ Der Bundessprecher der NRV Wilfried Hamm und Hans-Ernst Böttcher für die Richter und Staatsanwälte in ver.di begrüßten ausdrücklich diese neue Haltung des DRB und trugen die Vorstellungen ihrer Organisationen vor.

∴ Jenseits unterschiedlicher Auffassungen im Detail waren sich alle Beteiligten der Diskussion einig, ein erster wichtiger Schritt auf dem sicherlich langen Weg zu einer Selbstverwaltung der Justiz auch bei uns wurde an diesem 22.11.2007 getan. bas □

Berlin, 3. Dezember 2007
zyk-wi



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Bundesvorstand

Berufsorganisationen der Richter über Selbstverwaltung der Justiz einig

Die Justiz will sich selbst verwalten. Das ist auf einer von der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) durchgeführten Fachtagung für Richterräte in Kassel deutlich geworden. Richterräte sind die Mitbestimmungsgremien der Richter gegenüber Gerichtspräsidenten und Justizministern.

Bei einer Podiumsdiskussion im Rahmen der Tagung waren sich Vertreter der von ver.di organisierten Richter mit den Berufskollegen des Deutschen Richterbundes und der Neuen Richtervereinigung darüber einig, dass die Verwaltung der Justiz in Richtung einer Selbstverwaltung der Richter und Staatsanwälte entwickelt werden müsse.

Dies sei ein Meilenstein für die Entwicklung der Justiz, betonte Georg Schäfer, Sprecher der ver.di-Richter auf Bundesebene und Vorsitzender Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht. Nur durch eine klare Trennung von den Justizministerien werde die Verwaltung der Justiz dem Gewaltenteilungsgrundsatz gerecht. Dies sei inzwischen Standard in ganz Europa. Als deutsches Beispiel nannte Schäfer die Organisation des Bundesverfassungsgerichtes, dessen Verwaltung diesen Vorstellungen nahe käme.

PRESSEINFORMATION

V.i.S.d.P.:
Harald Reutter

ver.di-Bundesvorstand
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Tel.: 030/6956-1011
und -1012
Fax: 030/6956-3001

e-mail
pressestelle@verdi.de



**Deutscher Richterbund
Europäische Vereinigung der Richter (EAJ)
Europäische Richter für Demokratie
und Freiheitsrechte (MEDEL)
Neue Richtervereinigung
ver.di**

Zur richterlichen Unabhängigkeit in Europa – Modelle von Selbstverwaltung und Selbstverantwortung

Frankfurt am Main, 7. bis 8. November 2008

Programm		
	10.30 - 11.30	<i>Personelle und strukturelle Voraussetzungen in einem System der Selbstverwaltung</i>
Freitag, 7.11.2008		– Auswahl und Ernennung; Beurteilung, Beförderung, Funktionszuweisung von Richtern –
15.00 - 15.20	10.30 - 10.50	Carsten Löbbert, Vizepräsident des AG Lübeck
	10.50 - 11.10	Edgar Isermann, Präsident des OLG Braunschweig
	11.10 - 11.30	(Giovanni Salvi, Sostituto Procuratore generale presso la Corte di cassazione)
15.20 - 16.00	11.30 - 12.00	– Diskussion –
	12.00 - 12.20	– Pause –
16.00 - 16.20	12.20 - 13.20	<i>Die Rolle der Staatsanwaltschaft in einer selbstverwalteten Justiz</i>
	12.20 - 12.40	Doris Möller-Scheu, OStA'in
16.20 - 16.40	12.40 - 13.00	N.N. (wird vom DRB noch benannt)
	13.00 - 13.20	Antonio Cluny, Tribunal de Contas, Lisboa
	13.20 - 13.50	– Diskussion –
17.45 - 18.20	13.50 - 15.30	– Mittagspause –
	15.30 - 16.30	<i>Modelle „richterlicher Ethik“</i>
18.20 - 19.00	15.30 - 15.50	Andrea Titz, StA'in/ Elisabeth Kretz, RFIG
	15.50 - 16.10	N.N. (wird von Ver.di noch benannt)
	16.10 - 16.30	internationale(r) Referent/in
	16.30 - 17.00	– Diskussion –
19.00 - 19.30	17.00 - 17.40	<i>Europäische Aktivitäten zur Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz</i>
ab 20.00	17.00 - 17.20	N.N. European Networks of Councils for the Judiciary (ENCJ) (wird von dort noch benannt)
Samstag, 8.11.2008	17.20 - 17.40	Orlando Afonso, Vizeprärs. des Consultative Council of European Judges (CCJE), Juge à la cour d'appel d'Evora
09.00 - 10.00	17.40 - 18.10	– Diskussion –
09.00 - 09.20	18.10 - 18.30	– Pause –
09.20 - 09.40		
09.40 - 10.00	ab 18.30	<i>Conclusio</i>
10.00 - 10.30		Prof. Dr. Jutta Limbach

[RECHTSPOLITIK]

Georg Schäfer | Hess. LAG

Streikrecht anno 2008 – Eine Bestandsaufnahme aus gewerkschaftlicher Sicht

⋮ Streiks bei der Bahn, Warnstreiks im Einzelhandel und bei der Post und ein im letzten Moment abgewendeter unbefristeter Streik im öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen – in den letzten Monaten fiel so häufig wie lange nicht mehr das S-Wort in der Berichterstattung aller Medien in Deutschland. Hierzu kamen als Begleiterscheinung des Arbeitskampfs bei der DB Entscheidungen verschiedener Arbeitsgerichte quer durch die Republik, die unter Arbeitsrechtlern nicht selten Kopfschütteln hervorriefen.

⋮ Unter dieser aufgewühlten Oberfläche blieben zwei Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) aus dem Jahr 2007 weitgehend unbeachtet, obwohl sie für Kenner der Materie durchaus wichtige Marksteine in der Fortentwicklung des Arbeitskampfrechts durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung darstellen. Aus diesem Grunde beschloss der Bundesfachausschuss Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di, am 03. April 2008 zu einer öffentlichen Veranstaltung in die ver.di-Bundesverwaltung in Berlin einzuladen und sich mit kompetenten Spezialisten über die jüngsten Entwicklungen des Streikrechts auseinanderzusetzen.

⋮ Unter der Leitung des Sprechers des Bundesfachausschusses, Georg Schäfer, selbst Vorsitzender Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht, referierten Rechtsanwalt Dr. Detlef Hensche, früher stellvertretender ver.di-Vorsitzender, und Rechtsanwalt Prof. Dr. Henner Wolter, früher Justiziar der IG Medien, vor einem interessierten Personenkreis nicht nur über den aktuellen Stand der Dinge, sondern boten dabei auch einen interessanten Ausblick auf bevorstehende Auseinandersetzungen.

Das BAG auf dem Weg vom sozial unerwünschten zum grundgesetzlich garantierten Streikrecht

⋮ Zunächst skizzierte Detlef Hensche die Entwicklung der BAG-Rechtsprechung vom Jahre 1955, als Arbeitskämpfe nach einem Beschluss des Großen Senats¹ noch als „im allgemeinen unerwünscht (betrachtet wurden), da sie volkswirtschaftliche Schäden mit sich bringen und den im Interesse der Gesamtheit liegenden sozialen Frieden beeinträchtigen“, bis zur Entscheidung des 1. Senats vom 24. April 2007² zu so genannten Tarifsozialplänen. Darin wurde das Recht der Gewerkschaften anerkannt, zu einem Streik zur Herbeiführung eines firmenbezogenen Verbandstarifvertrags über den Ausgleich der mit einer geplanten Betriebsänderung verbundenen Nachteile aufzurufen und eine gerichtliche Kontrolle des

Umfangs von Streikmaßnahmen, die auf tariflich regelbare Ziele gerichtet sind, als mit Art. 9 Abs. 3 GG nicht vereinbar erkannt. Dies nutzte Hensche zu dem kaum versteckten Aufruf, die Gewerkschaften sollten doch – nach der gebotenen Risikoabwägung – versuchen, in ausgewählten Einzelfällen weitere denkbare tarifvertraglich regelbare Ziele zum Inhalt von Streikforderungen zu erheben, um den Rahmen zulässiger Streiks allmählich entsprechend auszuweiten.

⋮ Henner Wolter konnte hier gut anknüpfen, indem er das BAG-Urteil vom 19. Juni 2007³ referierte, mit dem nunmehr nach dem Warnstreik auch der Unterstützungsstreik als rechtmäßig anerkannt wurde. Er stellte dies zunächst als konsequente Folge der zunehmenden Tendenz vieler Unternehmen dar, Teile der betrieblichen Gesamtorganisation in eigenständige Gesellschaften aufzuspalten. So verhielt es sich auch im entschiedenen Fall, in dem die Herausgeber einer Zeitung Redaktion, Druck und Vertrieb auf verschiedene Gesellschaften verteilt und die Arbeitnehmer der Druckerei zur Unterstützung der Redakteure gestreikt hatten.

⋮ Obwohl die Entscheidung im Ergebnis für die beklagte Gewerkschaft positiv ausfiel, weil die Schadensersatzklage des Druckunternehmens abgewiesen wurde, machte Wolter durchaus auch einige kritische Anmerkungen. So hob er hervor, dass das BAG die Zulässigkeit des Unterstützungsstreiks nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bemisst. Er sah hier Widersprüche zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das in seiner Aussperrungsentscheidung vom 26. Juni 1991⁴ gerade festgestellt hatte, dass der Umfang eines Angriffstreiks nicht gerichtlich unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit überprüft werden darf.

⋮ Insofern fiel auch die bewertende Rückschau auf die erstinstanzlichen Entscheidungen zum Streik der GDL aus Nürnberg⁵ und Chemnitz⁶ eindeutig negativ aus, da hier in unerwarteter Breite eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen wurde.⁷

Gefahr für das Streikrecht durch den EuGH

⋮ Henner Wolter schloss seine Ausführungen mit einem Hinweis auf die bedenkliche Entwicklung ab, die dem Streikrecht droht, wenn sich eine Tendenz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) durchsetzt, die die Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU ganz offensichtlich höher als die Koalitionsfreiheit bewertet.

1 BAG Beschluss vom 28.01.1955 - GS 1/54

2 BAG Urteil vom 24.04.2007 - 1 AZR 252/06

3 BAG Urteil vom 19.06.2007 - 1 AZR 396/06

4 BVerfG Beschluss vom 26.06.1991 - 1 BvR 779/85 -; allerdings hält die 2. Kammer des 1. Senats des BVerfG in Übereinstimmung mit dem BAG die Verhältnismäßigkeit für eine das Streikrecht erst gewährleistende Regel - siehe den Nichtannahmebeschluss vom 10.09.2004 - 1 BvR 1191/03 - zur Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des BAG vom 18.02.2003 - 1 AZR 142/02

5 ArbG Nürnberg Beschluss vom 08.08.2007 - 13 Ga 65/07

6 ArbG Chemnitz Urteil vom 05. 10. 2007 - 7 Ga 26/07

7 Zur Kritik der Verhältnismäßigkeit als Zulässigkeitsvoraussetzung von Streiks: Däubler (Hrsg.) Arbeitskampfrecht, 2. Aufl. 1987, Sl. 184 ff m.w.N.



Vorsitzender **Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Bundesverwaltung

Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin Frank Bsirske

ver.di • Paula-Thiede-Ufer 10 • 10179 Berlin

Bundeskanzleramt
Bundeskanzlerin
Frau Dr. Angela Merkel
W. Brandt-Str. 1
10557 Berlin

Datum 19.05.2008
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen FB-ub

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

ich wende mich heute an Sie in tiefer Sorge um die Entwicklung des europäischen Integrationsprozesses. Insbesondere die Urteile des Europäischen Gerichtshofes in den Fällen Laval, Viking und Rüffert werfen grundlegende Fragen auf und erfordern politische Konsequenzen.

Mit Urteil vom 03. April 2008 (Rüffert/Land Niedersachsen) hat der EuGH entschieden, dass das Gemeinschaftsrecht Regelungen entgegen steht, mit denen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge so genannte Tariftreueklauseln gefordert werden.

Diese sind, so der Gerichtshof, nicht mit der Arbeitnehmerentsenderichtlinie vereinbar, die im Lichte der Dienstleistungsfreiheit des Artikel 49 EG-Vertrag auszulegen sei. Dies gelte jedenfalls, solange es sich bei den Vorschriften nicht um einen gesetzlichen Mindestlohn bzw. um auf der nationalen Ebene für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge handle. Denn:

„Rechtsvorschriften, wie das Landesvergabegesetz (können) dadurch, dass sie die Zuschlagsempfänger und mittelbar deren Nachunternehmer verpflichten, das Mindestentgelt zu zahlen, wie es im Baugewerbe-Tarifvertrag vorgesehen ist, den Leistungserbringern, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, in dem die Mindestlohnsätze niedriger sind, eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung auferlegen, die geeignet ist, die Erbringung ihrer Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat ... weniger attraktiv zu machen.“ (Rüffert/Land Niedersachsen, RZ 37)
Das aber „kann ... auch nicht als durch das Ziel des Arbeitnehmerschutzes gerechtfertigt angesehen werden.“ (Rüffert/Land Niedersachsen, RZ 38)

Zunächst hatte der EuGH im Dezember 2007⁸ der finnischen Seeleutegewerkschaft das Recht abgesprochen, gegen die Anwendung estischer statt finnischen Tarifrechts auf einem zwischen Finnland, Schweden und Estland verkehrenden Fährschiff der Viking Line zu streiken. Nun hat der EuGH darüber hinaus mit einem am Tage des Vortrags verkündeten Urteil⁹ das Niedersächsische Landesvergabegesetz insofern für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärt, als es die Zahlung der am Ort der Leistungserbringung geltenden Tarifvergütung zur Voraussetzung einer öffentlichen Vergabe machte.

Nachdem in den vergangenen Jahren deutsche Arbeitsrechtler wiederholt die Entscheidungen des EuGH im Sinne einer positiven Fortschreibung verschiedener Arbeitnehmerrechte (z.B. beim Betriebsübergang oder im Falle mittelbarer Diskriminierung) zitieren konnten, wächst nunmehr das Unbehagen an der eindeutigen Priorität, die die Luxemburger Richter der Liberalisierung des Arbeits- und Dienstleistungsmarkts gegenüber der Erhaltung der kollektivrechtlichen Garantien in den Mitgliedsstaaten einräumen.

Am Ende der von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sehr positiv aufgenommenen ver.di-Veranstaltung blieb so die offene Frage, wie sich das Bundesverfassungsgericht unter dem Gesichtspunkt der „Solange-II-Entscheidung“¹⁰ verhalten wird, wenn in einem zukünftigen Fall die verfassungsrechtlich garantierte Koalitionsfreiheit gem. Art. 9 Abs. 3 GG in Konflikt mit der Dienstleistungsfreiheit in der EU gerät. □

⁸ EuGH Urteil vom 11.12.2007 - C-38/05; dazu Bücken, NZA 2008, 212 ff.

⁹ EuGH Urteil vom 03.04.2008 - C-346/06

¹⁰ BVerfG Beschluss vom 22.10.1986 - 2 BvR 197/83



∴ Diese Spruchpraxis steht in direktem Widerspruch zur Rechtsprechung unseres Bundesverfassungsgerichtes, das erst unlängst festgestellt hatte, dass der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die damit einhergehende Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme und die Unterstützung der Ordnungsfunktion des Tarifrechts landesrechtliche Tariftreuevorschriften rechtfertigt (BVerfG 11.7.2006, E116, 202, 223 ff.).

∴ Damit aber nicht genug. Im Urteil vom 11.12.2007 (ITF ./ Viking) hat der EuGH bestätigt, „dass die Ausübung der Grundrechte, nämlich der Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie der Menschenwürde ... mit den Erfordernissen ... der durch den Vertrag geschützten Rechte in Einklang gebracht werden muss“.

∴ Zu diesen angeblich grundrechtseinschränkenden Vertragsrechten zählt der EuGH (Viking RZ 55) nunmehr auch die unternehmerische Niederlassungsfreiheit.

∴ Artikel 1 Grundgesetz erklärt die Menschenwürde für unantastbar und damit zum unveräußerlichen Grundrechtsbestand aller Bürgerinnen und Bürger unseres Landes. Vgl. Art. 23 Abs. 1 Satz 1, 79 Abs. 3 GG). Der EuGH hingegen stellt diese Kernnorm unserer Verfassung zur Disposition und erklärt, dass sie im Lichte der Dienstleistungsfreiheit ihre Grenze finde durch das Recht auf Lohndumping.

∴ Ich halte dies für einen ungeheuerlichen Vorgang. Was steht in der EU eigentlich höher: Unveräußerliche Menschenrechte oder die Freiheit zur Lohnkonkurrenz – einer Lohnkonkurrenz zumal, die die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenso bedroht, wie die des Handwerks, Mittelstandes und die Stabilität unserer sozialen Sicherungssysteme.

∴ Zu einer Europäischen Union, die einen solchen Kurs steuert, können wir nur Nein sagen!

∴ Es kann nicht hingegenommen werden, wenn auf der Gemeinschaftsebene ein Grundrechtsschutz, der den Wesensgehalt unserer Verfassung verbürgt, nicht länger gewährleistet ist.

∴ Die jüngste Rechtsetzungspraxis des EuGH zeigt unmissverständlich, wie dringend notwendig es ist, die soziale Dimension des europäischen Integrationsprozesses zurück zu gewinnen und dass es dabei zugleich um die Verteidigung von Kernnormen unserer Verfassung geht – die zu wahren und zu schützen Sie, sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, sich verpflichtet haben.

∴ Ich möchte Sie daher dringend bitten, die Initiative des Europäischen Gewerkschaftsbundes aufzunehmen und im EU-Ministerrat darauf hin zu wirken, mittels einer Ergänzungsklausel zum Grundlagenvertrag klarzustellen, dass die Union die wirksame Ausübung der sozialen Grundrechte, insbesondere des Rechts, Tarifverträge durchzusetzen sowie kollektive Maßnahmen zu ergreifen, gewährleistet. Im Falle eines Konfliktes zwischen Grundrechten und wirtschaftlichen Freiheiten bzw. Wettbewerbsregeln gehen soziale Grundrechte vor.

∴ Ich halte es im Lichte der jüngsten europäischen Entwicklung ferner für unumgänglich, auch in Deutschland einen gesetzlichen Mindestlohn auf dem Niveau unserer westeuropäischen Nachbarländer festzulegen. Nach dem Urteil des EuGH zum Dienstleistungsrecht wird es umso unverständlicher, wenn Sie, Frau Bundeskanzlerin, die Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohnes nach wie vor blockieren.

∴ Ferner sollte es leichter gemacht werden, Tarifverträge für allgemein verbindlich erklären zu können. Darüber hinaus sollte der Katalog der über die Entsenderichtlinie obligatorisch regelbaren Tarifbestimmungen erweitert werden.

∴ Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Deutschland und der EU brauchen jetzt ein klares Zeichen der politischen Verantwortlichen. Die Zeit drängt.

∴ Für eine Erörterung der Gesamtproblematik stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Frank Bsirske
Vorsitzender

Stella Polaris

Demokratischer Ausnahmezustand als Regel – Die rechtspolitischen Werke der Großen Koalition in Schleswig-Holstein

∴ Wir wussten es: Demokratietheoretisch ist eine Große Koalition ein Horrorzustand für die demokratisch verfasste Republik. Die auf eine zahlenmäßig kräftige Opposition zugeschnittenen Mehrheitsregeln und insbesondere Quoren laufen leer.

∴ Dass dies nicht nur graue Theorie ist, können wir auf dem Feld der Rechtspolitik seit 2005 in Schleswig-Holstein beobachten.

∴ Erster Streich: die Außerkraftsetzung des Gerichtspräsidiumswahlgesetzes. Wir berichteten darüber: In einem nicht niedergeschriebenen, aber offenbar für die CDU besonders wichtigen Bestandteil des Koalitionsvertrages waren die Koalitionsparteien übereingekommen, die erst Ende 2004 gesetzlich eingeräumte *Option*, bei Wahlen zu den Gerichtspräsidien das Verhältniswahlrecht anzuwenden, wieder aus dem Gesetz zu streichen.

∴ Zweiter Streich: Amtsgerichtsstrukturreform. Hatten zuvor die Parteien (und insbesondere auch die Koalitionsparteien) unisono erklärt, an der nunmehr vorhandenen Gerichtslandschaft werde sich nichts ändern, stand plötzlich ein Schlachtfest für einige kleine Amtsgerichte auf dem Programm: Bereits 2007 wurden daraufhin die Amtsgerichte Kappeln (Landgerichtsbezirk Flensburg) und Geesthacht (wie alle folgenden: Landgerichtsbezirk Lübeck) geschlossen, zum 01.04.2008 war es das Amtsgericht Mölln und im Jahre 2009 werden es die Amtsgerichte Bad Schwartau und Bad Oldesloe sein, all dies ohne eine überzeugende Begründung, zum Teil gegen erbitterten Widerstand von Bürgerinitiativen (insbesondere in Geesthacht, Bad Oldesloe,

Bad Schwartau). Aber was in einer großen Koalition beschlossen wird, wird nicht diskutiert und nicht geändert.

∴ Dritter Streich: die Besetzung von Spitzenpositionen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Um es gleich vorwegzusagen: Hier soll nicht über (und insbesondere gegen) *Personen* gesprochen werden. Wir werden insbesondere sehen – und sind da guten Mutes –, wie unsere neue, aus Berlin importierte Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts Uta Fölster sich so macht. Aber das Verfahren! Minister Döring gab den Namen seiner Favoritin bereits Ende November bekannt, als sie bereits gewählt. Da lagen wohl noch nicht einmal die Bewerbungsunterlagen vollständig vor und es war dem Minister wohl auch entgangen, dass ein ernsthafter Gegenkandidat, der Kieler Präsident des Landgerichts Emil Schmalfuß, sich seine Bewerbung nicht hatte ausreden lassen. Ihn hatte die ausgeschiedene Präsidentin des Oberlandesgerichts Konstanze Görres-Ohde nicht einmal mehr beurteilt, das musste dann der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Hans-Karl Waßmuth nachholen ...

∴ Nicht viel besser das Gerangel um die Stelle des Vizepräsidenten des Landgerichts in Lübeck: Der Fraktionsvorsitzende der CDU im Landtag (und ehemalige Lübecker, jetzt Rendsburger/Kieler Rechtsanwalt Wadephul muss sich wohl so für den dann auch gewählten jetzigen Vizepräsidenten Ole Krönert (Richterbund) eingesetzt haben, dass der Gegenkandidat Hartmut Schneider (NRV) keine Chance hatte und, als ihm dies klar wurde, noch in der Nacht vor der Wahl dem Minister mitteilte, er nehme seine Bewerbung zurück.

∴ Vierter Streich: Besetzung des Landesverfassungsgerichts. Nach dem Gerangel um den Sitz des Gerichts, bei dem – natürlich (!) – am Ende Schleswig die Nase vorn hatte, eine Besetzungsliste, bei der viele Fragen nach der verfassungsrechtlichen Qualifikation der neuen „Sieben Weisen“ offen bleiben: Präsident wird der Itzehoer Präsident des Landgerichts Dr. Flor (wohl als Kompensation dafür gemeint, dass er bei der Besetzung der Schleswiger OLG-Präsidenten-Stelle außen vor blieb). Vizepräsident ist der OVG-Präsident Schmalz. Damit ist die Koalitionsausgewogenheit an der Spitze gewahrt. Unter den weiteren Mitgliedern findet sich kein Mitglied der Kieler Juristenfakultät, eine Ohrfeige für diese! Als Universitätsprofessor ist nur Samson (jetzt Bucerius Law School) dabei, fragt sich, auf welchem „ticket“. Samson war früher einmal ASJ-Landesvorsitzender, wo mag er heute stehen? Die weiteren vier sind auf Vorschlag der CDU der Lübecker Anwalt Dr. Brock und die Kieler Vizepräsidentin des Landgerichts Hillmann, auf Vorschlag der SPD die Bundesverwaltungsrichterin Thomsen, zuvor Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Schleswig (und immerhin früher Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Bundesverfassungsgericht, BVR Sommer) sowie der Neubrandenburger Fachhochschulprofessor Welti mit Wohnsitz in Lübeck.

∴ Die – endlich erfolgte – Errichtung des Landesverfassungsgerichts ist zu begrüßen, den verfassungsprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundstoff werden sich die Mitglieder in ihrer großen Mehrheit wohl erst erarbeiten müssen. □

... stand plötzlich ein Schlachtfest für einige kleine Amtsgerichte auf dem Programm:
... all dies ohne eine überzeugende Begründung, zum Teil gegen erbitterten Widerstand von Bürgerinitiativen (...). Aber was in einer großen Koalition beschlossen wird, wird nicht diskutiert und nicht geändert.

Martin Bender, Klaus Thommes¹

Reform auf Kosten der Armen

Zur Einschränkung des sozialgerichtlichen Rechtsschutzes für Hartz IV–Leistungsberechtigte durch Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Die verschlossene zweite Instanz

∴ Gerichtlichen Rechtsschutz wird es in der Sozialgerichtsbarkeit künftig für eine Vielzahl von Verfahren nur noch durch eine Instanz, die Sozialgerichte, geben. Die Berufung im Klageverfahren beziehungsweise eine Beschwerde im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zum Landessozialgericht ist aufgrund der Erhöhung des Beschwerdewerts in diesen Verfahren durch das zum 1. April d. J. in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26. März 2008² von 500 € auf 750 € nur noch zulässig, wenn der zuletzt genannte Betrag überschritten wird; der Regierungsentwurf sah sogar die Einführung einer Wertgrenze von 1000 € vor. Die Erhöhung der Wertgrenze mit der daraus folgenden Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten im sozialgerichtlichen Verfahren gilt für alle Angelegenheiten, für die der Rechtsweg zu den Sozialgerichten zulässig ist. Von wesentlicher Bedeutung ist die Erhöhung der Wertgrenze jedoch insbesondere dann, wenn es um Arbeitslosengeld II–Leistungen, Sozialhilfeleistungen und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geht, wenn also die „Hartz IV“-Leistungsempfänger betroffen sind. Die Verfahren, in denen um diese zum 1. Januar 2005 neu geregelten Leistungen gestritten wird, machen inzwischen einen großen Teil der sozialgerichtlichen Verfahren erster und zweiter Instanz aus. In vielen dieser Verfahren insbesondere aus dem zahlenmäßigen Schwerpunkt bildenden Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wird der Beschwerdewert von 750 € nicht erreicht, weil es zumeist um vergleichsweise geringe monatliche Leistungen geht, z.B. um höhere als die bereits bewilligten Kosten der Unterkunft oder um Leistungen für die Kosten eines Umzugs oder einer Wohnungsrenovierung und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, die im Regelfall nur für die Dauer von sechs Monaten bewilligt werden.

Folgen für den Eilrechtsschutz

∴ Besteht nun im Klageverfahren noch die Möglichkeit, die Berufung durch das Sozialgericht oder auf Beschwerde durch das Landessozialgericht bei Divergenz, grundsätzlicher Bedeutung oder Verfahrensfehlern zuzulassen, so ist dieser Weg in die zweite Instanz im sozialgerichtlichen Eilverfahren – jedenfalls nach derzeitigem Erkenntnisstand – nicht eröffnet. Maßgebend für die Zulässigkeit der Beschwerde zum Landessozialgericht ist allein die Überschreitung der Wertgrenze von 750 €. Es ist leicht nachzuvollziehen, dass diese Regelung gerade für „Hartz IV“-Leistungsempfänger eine deutliche Verschlechterung des Rechtsschut-

zes bedeutet, weil es für sie regelmäßig um Leistungen von existenzieller Bedeutung geht. Wer darauf angewiesen ist, seinen Lebensunterhalt von 347 € Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe monatlich oder gegebenenfalls noch geringeren Leistungen zu bestreiten, für den sind z.B. zusätzliche Ausgaben für notwendige Anschaffungen wie Schulmaterialien oder Fahrtkosten finanziell kaum zu verkraften, mit der Folge, dass er den Ausgang eines unter Umständen mehrere Jahre dauernden Klageverfahrens nicht abwarten kann. Geht es um Leistungen von existenzieller Bedeutung, sind die Betroffenen daher auf Rechtsschutz im Eilverfahren angewiesen. Dieser wird in großem Umfang auch in Anspruch genommen, wie die Vielzahl der gerichtlichen Eilverfahren aus den Rechtsbereichen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes zeigt.

∴ Weil es dabei um existenzsichernde Leistungen geht, die nicht nur das physische Existenzminimum gewährleisten, sondern den Hilfeempfängern ermöglichen sollen, in der Umgebung von Nichthilfeempfängern ähnlich wie diese zu leben, also der Anspruch auf das „sozio-kulturelle Existenzminimum“ gewährleistet werden soll, muß dies auch in der Ausgestaltung des vorläufigen Rechtsschutzes zum Ausdruck kommen. Hierauf haben im Gesetzgebungsverfahren die Neue Richtervereinigung, der Sozialverband Deutschland e. V. und der Sozialverband VdK im Zusammenhang mit der Erhöhung der Wertgrenze – ohne Erfolg – hingewiesen; der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Sozialgerichtstag haben sich für eine Anhebung der Wertgrenze auf 600 € ausgesprochen.

∴ Die Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten für eine Vielzahl von „Hartz IV“-Leistungsempfängern ist zudem deshalb überaus problematisch, weil die in vielen Bundesländern personell nur mangelhaft ausgestatteten Sozialgerichte durch Verfahren aus diesen Rechtsgebieten bekanntlich erheblich belastet sind und es sich um völlig neue Rechtsmaterien handelt. Die Rechtsprechung hierzu ist auch nach knapp zweieinhalb Jahren „Hartz IV“ wenig gefestigt. Die für Rechtsschutzsuchende und Behörden wünschenswerte Klärung grundsätzlich bedeutsamer Rechtsfragen durch die Landessozialgerichte bereits im Eilverfahren, wie dies bisher jedenfalls teilweise möglich war und auch geschehen ist, ist wegen des eingeschränkten Zugangs der Beteiligten zu den Landessozialgerichten nun zumindest erschwert. Die hierdurch zwangsläufig verursachte Zersplitterung der Rechtsprechung führt zu Rechtsunsicherheiten für die Rechtsschutzsuchenden und Behörden und bedeutet für alle an den Verfahren Beteiligten unkalkulierbare Risiken.

¹ Vgl. zu früheren Reformbemühungen das Referat von Klaus Thommes anlässlich des Workshops des DGB-Bundesvorstands zur Neuordnung des SGG-Verfahrens am 9. März 2005 in Berlin, abgedruckt in verdict H. 1/05, S. 21 ff.

² BGBl I S. 444 ff

Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit ?

Möglicherweise wird durch die Erhöhung der Wertgrenze das in der Begründung des Gesetzentwurfs vorgegebene wesentliche Ziel des Gesetzes, durch eine Straffung und Beschleunigung des sozialgerichtlichen Verfahrens zu einer Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit zu gelangen, erreicht, wenn allein eine Verminderung der Zahl der zweitinstanzlichen Verfahren beabsichtigt gewesen ist. Dies gelingt dann allerdings nur zu Lasten der Rechtsschutzmöglichkeiten einer Personengruppe, die insbesondere durch Rechtsschutz im Eilverfahren in besonderer Weise hierauf angewiesen ist.

Zudem wird die mangelnde Vorklärung von Rechtsfragen durch die Spruchpraxis der Landessozialgerichte möglicherweise mittelbar auch zu einer weiteren Erhöhung oder jedenfalls Stabilisierung der hohen Eingangszahlen bei den Sozialgerichten führen. Insoweit wird die Entwicklung sorgfältig zu verfolgen sein.

Weitere Entlastungsversuche

Das Ziel einer nachhaltigen Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit und Straffung der sozialgerichtlichen Verfahren soll durch weitere Maßnahmen wie insbesondere die Einführung von Präklusionsvorschriften und Regelungen über die Fiktion der Klagerücknahme nach Betreibensaufforderung unter bestimmten Voraussetzungen erreicht werden. Mit Blick auf die Praxis³ dieser bereits in der Verwaltungsgerichtsordnung vorhandenen Regelungen kann man mit einiger Sicherheit annehmen, dass sie auch in der Rechtsprechungspraxis der Sozialgerichtsbarkeit keine große Bedeutung erlangen werden, weil das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht ihrer Anwendbarkeit enge Grenzen gesetzt haben⁴.

Positiv zu werten ist daher das, was an Regelungen unterlassen worden ist: Dies ist in erster Linie der Verzicht auf die Einführung von Gerichtskosten in Verfahren von Versicherten, Leistungsempfängern und Behinderten, der Verzicht auf die Einführung der Zulassungsberufung, wie dies in dem Entwurf des Bundesrats vorgesehen war, und schließlich der in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzende Verzicht auf die Einführung einer Wertgrenze bei Beschwerden gegen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnende Beschlüsse der Sozialgerichte wegen fehlender hinreichender Erfolgsaussichten. □

³ Insoweit nach wie vor sehr skeptisch Redeker/v. Oertzen, VwGO, 14. Aufl. § 92 Rn 9b; Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 92 Rn 19.

⁴ BVerfG, Kammerbeschluss vom 19. Mai 1993, 2 BvR 1972/92 = NVwZ 1994, 62 ff; sowie vom 27. Oktober 1998, 2 BvR 2662/95 = DVBl 1999, 166 ff; BVerwG; U. v. 23. April 1985,) C 48.84 = BVerwGE 71, 215 ff; BVerwG, NVwZ 1987, 604.

[AUS DER JUSTIZ]

Detlev Hannes | Richter am Nds. LSG

Bredero – und kein Ende

∴ Das Niedersächsische Justizministerium beabsichtigt, ein Fachgerichtszentrum in Hannover für das Finanzgericht, das Verwaltungsgericht, das Sozialgericht, das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht zu errichten. Die derzeitigen Pläne gehen dahin, im Bürohaus Lister Tor (Bredero-Hochhaus) hinter dem Bahnhof in der Nähe von Amts- und Landgericht ein Gebäude für 20 Jahre anzumieten, das dem Justizministerium von einem Investor angeboten wurde. Bei diesem Bürohaus handelt es sich um einen Hochhauskomplex, der in den 70er Jahren in Betonbauweise erstellt wurde, in dem sich unten Läden, eine Bank, eine Biergaststätte sowie eine Diskothek befinden. Über dem 16-stöckigen Bürogebäude befinden sich sodann circa 40 Eigentumswohnungen.

∴ Die Errichtung eines Gerichtszentrums in Hannover entspricht alten Plänen der jeweiligen Landesregierungen. Für ein solches Gerichtsgebäude war hinter dem Amtsgericht ein Grundstück reserviert, das über lange Jahre als Parkplatz genutzt wurde, da bisher keine Landesregierung entsprechende Investitionen in Angriff nehmen wollte. Die Pläne wurden aufgegeben, indem dieses Grundstück verkauft wurde. Nunmehr ist beabsichtigt, von privater Seite an dieser Stelle ein großes Ärztezentrum zu errichten.

∴ Die Bildung eines Fachgerichtszentrums in diesem Bürohaus begegnet bei Mitarbeitern der Gerichte im nichtrichterlichen wie im richterlichen Bereich erheblichen Bedenken.

Angemessenheit des Gebäudes

∴ Die Darstellung der Justiz nach Außen zeigt sich auch in der räumlichen Unterbringung, so dass es Ziel sein muss, ein für den rechtsuchenden Bürger angemessenes Gebäude zu präsentieren, das Transparenz und Offenheit nach Außen zeigt, um die demokratische Justiz als Dritte Gewalt im Staat bürgerfreundlich zu repräsentieren. Diesen Anforderungen wird das Bürohaus Lister Tor in keiner Weise gerecht. Die massive Betonfassade und die Höhe des Gebäudes erschlagen die Umgebung und wir-

ken abweisend auf Besucher und Mitarbeiter. Da es sich um ein quadratisches Gebäude handelt, zeichnen sich die Innenflächen dadurch aus, dass sie weit überwiegend dunkel sind, so dass mit Funktionsräumen, Fluren und Warteräumen weitgehend ohne Tageslicht vorlieb genommen werden muss.

∴ Das zukünftige Gerichtsgebäude ist nur schwer als ein solches wahrzunehmen, da sich in dem Gebäude außer einer Bank und weiteren Büros insbesondere eine Diskothek und die Gaststätte „Bierbörse“ befinden und sich zukünftig, jedenfalls nach bisherigen Planungen, ein Gastronomiebetrieb „Ballermann 6“ befinden wird. Entsprechende Werbung ist am Haus zu sehen. Über die Nutzung der zahlreichen Wohnungen wird stark spekuliert, insbesondere in Bezug auf den gleich hinter dem Gebäude liegenden Rotlichtbereich.

Schadstoffbelastung

∴ Das Bürohaus Lister Tor weist nach wie vor umfangreiche Schadstoffe aus, nämlich PCB, Asbest sowie Mineralfaserstoffe. Nach den bisher erstellten Gutachten über das Gebäude sollen zwar keine gesundheitlichen Gefährdungen bei einem Bezug des Gebäudes bestehen, da es sich insbesondere nur um schwachgebundenen Asbest handelt, jedoch bedarf es nach der Asbestrichtlinie einer Neubewertung alle fünf Jahre, was zeigt, dass eine potentielle Gefährdung vorhanden ist. Ansonsten wäre eine regelmäßige Kontrolle schließlich entbehrlich.

∴ Angesichts der Tatsache, dass ein Mietvertrag über zwanzig Jahre geschlossen werden soll, andererseits nach einer Bewertung nach der Asbestrichtlinie sich Ergebnisse zeigen könnten, die eine Gefährdung nachweisen, bestehen bei einem derart langen Mietvertrag erhebliche Bedenken. Bei einer festgestellten Gefährdung wäre kaum denkbar, dass die Gerichte während der Zeit der Sanierung nicht Tätigwerden könnten.

∴ Insbesondere befindet sich im Bürohaus aber eine Klima-/Lüftungsanlage, die nicht erneuert werden soll. Tatsache ist, dass in Klima- und Lüftungsinstallationen seit Ende der 60er bis Anfang der 80er Jahre Asbest im großen Umfang eingesetzt wurde, insbesondere in den Kanälen oder Spritzasbest bei Durchbrüchen, Dichtungen oder Auskleidun-

gen. Auch diese Anlage wurde zwischenzeitlich gutachterlich untersucht. Zwar ergab sich hierbei keine konkrete Asbestgefährdung, wohl aber wurde durch die Gutachter deutlich gemacht, dass sich die Lufteinlässe in den Zimmern über gefährdenden Mineralfasern befinden, die diese in die Raumluft blasen können, zudem der hygienische Zustand der Anlage zu erheblichen Bedenken Anlass gibt. Gutachterliche Untersuchungen hierüber liegen nicht vor, werden von den Personal- und Richterräten jedoch gefordert.

∴ Nach den Planungshinweisen für Gerichte und Staatsanwaltschaften in Niedersachsen der Oberfinanzdirektion Hannover ist für lufttechnische Anlagen ein Standard einzuhalten, der neuesten Vorschriften entspricht. Die vorhandene Lüftungsanlage kann nur als Altanlage weiterbetrieben werden und erreicht nicht den Standard, den eine neue Lüftungsanlage erreicht. Zudem ist den Mitarbeitern auf einer Präsentation zugesagt worden, dass die Technik dem neuesten Stand entsprechen soll. Soweit im Landtag über dieses Projekt seitens der Parteien diskutiert worden ist, sprechen die dortigen CDU Abgeordneten, die das Projekt verteidigen, davon, dass selbstverständlich neueste Technik vorhanden sein wird. Offenbar wird hier mit falschen Vorgaben Politik gemacht zu Lasten der Mitarbeiter, die in diesem Gerichtsgebäude arbeiten sollen.

∴ Zudem ermöglicht die Lüftungsanlage keine voneinander unabhängigen individuellen Regelungen der Temperatur in den einzelnen Räumen, weil nur eine zentrale Steuerung vorhanden ist. Es steht deshalb zu erwarten, dass die Bürogebäude auf der Sonnenseite nicht ausreichend heruntergekühlt werden können, während die Bürogebäude auf der anderen Seite nicht ausreichend erwärmt werden können. Ein Öffnen der Fenster soll trotz Neueinbau der Fenster nicht vorgesehen werden. Auch insoweit sehen die genannten Planungshinweise einen außen liegenden Sonnenschutz für alle Fenster, außer an der Nordseite, vor. Da dieses nicht eingeplant ist werden die eigenen Planungsvorgaben nicht erfüllt. Personal- und Richterräte werden sich deshalb weiterhin in massiver Form dafür einsetzen, damit das Justizministerium die selbst aufgestellten zum Schutz der Mitarbeiter vorgesehenen Bedingungen einhält.

Prüfung von Alternativen

∴ Für das Fachgerichtszentrum, sofern dieses als erforderlich angesehen wird, sind Alternativen zu dem schadstoffbehafteten Gebäude, das nur als Bausünde aus den 70er Jahren bezeichnet werden kann, denkbar.

∴ Die Stadt Hannover sucht dringend einen Investor für ein Grundstück hinter dem Bahnhof, ebenfalls in unmittelbarer Nähe zu Amts- und Landgericht. Ein Investor bietet an, dort das Fachgerichtszentrum zu errichten. Obwohl an anderer Stelle in Niedersachsen durchgeführt, wird seitens der Landesregierung ein solches Investorenmodell ohne nähere Begründung abgelehnt.

∴ Ebenfalls fußläufig von Amts- und Landgericht entfernt befindet sich der sogenannte „Tritower“, ein leerstehendes Gebäude, das dem Land Niedersachsen zugeordnet und das durch Umbaukosten in vertretbarer Höhe zu einem Fachgerichtszentrum umgebaut werden kann. Allerdings könnte hier nur ein Fachjustizzentrum ohne das Finanzgericht entstehen, da nicht ausreichend Platz für dieses große Gericht vorhanden ist. Da aber regelmäßig weder das Recht suchende Publikum noch die Rechtsanwälte gleichzeitig an einem Tag neben den übrigen Terminen auch Termine beim Finanzgericht wahrzunehmen haben, stellt sich dieses Gebäude als echte Alternative dar, wird vom Justizministerium jedoch trotz Vorliegens eines Angebotes des Eigentümers nicht weiterverfolgt.

∴ Der Liegenschaftsfonds des Finanzministeriums hat zwar Hinweise auf das Bredero-Hochhaus gegeben, nicht aber auf eine landeseigene Immobilie, die von der Universität Hannover geräumt wurde und als geeignet bezeichnet werden kann. Dieses Gebäude befindet sich zwar nicht in unmittelbarer Nähe von Amts- und Landgericht, ist aber binnen weniger Minuten mit der S-Bahn vom Hauptbahnhof zu erreichen und wird von mehreren Buslinien angefahren. Dieses grundsätzlich als geeignet zu bezeichnende Gebäude wird seitens des Justizministeriums abgelehnt mit der Begründung, dass ein Investitionsvolumen von 40 Millionen Euro erforderlich sei, was jedoch nach Aussagen von Fachleuten jeder seriösen Berechnung widerspricht. Offensicht-

lich sind an dieser Stelle weder konkrete Berechnungen gemacht, noch ist in eine ernsthafte Prüfung eingetreten worden.

∴ Es entsteht der Eindruck, dass sich das Justizministerium allein auf die Immobilie Bredero-Hochhaus festgelegt hat, ohne Alternativen ernsthaft zu prüfen, zumal das landeseigene Grundstück, das teilweise unter Denkmalschutz steht, kaum anderweitig nutzbar ist und ein weiterer Leerstand einer landeseigenen Immobilie zu erwarten ist.

Wirtschaftlichkeit

∴ Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung wird auf Veranlassung der Ministerin der früheren Justiz nicht vorgelegt. Die vorherige Aussage, Einspareffekte seien zu erzielen, ist zwischenzeitlich in der Weise relativiert worden, dass Mehrkosten nicht entstehen werden.

∴ Es handelt sich bei dem Gebäude um ein Spekulationsobjekt von Immobilienfonds. Wie sich Werte einer solchen Immobilie verändern können zeigt sich daran, dass der Wert noch viel höher lag, als Hauptmieter noch die NordLB war. Mit Kündigung des Mietvertrages war das Gebäude ausweislich der Geschäftsberichte des Eigners nur noch einen Bruchteil wert. Mit einem 20-jährigen Mietvertrag mit dem Land Niedersachsen wird der Wert wieder erheblich wachsen. Es steht zu erwarten, dass das Gebäude nach Unterschrift unter den Mietvertrag erheblich im Wert steigt und erneut verkauft wird. Das Land wird es dann langfristig mit einem Vermieter zu tun haben, der seinen Sitz in den USA oder Asien hat. Die Auswirkungen auf den Zustand des Hauses werden die Angehörigen der Gerichte zu tragen haben.

Umweltkritische Gesichtspunkte

∴ Das Gebäude entspricht in keiner Weise den heute geltenden energetischen Anforderungen, die auch von der niedersächsischen Landesregierung als eigenes Konzept verfolgt werden. Lüftungs- oder Klimaanlage, eine Vielzahl von Fahrstühlen, keine ausreichende Außendämmung und viele innenstehende Leerflächen führen dazu, dass erhebliche Nebenkosten zu erwarten sind, die über einen Zeitraum von 20 Jahren getragen werden

müssen. Auch wenn zunächst eine Zusage des Investors vorhanden ist, diese Nebenkosten pauschal abzurechnen, wird dieses nicht auf 20 Jahre vereinbart werden können.

∴ Es bestehen insoweit erhebliche Befürchtungen, da die mittelfristige Finanzplanung keine zusätzlichen Mittel für die Justiz vorsieht, dass durch die erhöhten Nebenkosten andere Investitionen nicht getätigt werden können wie z. B. für die technische Ausstattung, Büromöbel oder das Bibliothekswesen.

Sonstige Bedenken

∴ Derzeit besteht weder ein Sicherheitskonzept für das Bürogebäude, was sich deshalb als problematisch erweist, weil der Sitzungsbetrieb auf verschiedenen Etagen und Bereichen durchgeführt werden muss. Ungeklärt sind nach wie vor die Anforderungen feuer-, polizeilicher und sicherungstechnischer Art, da das Gebäude lediglich für den Bürobetrieb mit gelegentlichem Besucherverkehr zugelassen ist, nicht aber für den Betrieb eines Gerichtsgebäudes mit erheblichem Besucherverkehr. So sind insbesondere nicht in ausreichender Weise Fluchtwege vorhanden. Konzepte hierfür sind bisher nicht offengelegt. Die erforderliche Umbaugenehmigung liegt nicht vor.

Befürchtungen der Mitarbeiterschaft

∴ Trotz entsprechender Aussagen der früheren Niedersächsischen Ministerin der Justiz werden die subjektiven Befürchtungen der Mitarbeiterschaft nicht in ausreichender Weise berücksichtigt. Diese Befürchtungen bestehen vor allem in der Sorge, aufgrund der Tätigkeiten in einem Gebäude, in dem Fenster nicht geöffnet werden können, die Belüftung nur über eine nicht regulierbare Klimaanlage erfolgt und Sicherheitskonzepte nicht vorgestellt werden, gesundheitliche Beeinträchtigungen erfahren zu müssen. Diese Befürchtungen sind durch die bisher vorgelegten Gutachten nicht ausgeräumt. Das Ministerium der Justiz hat zwar eine Freimessung nach Beendigung der Umbauarbeiten in Aussicht gestellt. Vor dem Einzug der Mitarbeiter befindet sich das Haus jedoch in einem Ruhezustand, in dem nicht zu erwarten ist, dass Schadstoffe messbar sind. Erst wenn durch entsprechende Bewegungen im Hause und durch laufenden

Betrieb Schadstoffe freigesetzt werden, wäre eine derartige Freimessung sinnvoll, die sich aber zu diesem Zeitpunkt als zu spät erweisen dürfte. Ein Vertrauen durch eine Freimessung kann deshalb gegenüber den Mitarbeitern nicht bestehen.

∴ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden der Fachgerichte arbeiten motiviert und engagiert, was durch kleine Verwaltungseinheiten befördert wird. Motivation und Engagement der Mitarbeiterschaft werden aufgrund der aufgezeigten Probleme grundlos gefährdet, abgesehen von möglichen zusätzlichen Krankheitszeiten, die aus den oben genannten Gründen entstehen können. Leider hat der Dienstherr allein den überwiegenden Standortvorteil im Blick. Die Angehörigen der Gerichte und deren Interessen spielen bei dem Projekt keine Rolle, obwohl das Funktionieren der Justiz weitgehend von Ihnen abhängt.

∴ Es ist festzustellen, dass die Probleme mit dem Bürogebäude „Bredero-Hochhaus“ nicht in zufriedenstellender Weise gelöst werden können. Das Funktionieren der Justiz und die Motivation der Mitarbeiter wird in nicht akzeptabler Weise gefährdet.

∴ Gerichte unterliegen in besonderer Weise bei ihren Handlungen der Notwendigkeit von Begründungen, die einsichtig und nachvollziehbar sein sollen. Nicht die Angehörigen der Gerichte unterliegen einem Begründungszwang, wenn sie sich dagegen wehren, dass funktionierende Einheiten in angemessener Unterbringung zerschlagen werden sollen. Das Ministerium der Justiz und die Landesregierung sind in der Pflicht, nachvollziehbare Begründungen dafür zu liefern, dass Änderungen zu erfolgen haben. Vorrangiges Ziel ist dabei angesichts knapper Ressourcen auch die Wirtschaftlichkeit des Planes. Solange diese nicht in Ansätzen erkennbar ist und nicht offengelegt wird, darf das Projekt nicht vorangetrieben werden.

∴ Herr Minister – geben Sie diesen Plan auf! □

Georg Schäfer

Bericht aus Hessen

Gremienwahlen 2007

⋮ Die Gremienwahlen 2007 waren sehr erfolgreich für die meist gemeinsamen ver.di/NRV-Listen:

⋮ Erstmals wurde in der **ordentlichen Justiz**, die traditionell vom Richterbund dominiert ist, ein zweiter Sitz im Bezirksrichterrat errungen. Dort stellen ver.di und NRV nun 2 von 5 Mitgliedern. Im Präsidialrat blieb es bei 2 Mitgliedern für die gemeinsame Liste.

⋮ In der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** hat diese Liste nun zum ersten Mal eine 2:1-Mehrheit gegenüber dem Verband Hessischer Verwaltungsrichter (VHV). Im Präsidialrat wurde Stimmgleichheit erreicht.

⋮ Traditionell stark sind wir in der **Sozialgerichtsbarkeit**. Dort entfallen alle 3 Sitze im Bezirksrichterrat auf die ver.di/NRV-Liste, die im Präsidialrat 3 von 4 Sitzen gewinnen konnte.

⋮ In der **Arbeitsgerichtsbarkeit** wurden trotz Persönlichkeitswahl nur ver.di-Vertreter in den Bezirksrichterrat gewählt, beim Präsidialrat scheiterte die zweite ver.di-Vertreterin im Losentscheid nach Stimmgleichheit (jetzt je ein Mitglied von ver.di und dem Verband der Richter in Arbeitssachen).

Erfolgreich war auch die Wahl zum **Bezirksstaatsanwaltsrat**: Dort gewann die ver.di/NRV-Liste 4 von 5 Sitzen.

Vergütung und Besoldung

⋮ Eine besondere Situation besteht in Hessen bei der Vergütung und Besoldung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Nach Austritt des Landes aus der Tarifgemeinschaft der Länder blieben bislang alle Versuche, zu einer eigenen Lösung zu kommen, vergeblich. In diese Situation platzte im Mai die Nachricht, dass sich die Landesregierung (unter Ignorierung von ver.di) mit dem Beamtenbund auf eine Besoldungserhöhung von 2,4 % ab dem 01.04.2008 zuzüglich einer Einmalzahlung i.H.v. 20 % (bis A 8) oder 15 % (ab A 9) im November 2007 geeinigt habe. Das entsprechende Gesetz ist inzwischen verabschiedet. Dass ver.di Tarifverhandlungen mit der Vorgabe, mehr könne für die Arbeitnehmer auf keinen Fall gezahlt werden, abgebrochen hat, versteht sich von selbst. Daraufhin kam nun die Landesregierung auf die Idee, erstmalig durch ein „Gesetz über Einkommensverbesserungen für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (GEVerbTöD)“ die Vergütungen entsprechend anzuheben. Ver.di organisiert dagegen Protestaktionen, aber es ist klar, dass sich nur schwer Menschen zum Protest gegen eine Vergütungserhöhung mobilisieren lassen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Sache nach der Landtagswahl vom 27.01.2008 weiter entwickelt.

⋮ Im **Strafvollzug** bleibt Hessen auch unter Justizminister Banzer bei seiner Linie. So nimmt das neue Jugendstrafvollzugsgesetz Abschied vom offenen Regelvollzug, der nach Aussage des Ministers in der Öffentlichkeit Jugendliche nicht genügend vor Straftaten abschreckt.

Arbeit des ver.di - Fachausschusses

⋮ Der Landesbezirksfachausschuss traf sich zu Sitzungen am 20. Juni und 20. September 2007.

⋮ Erfreulichstes Ergebnis seiner Tätigkeit war sicher, dass endlich nach langen Bemühungen das so genannte **Einsteiger-Info** fertig vorlag und verteilt werden konnte. Gerade im Vorfeld der o.a. Gremienwahlen fand es guten Absatz.

⋮ Zu dem bereits angeführten **Besoldungserhöhungsgesetz** haben wir keine eigene Stellungnahme abgegeben, sondern uns ganz bewusst der Stellungnahme des ver.di-Landesbezirks ausdrücklich angeschlossen.

⋮ Zum zweiten Mal haben wir uns mit vielen anderen Organisationen an einer Vortrags- und Diskussionsveranstaltung, für die die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main federführend war, beteiligt, diesmal mit dem Thema „**Ethik in der Justiz** – Brauchen die Organe der Rechtspflege gemeinsame ethische Grundlagen?“

⋮ Schließlich kam es auch wieder zu **Treffen** mit Vertreterinnen und Vertretern von RB und NRV zur Koordination der gemeinsamen Vorhaben. Themen waren insbesondere immer wieder Pebböy sowie die Besoldungssituation nach der Föderalismusreform. Zur aktuellen Situation informierte der Kollege Rothländer die Kolleginnen und Kollegen über die ver.di-Grenzen hinaus.

⋮ Unsere Zuordnung im Rahmen des **Landesbezirks** hat sich geändert, da der bisher für uns zuständige Gerold Schaub nicht mehr stellvertretender Bezirksleiter ist. Es wurde jedoch eine für uns sehr angenehme Lösung gefunden, die die bisherigen Arbeitsstrukturen bestehen lässt.

⋮ Derzeit bereitet der Landesbezirksfachausschuss die nächste **Mitgliederversammlung** vor, die vom 29. Februar bis 1. März 2008 wieder in Gladenbach stattfinden wird.

Frankfurt am Main, den 21.11.2007 □

Dass ver.di Tarifverhandlungen mit der Vorgabe, mehr könne für die Arbeitnehmer auf keinen Fall gezahlt werden, abgebrochen hat, versteht sich von selbst.

**PRESSEERKLÄRUNG
DER IN DER NEUEN RICHTERVEREINIGUNG, DEM RICHTERBUND
UND DER GEWERKSCHAFT VER.DI ORGANISIERTEN
HESSISCHEN RICHTERINNEN UND RICHTER:**

Sicherheit durch Rechtsstaat !

Hessische Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte lehnen die Forderung des CDU-Ministerpräsidenten Koch nach Verschärfung des Jugendstrafrechtes als kontraproduktiv ab

Sind die Straftaten der jugendlichen Straftäter, über die momentan diskutiert wird, das Ergebnis der Operation „Sichere Zukunft“ des hessischen CDU-Ministerpräsidenten Koch?

Die hessischen Richterverbände fordern eine Rückkehr zur sachlichen Diskussion ohne die Belastung durch Wahlkampfgetöse. Daher begrüßen die Verbände die heutige Erklärung des Hessischen Ministers der Justiz, Jürgen Banzer, als ersten Schritt zur Versachlichung der notwendigen Diskussion.

Wer nur härter gegen die Jugendkriminalität vorgehen und nicht ihre Ursachen bekämpfen will, gefährdet die Allgemeinheit, anstatt sie zu schützen.

Jugendstrafen sollen – auch nach dem jüngst verabschiedeten hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz – in erster Linie junge Täter erziehen. Dazu braucht es keine härteren Strafen und insbesondere keine schärferen Gesetze, denn auch nach bisherigem Recht können schon jetzt angemessene Strafen verhängt werden. Im Interesse der Gesellschaft und ihrer Sicherheit liegt eine angemessene und tatzeitnahe Ahndung des Unrechts und die gesellschaftliche Integration der jungen Straftäter. Eine solche am Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechtes ausgerichtete jugendgerichtliche Praxis ist allerdings zeit- und damit personalintensiv; angesichts des von der CDU-Landesregierung in den letzten Jahren massiv betriebenen Stellenabbaus in der Justiz und der drastischen Mittelkürzung bei sozialen Einrichtungen, die sich um straffällig gewordene Jugendliche kümmern, ist ein sachgerechter Umgang kaum mehr gewährleistet: So verbleibt einem Jugendrichter beim Amtsgericht nach dem von der Hessischen Landesregierung gerade eingeführten neuen Personalbedarfsberechnungssystem für jeden der einschlägigen Fälle eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von lediglich 110 Minuten. Die Richterschaft lehnt die Durchschnittszahl von 110 Minuten als deutlich zu niedrig ab, um dem Gesetzesauftrag nachzukommen und Jugendstrafrecht mit angemessener Qualität zu praktizieren.

Den vom Hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch behaupteten „intensiven Gesprächen“ mit der hessischen Richterschaft wird daher mit nachhaltigem Interesse entgegengesehen. Die hessischen Jugendrichter vermissen diese notwendigen Gespräche ebenso wie die in den Verbänden organisierte Richterschaft bis heute.

Frankfurt am Main, den 11. Januar 2008

gez. Tiefmann
(DRB)

gez. Schäfer
(ver.di)

gez. Schwamb
(NRV)

Bernd Asbrock

Bremens Beamte empört

Erfolgreicher Protest gegen Besoldungsverschiebung

⋮ „Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen werden zum 1.1.08 die Besoldung um 2,9 bzw. 3 Prozent anheben. Mit Blick auf die Haushaltsnotlage Bremens werden wir die Besoldung erst zum 1. Oktober 2008 um 1,9 % anheben und zum 1. Oktober 2009 noch mal um 1 %.“

⋮ Diese Pressemitteilung der Finanzsenatorin Linnert (GRÜNE) vom September 2007, die auf einen Senatsbeschluss zurückgeht, hat zu heftigen Protesten bei den Beamtinnen und Beamten des Landes Bremen geführt. Besondere Empörung entfachte die Senatorin mit ihrer Äußerung, dass die Beamten nicht die „einzigen armen Schweine“ seien und 50 bis 60 € nicht von einer so großen Bedeutung für die Motivation der Beamten sein könnten.

⋮ Der DGB Bremen hatte keine besondere Mühe, die Betroffenen gegen die Verschiebung und Kürzung der Besoldungsanpassung mobil zu machen, zumal die Beamtinnen und Beamten seit 2004 an keinen Gehaltssteigerungen mehr teilnehmen; vielmehr wurden Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld gekürzt bzw. gestrichen und die Arbeitszeiten erhöht. Dass jetzt keine uneingeschränkte Übernahme des Tarifergebnisses 2006 des öffentlichen Dienstes (2,9 % ab 1.1.2008) für die Beamten erfolgen sollte, hat das Fass zum Überlaufen gebracht.

⋮ Die in ver.di organisierten Richter und Staatsanwälte schlossen sich – ebenso wie der Bremische Richterverein – diesen Protesten an und erklärten sich mit den Forderungen der Beamten des Bremischen öffentlichen Dienstes solidarisch. In einem Schreiben an die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft vom 19.11.2007 sowie mit einer Presseerklärung vom selben Tage machten die Justizjuristen auf die sich bereits seit längerem abzeichnenden negativen Folgen dieser Kürzungspolitik für den Zustand der Bremer Justiz und die Qualität der Rechtsprechung aufmerksam (vgl. nebenstehende ver.di-Erklärung „Bremer Justiz immer unattraktiver“; dazu siehe auch den Bericht über die Initiative der Bremer Richter gegen die Streichung des Weihnachtsgeldes in: verdikt 1.07 S. 13).

⋮ Höhepunkt der Proteste war am 21.11.2007 eine Groß-Demonstration von Beamten aus allen Bereichen des öffentlichen Dienstes auf dem Bremer Marktplatz, die eindrucksvoll von Hundertschaften uniformierter Polizeibeamten der GdP unter Einsatz von Trillerpfeifen und Martinshörnern lautstark angeführt wurde.

⋮ Kein Wunder, dass es in der örtlichen Presseberichterstattung über die Zahl der Demonstranten nicht wie sonst divergierende Angaben

(vom Veranstalter einerseits und der Polizei andererseits) gab; vielmehr hieß es diesmal nur: „nach Polizeiangaben waren es etwa 5000 bis 6000 Demonstranten“ (Weser Kurier vom 22.11.2007).

⋮ Der Aufstand der Staatsdiener hat die verantwortlichen Politiker offenbar beeindruckt und so konnte – womit anfangs kaum zu rechnen war – ein wichtiger und für die Betroffenen spürbarer Teilerfolg erzielt werden:

⋮ Die Bremische Bürgerschaft hat am 7./8.05.2008 ein Gesetz zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften verabschiedet, wonach die Anhebung der Besoldung um 2,9 % in einem Schritt immerhin bereits zum 1.11.2008 vorgesehen ist.

⋮ P.S.

Eine Beobachtung am Rande der Demonstration, die den Chronisten zum Schmunzeln brachte: Mehrere demonstrierende Polizeibeamte blockierten vor dem Rathaus die Straßenbahngleise und hielten Straßenbahnen für kurze Zeit von der Weiterfahrt ab – sicherlich eine gerechtfertigte Nötigung, was in Bremen von Polizei und Justiz aber schon mal anders gewürdigt wurde ...

tempora mutantur ... □

Foto: GPR Bremen





An die
Damen und Herren
Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft

ver.di – E r k l ä r u n g
vom 19.11.2007

Bremer Justiz immer unattraktiver !

Auch die in der Gewerkschaft ver.di organisierten Richterinnen u. Richter, Staatsanwältinnen u. Staatsanwälte sind empört über die beabsichtigte Verschiebung der Besoldungserhöhung.

Die Richter und Staatsanwälte in Bremen schließen sich ausdrücklich den berechtigten Protesten der Polizei und anderer Beamtengruppen an.

Die Geschäftslage in der Bremer Justiz ist als dramatisch zu bezeichnen. Die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die verschiedenen Gerichtsbarkeiten sind zu Recht hoch. Jedoch ist die Funktionsfähigkeit der Justiz angesichts der Personaleinsparungen in allen Bereichen und der damit einhergehenden „Arbeitsverdichtung“ seit längerem ernsthaft bedroht.

Nur durch den außerordentlichen Einsatz der Kolleginnen und Kollegen konnte bisher ein Kollaps an den Gerichten verhindert werden, obgleich die notwendige Arbeitsmotivation bereits durch die realen Einkommenskürzungen von ca. 15 % (Streichung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld, fehlende Gehaltsanpassungen, Kürzungen der Beihilfeleistungen usw) in den letzten Jahren stark strapaziert worden ist.

Erstmals wehren sich die Kolleginnen und Kollegen auch juristisch gegen diese „Alimentation nach Kassenlage“. 140 Bremer Richter und Staatsanwälte haben Anträge auf Nachzahlung des Weihnachtsgeldes gestellt und beabsichtigen im Klagewege eine (verfassungs-) rechtliche Überprüfung der Streichung von Sonderzahlungen herbeizuführen; ein einmaliger Vorgang.

Die nun geplante – wie verantwortliche Politiker offenbar meinen – nur mit einer geringfügigen Belastung verbundene Verschiebung der Besoldungsanpassung könnte aber das Fass zum Überlaufen bringen. Die Leistungsfähigkeit der Justiz als 3. Gewalt, auf deren Bedeutung als „Eckpfeiler der Demokratie“ die rot-grüne Koalitionsvereinbarung zurecht hinweist, wäre ernsthaft in Frage gestellt; denn schon jetzt hat die Bremer Justiz angesichts der bekannten unattraktiven Arbeits- und Besoldungsbedingungen Nachwuchsprobleme. Qualifizierte Bewerber bleiben aus oder sagen ab, wie jüngste Einstellungsbemühungen zeigen. Offenbar wird die Bremer Justiz immer unattraktiver.

Die negativen Folgen für die Qualität der Rechtsprechung sind absehbar.

Deshalb fordern auch die in der Gewerkschaft ver.di organisierten Richterinnen u. Richter, Staatsanwältinnen u. Staatsanwälte:

Volle Übernahme des Tarifergebnisses von 2,9 % ab 01. Januar 2008 auch für Beamtinnen und Beamte in Bremen.

Karl-Heinz Krebs
Beamtensekretär Bremen

Helmut Kellermann
Fachgruppensprecher

[INTERNATIONALES]



Erklärung von Barcelona

Wir, Mitglieder von MEDEL aus den Bereichen Arbeits- und Sozialrecht, sind am 9. November 2007 in Barcelona nach einem Kolloquium über das „Grünbuch Modernisierung des Arbeitsrechts“ zusammengekommen und erklären:

1. Nach unserer Meinung ist es positiv, dass sich die Europäische Union mit der Notwendigkeit befasst, das Arbeitsrecht aus europäischer Perspektive anzugehen, und so die aktuelle arbeitsrechtliche Debatte über den nationalen oder einzelstaatlichen Rahmen hinausgeht.
2. Wir begrüßen es auch, dass die Meinungen und Beiträge der interessierten sozialen Akteure in einem offenen Koordinierungsprozess zusammengetragen wurden, an dem wir uns mit unserer eigenen Stellungnahme „Das Grünbuch und das Arbeitsrecht. Antworten auf das Grünbuch“ beteiligt haben.
3. Wir sind uns bewusst, dass das Arbeitsrecht in besonderer Weise den sozialen Zusammenhalt gewährleistet. Als Ergebnis einer langen Geschichte sozialer Kämpfe um die Gleichberechtigung der Bürger untereinander gestaltet es deren Beziehungen und wirkt sich so auf die Ausübung der sozialen Bürgerrechte aus.
4. Wir erklären, dass das europäische Sozialmodell als grundlegendes Element kontinentaler Identität bewahrt werden muss, damit Ungleichheiten vermieden werden.
5. Wir stellen fest, dass die Änderungen, zu denen es innerhalb der Gruppe der abhängig Beschäftigten und im Arbeitsprozess gekommen ist, zu Konsequenzen in der nationalen Politik führen müssen.
6. Aber bei dieser Anpassung muss darauf geachtet werden, dass die bestehenden Rechte bei voller Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes gewahrt werden und Spaltungen innerhalb der Gruppe der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht eintreten.
7. Deshalb lehnen wir einen Abbau des Schutzes und der Garantien, die sich in mehr als einem Jahrhundert in den nationalen Arbeitsmärkten herausgebildet haben, zur Beseitigung der aktuellen Spaltung zwischen „Insidern“ und „Outsidern“ ab. Im Gegenteil: die Gleichstellung muss durch eine Erweiterung des Schutzes für die benachteiligten Gruppen herbeigeführt werden.
8. Wir meinen, dass die Erarbeitung eines Regelungskonzepts für die wirtschaftlich abhängige Arbeit von einem gemeinsamen Besitzstand an Rechten ausgehen und von dort aus progressiv in Richtung eines einschneidenderen Schutzes auch im Rahmen von Kollektivverhandlungen gehen muss. Die Rechte der Arbeitnehmer dürfen hierdurch nicht geschmälert werden.
9. Wir halten es für notwendig, dass die Union auf diesem Gebiet mehr leistet, um Praktiken des „Sozialdumping“, die zu einer Verringerung des traditionellen Schutzes führen, zu verhindern.
10. Zeitverträge sind, wie sich durch verschiedene nationale Erfahrungen nachweisen lässt, zur Förderung von mehr Beschäftigung ungeeignet, vergrößern aber die Spaltungen auf dem Arbeitsmarkt, führen zu höheren Sozialausgaben, wirken sich negativ auf die berufliche Qualifizierung aus und erschweren die Anpassung an neue Produktionssysteme und neue Technologien.

11. Wir weisen jeden Versuch zurück, Kosten wie z.B. Fortbildungs- oder Entlassungskosten auf die Allgemeinheit zu verlagern, denn dies steht im Widerspruch zum europäischen Sozialmodell und führt zu größeren sozialen Ungleichheiten.
12. Wir fordern ein Produktionsmodell, das auf Qualität, kontinuierlicher Fortbildung und sozialer Verantwortung der Unternehmen beruht.
13. Wir erklären, dass sich das Unternehmen mit der Gesellschaft verbinden muss und umgekehrt und die Art, wie produziert wird, sowie die Folgen für Umwelt und Gesellschaft nicht aus dem Blick geraten dürfen. Ebenso ist es notwendig, dass die grundlegenden Bürgerrechte in allen Bereichen des Arbeitsverhältnisses Geltung erlangen.
14. Wir stellen fest, dass ein internationaler Rahmen geschaffen werden muss, der, auf die grundlegenden Normen der IAO und anderer internationaler Verträge bezogene Mindestrechte der Arbeitnehmer gewährleistet, um Betriebsverlagerungen in Länder zu vermeiden, die in ihrer internen Gesetzgebung nicht zwischen dem Arbeitsverhältnis und Halbsklaverei differenzieren.
15. Es ist auch notwendig, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung der Frauen und anderer Gruppen bei der Fortentwicklung des Arbeitsrechts vollständig beachtet und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleistet wird, und dass ferner die Rechte der ausländischen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen respektiert und behinderte Menschen in vollem Umfang integriert werden.
16. Die Sozialpartner müssen an dieser Entwicklung beteiligt werden; durch Tarifverhandlungen müssen sie sie kraftvoll mitgestalten.
17. Wir fordern, dass der Bereich europäischer Kollektivverhandlungen ausgebaut wird und volle Wirksamkeit in den nationalen Rechtsordnungen erlangt.
18. Wir fordern, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, deren Bedeutung im Arbeitsprozess ohnehin zunimmt, zum grundlegenden Gesetzgebungsprinzip wird.
19. Nach unserer Meinung müssen auf europäischer Ebene Kontrolleinrichtungen für den Arbeitnehmerschutz geschaffen werden.
20. Wir legen Wert darauf, dass die Prinzipien Flexibilität und Sicherheit auf kontinuierlicher Fortbildung und aktiver Beschäftigungspolitik beruhen und mit den in der Europäischen Sozialcharta und der Grundrechtecharta von Nizza enthaltenen Grundrechten der europäischen Bürger und Arbeitnehmer verflochten sind, damit nicht nur ein gemeinsamer europäischer Markt, sondern auch ein gemeinsamer, authentischer Raum sozialer Rechte und Bürgerrechte geschaffen wird.

Barcelona, 9. November 2007

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter hat im Jahr 2003 in Wels einen Diskussionsprozess eingeleitet, an dem sich österreichweit alle Richterinnen und Richter beteiligen konnten. In konsequenter Weiterentwicklung der Prinzipien der Salzburger Beschlüsse von 1982 führte dies zu folgender Grundsatzerklärung, die am 8.11.2007 verabschiedet wurde:

WELSER ERKLÄRUNG

∴ Die österreichischen Richterinnen und Richter erklären, sich in ihrem Handeln von folgenden ethischen Grundsätzen leiten zu lassen:

Art. I. Grundrechte:

∴ Menschenrechte und Grundfreiheiten bilden die Basis unseres demokratischen Rechtsstaates. Als Garanten des Rechtsstaates orientieren wir unser Verhalten und unsere Entscheidungen an den Grundrechten. Wir treten jedem Versuch, die demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung unserer Republik infrage zu stellen, entschieden entgegen.

Art. II. Unabhängigkeit:

∴ Wir entscheiden ausschließlich auf der Grundlage des Gesetzes und unserer freien inneren Überzeugung. Wir weisen jede Art von ungesetzlicher Einflussnahme zurück. Einladungen oder Geschenke, die den Anschein erwecken, Abhängigkeiten zu schaffen, nehmen wir nicht an. Interventionsversuche legen wir offen. Richterliche Unabhängigkeit dient dem Schutz der Recht suchenden Menschen und darf niemals als Vorwand für Willkür oder geistig oder sozial abgehobenes Verhalten missbraucht werden. Bei der Auswahl und Beurteilung von Kolleginnen und Kollegen orientieren wir uns nach den Kriterien des Richterdienstgesetzes an deren fachlicher und sozialer Kompetenz und weisen jede Protektion zurück.

Art. III. Selbstkontrolle und Organisation:

∴ Wir sind uns bewusst, dass die Entwicklung einer Richterpersönlichkeit nie abgeschlossen ist, sondern die stete Weiterbildung auf allen Gebieten der fachlichen und persönlichen Grundlagen unseres Berufes notwendig ist. Wir hören auch in uns selbst hinein, um unseren eigenen Standpunkt kritisch zu hinterfragen. Unsere Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist von Wertschätzung, Offenheit und ernsthaftem Interesse

für deren Anliegen getragen. Wir organisieren unserer Arbeit und, soweit wir dazu berufen sind, die unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter initiativ und zielgerichtet.

Art. IV. Ausbildung:

∴ Eine engagierte Ausbildungsarbeit ist unabdingbarer Bestandteil eines optimalen Auswahlverfahrens, aber auch eines positiven Bildes der Justiz in der Öffentlichkeit. Jene, die uns in der Ausbildung anvertraut sind, bilden wir gewissenhaft und umfassend aus.

Art. V. Justizverwaltung:

∴ Auch im Rahmen der uns übertragenen Justizverwaltungsaufgaben arbeiten wir im Dienste der unabhängigen Rechtsprechung. Wir bemühen uns, die bestmöglichen organisatorischen Rahmenbedingungen für die unabhängige richterliche Tätigkeit zu schaffen und zu erhalten. Wir sind bestrebt, die dafür notwendigen Fähigkeiten zu erwerben.

Art. VI. Fairness:

∴ Richterliche Unbefangenheit umfasst auch die Fähigkeit, eigene Vorurteile zu erkennen und auf die Wirkung eigener Worte und Handlungen auf andere zu achten. Wir begegnen Verfahrensbeteiligten sachlich, respektvoll und äquidistant und gewähren ihnen ausgewogen Gehör. Diskriminierende Haltungen und Äußerungen im Verfahren weisen wir bedingungslos zurück.

Art. VII. Entscheidungsfindung:

∴ Jede Person, die das Gericht anruft oder einer Straftat beschuldigt vor Gericht steht, darf von uns erwarten, dass wir uns sorgfältig mit ihrem Fall befassen und eine qualitätsvolle Entscheidung treffen. Dabei nehmen wir uns soviel Zeit wie nötig und entscheiden so zügig, wie es unsere Arbeitsbedingungen zulassen. Wir vermeiden es, den Parteien durch Zweifelsucht und Ängstlichkeit oder durch

Beharrung auf unwesentlichen Förmlichkeiten Nachteile zuzufügen.

Art. VIII. Öffentlichkeit und Verständlichkeit:

∴ Die Rechtsprechung setzt zuweilen auch über den Einzelfall hinaus gesellschafts- und rechtspolitische Impulse. Sie braucht die Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit. Wir bemühen uns daher, in unseren mündlichen und schriftlichen Äußerungen allgemein verständlich zu sein.

Art. IX. Außerdienstliches Verhalten:

∴ Wir prüfen sorgfältig und kritisch, ob uns unsere Handlungen oder Äußerungen in die Gefahr von Abhängigkeiten bringen oder auch nur einen solchen Anschein erwecken können. Dies gilt auch für unser privates Verhalten, soweit wir damit rechnen müssen, dass dadurch in der Öffentlichkeit unsere Glaubwürdigkeit als Richterinnen und Richter infrage gestellt werden kann. Wir sind überzeugt, dass die Mitgliedschaft bei einer politischen Partei oder parteipolitische Tätigkeiten einer Richterin oder eines Richters der Glaubwürdigkeit der unabhängigen, parteipolitisch unbeeinflussbaren und nicht an Interessenverbände gebundenen Gerichtsbarkeit schaden können.

Art. X. Gesellschaftliche Einflüsse:

∴ Das Richteramt ist ein fundamentaler Bestandteil unseres gesellschaftlichen Gefüges. Richterliche Arbeit beeinflusst dieses Gefüge, wird aber auch von ihm beeinflusst. Wir sind uns bewusst, dass richterliche Entscheidungen tiefgreifende Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse der Menschen haben. Wir achten daher bei der Ausübung unseres Amtes stets auf diese Zusammenhänge und gehen mit unserer Verantwortung gewissenhaft um. □

IALANA - Erklärung vom 23.05.2008

„Wichtige, aber bedauerlicherweise teilamputierte Botschaft der Bundesregierung zur Stärkung des Rechts in den internationalen Beziehungen“



1. Das Bundeskabinett hat am 30 April 2008 der von Außenminister Frank-Walter Steinmeier beabsichtigten Erklärung gegenüber den Vereinten Nationen zugestimmt, dass sich die Bundesrepublik Deutschland als neunzehnter EU-Staat künftig der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs (IGH) unterwirft (vgl. den nebenstehenden Text in deutscher Sprache). Das hat zur Folge, dass Deutschland künftig Rechtsstreitigkeiten mit allen anderen – bislang 65 – Staaten, die ebenfalls eine solche Unterwerfungserklärung abgegeben haben, vor dem IGH austragen kann. Anders als bisher ist die Zuständigkeit des IGH nicht mehr auf Streitigkeiten beschränkt, die ihm in speziellen Verträgen oder Abmachungen zur Entscheidung zugewiesen worden sind.

∴ Angesichts zunehmender Ressourcen- und Verteilungskonflikte im Rahmen der Globalisierung ist dies ein wichtiger politischer und völkerrechtlicher Beitrag zur Zurückdrängung des „Rechts des Stärkeren“ und des „Faustrechts“ in den internationalen Beziehungen. Gerade in einer Zeit, in der wieder unter Berufung auf ein (angebliches) „Recht“ zur „präventiven Selbstverteidigung“ oder zur „humanitären Intervention“ der Einsatz von militärischer Gewalt durch einzelne Staaten zunehmend an Attraktivität und damit an Wahrscheinlichkeit gewonnen hat, ist es von großem Nutzen, eine solche Botschaft auszusenden.

∴ Mit dem IGH als dem „Hauptrechtsprechungsorgan“ der UNO (Art. 92 UN-Charta) wird nicht nur das Forum gestärkt, das – über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus – zur Klärung völkerrechtlicher Streitfragen und damit zur Stärkung des Völkerrechts maßgeblich beitragen kann, sondern auch die UNO selbst. Eine solche Stärkung der UNO ist von zentralem Interesse für die globale Friedenssicherung und die Lösung zentraler internationaler Fragen (Klima, Hunger, Unterentwicklung, Konflikte um Rohstoffe, ethnische Konflikte, Menschenrechte etc).

2. Sehr bedauerlich ist allerdings, dass sich Bundesaußenminister Steinmeier dem Druck von Bundesverteidigungsminister Jung und von Bundesinnenminister Schäuble gebeugt hat, durch einen doppelten „Streitkräfte-Vorbehalt“ die deutsche Unterwerfungserklärung durch „Selbstamputation“ für wichtige völkerrechtliche Bereiche weithin wertlos zu machen. Denn mit der von der Bundesregierung nunmehr beschlossenen Fassung der Unterwerfungserklärung werden völkerrechtliche Streitigkeiten über den Einsatz deutscher Streitkräfte im Ausland sowie über die Nutzung deutschen Hoheitsgebiets für militärische Zwecke von der Zuständigkeit des IGH ausdrücklich ausgenommen. Damit werden gerade diejenigen Kategorien völkerrechtlicher Streitigkeiten, um deretwegen in einem langen historischen Prozess die internationale Gerichtsbarkeit vor allem geschaffen wurde, einer möglichen gerichtlichen Überprüfung durch den IGH entzogen. Dies betrifft etwa künftige Streitfälle über die völkerrechtliche Zulässigkeit

militärischer Verwendungen der Bundeswehr im Ausland oder über die Berechtigung Deutschlands, z.B. im Zusammenhang mit einem völkerrechtswidrigen Kampfeinsatz der USA nach dem „Modell Irak-Krieg“ Stützpunkte in Deutschland nutzen zu lassen oder US-Flugzeugen Überflugrechte zu gewähren. Solche Streitfälle können künftig weiterhin nur dann vor den IGH gebracht und von diesem entschieden werden, wenn Deutschland im konkreten Streitfall ad hoc die Gerichtsbarkeit des IGH dafür anerkennt.

∴ Die beiden deutschen Vorbehalte („Streitkräfteeinsatz im Ausland“ und „Nutzung deutschen Hoheitsgebietes“) müssen den Eindruck erwecken, als scheue die Bundesregierung in militärischen Fragen die juristische Auseinandersetzung vor dem Internationalen Gerichtshof. Wer so handelt, setzt sich dem Verdacht aus, dass er notfalls auch entgegen dem geltenden Völkerrecht die Bundeswehr militärisch einsetzen oder deutsches Hoheitsgebiet oder deutschen Luftraum für völkerrechtswidrige Aktionen ausländischer Streitkräfte zur Verfügung stellen will. Die Bundesregierung, die nicht müde wird, sich auf eine gestiegene „internationale Verantwortung“ Deutschlands zu berufen, gibt damit ein verheerendes politisches Signal.

∴ Zugleich verstößt die Bundesregierung mit dem doppelten „Streitkräfte-Vorbehalt“ gegen Artikel 24 Abs. 3 Grundgesetz. Dieser schreibt vor, dass Deutschland einer „umfassenden“ internationalen Gerichtsbarkeit beitrifft. Dabei bedeutet „umfassend“, dass alle Sachgebiete, die Gegenstand eines zwischenstaatlichen Streites sein können, zur Zuständigkeit gehören. Dies schließt folgerichtig alle Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit militärischer Einsätze und ebenfalls die militärische Nutzung des deutschen Staatsgebiets durch eigene oder fremde Truppen ein.

∴ Es gibt von Verfassungs wegen keine schützenswerten Interessen Deutschlands, die einen solchen völkerrechtlichen Doppel-Vorbehalt bei der Abgabe der Unterwerfungserklärung rechtfertigen könnten. Deutschland kann seine Interessen glaubwürdig und dauerhaft am besten durch die strikte Beachtung des Völkerrechts vertreten. Die Bundesregierung wäre gut beraten gewesen, dem Beispiel Österreichs und der Niederlande zu folgen, die sich der Gerichtsbarkeit des IGH ohne solche Vorbehalte unterworfen haben.

3. Zu kritisieren ist auch, dass die Bundesregierung den Deutschen Bundestag umgangen hat. Weil die Unterwerfungserklärung im Rahmen des IGH-Statuts für Deutschland – wie auch sonstige völkerrechtliche Verträge – neue völkerrechtliche Rechte und Pflichten begründet und zudem die „politischen Beziehungen“ des Bundes regelt (Art. 59 Abs. 2 GG), wäre es geboten gewesen, dass der Gesetzgeber dem in einem Zustimmungsgesetz zustimmt. Der von der Bundesregierung

gewählte Weg des Kabinettsbeschlusses vermeidet die notwendige Auseinandersetzung im Parlament und erweckt den Eindruck, dass die öffentliche Diskussion bewusst vermieden werden sollte.

Anhang:

Wortlaut der Unterwerfungserklärung Deutschlands nach Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut

(von der deutschen Bundesregierung beschlossen am 30. April 2008)

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erkennt im Einklang mit Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, bis zu einem an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichteten Widerruf, der vom Zeitpunkt der Notifikation sofortige Wirkung entfaltet, für alle Streitigkeiten, die nach dem Datum dieser Erklärung entstehen, in Bezug auf Situationen oder Tatsachen, die auf das genannte Datum folgen, an, mit Ausnahme von:

- (i) Streitigkeiten, hinsichtlich derer sich die Streitparteien geeinigt haben oder einigen, sie durch ein anderes Mittel der friedlichen Streitbeilegung beizulegen, oder hinsichtlich derer sie übereinstimmend ein anderes Mittel der friedlichen Streitbeilegung gewählt haben;
- (ii) Streitigkeiten, welche
 - a) die Verwendung von Streitkräften im Ausland, die Mitwirkung hieran oder die Entscheidung hierüber betreffen, daraus herrühren oder damit in Zusammenhang stehen,

oder

 - b) die Nutzung des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des dazugehörenden Luftraumes sowie von deutschen souveränen Rechten und Hoheitsbefugnissen unterliegenden Seegebieten für militärische Zwecke betreffen, daraus herrühren oder damit in Zusammenhang stehen;
- (iii) Streitigkeiten, bezüglich derer eine andere Streitpartei die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nur im Zusammenhang mit oder für die Zwecke der Streitigkeit angenommen hat, oder in Fällen, in denen die Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs im Namen einer anderen Streitpartei weniger als zwölf Monate vor der Einreichung der Klageschrift, mit der die Streitigkeit beim Gerichtshof anhängig gemacht wird, hinterlegt oder ratifiziert wurde.

2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich ferner das Recht vor, einen der vorstehenden Vorbehalte oder einen späteren Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation mit Wirkung vom Zeitpunkt dieser Notifikation zu erweitern, zu ändern oder zu widerrufen.

EU-Mitgliedstaaten:

Unterwerfungserklärungen nach Art 36/2 IGH-Statut

(Stand: Mai 2008)

Abgegeben:

- Portugal
- Schweden
- Spanien
- Belgien
- Ungarn
- Polen
- Dänemark
- Zypern
- Griechenland
- Luxemburg
- Niederlande
- Slowakei
- Malta
- Vereinigtes Königreich
- Estland
- Bulgarien
- Österreich
- Finnland
- Deutschland

Nicht abgegeben:

- Slowenien
- Frankreich
- Tschechien
- Irland
- Litauen
- Italien
- Lettland
- Rumänien

Materialien/Fachliteratur:

- 1) Deiseroth, Dieter: Artikel 24 GG, in: Dieter C. Umbach/Thomas Clemens (Hrsg.), Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar und Handbuch, Band I, Heidelberg 2002
- 2) Deiseroth, Dieter: Ein unerfüllter Verfassungsauftrag. Wann unterwirft sich Deutschland der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs?, in: T. Müller-Heidelberg u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2004, S. 168 ff
- 3) Deiseroth, Dieter: Stärkung des Völkerrechts durch Anrufung des Internationalen Gerichtshofs?. LIT-Verlag. Münster u.a., 2004
- 4) Zimmermann, Andreas (Hrsg.), Deutschland und die internationale Gerichtsbarkeit (mit Beiträgen von Jost Delbrück, Carl-August Fleischhauer, Siegbert Alber, Hans-Peter Kaul, Rüdiger Wolfrum, Udo Di Fabio und Andreas Zimmermann). Berlin 2004
- 5) Zimmermann, Andreas: Deutschland und die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs, in: ZRP 2006, 248-250
- 6) Memorandum der Deutschen Sektion der IALANA (vom 11. Dezember 2006): Für eine Anerkennung der obligatorischen Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs durch die Bundesrepublik Deutschland, veröffentlicht unter: www.ialana.de
- 7) Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen: Policy-Paper 2/2007 „Deutschland und der Internationale Gerichtshof – Zeit für eine allgemeine Unterwerfungserklärung“, veröffentlicht unter: www.dgvn.de □

ver.di • 10112 Berlin

Bundesminister des Auswärtigen Amtes
Herrn Dr. Frank-Walter Steinmeier
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

**Ressort 12 Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Bundesvorstand



Achim Meerkamp
Mitglied des
Bundesvorstandes

Datum 10. Juni 2008
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen am/wa

**Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des
Internationalen Gerichtshofs durch Deutschland
(Offener Brief)**

Sehr geehrter Herr Minister,

∴ mit Befriedigung haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines von Ihnen vorbereiteten entsprechenden Kabinettsbeschlusses vom 30. April 2008 dem Kreis der Staaten beigetreten ist bzw. in Kürze beitreten wird, die die obligatorische Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs (IGH) nach Artikel 36 Abs. 2 des IGH-Statuts anerkannt haben. Mit diesem die Vereinten Nationen stärkenden Schritt wird zugleich auch dem Verfassungsgebot des Art. 24 Abs. 3 GG entsprochen.

∴ Damit leistet Deutschland einen wichtigen politischen Beitrag zur „Stärkung des Rechts“ und zur Zurückdrängung des „Rechts des Stärkeren“ in den internationalen Beziehungen. Denn es geht bei den vor dem IGH auszutragenden Auseinandersetzungen – über den Einzelfall hinaus – vor allem um einen Beitrag zur Verbesserung der Rechtssicherheit in den internationalen Beziehungen. Die Effektivität des Völkerrechts hängt in starkem Maße auch davon ab, dass sein Regelungsgehalt transparent und klar ist und gegebenenfalls autoritativ geklärt werden kann. Das setzt auf internationaler Ebene eine funktionierende unabhängige Rechtsprechung voraus. Neben der Streitbeilegung im Einzelfall kommt es deshalb vor allem darauf an, dass durch eine kontinuierliche Rechtsprechungspraxis völkerrechtliche Regeln und Verhaltensstandards konkretisiert und bekräftigt werden, die für die Aufrechterhaltung und Fortentwicklung geregelter Beziehungen in der internationalen Staatengemeinschaft von großer Bedeutung sind. Es geht also um die Erhöhung von Verhaltens- und Rechtssicherheit.

∴ Umso mehr sind wir allerdings darüber bestürzt, dass diese Unterwerfungserklärung durch den doppelten „Streitkräfte-Vorbehalt“ für wichtige völkerrechtliche Bereiche, nämlich Streitigkeiten über den Einsatz deutscher Streitkräfte im Ausland sowie über die Nutzung deutschen Hoheitsgebiets für militärische Zwecke wertlos ist.

∴ Diese Freistellung militärischer Einsätze von der Möglichkeit einer völkerrechtlichen Überprüfung durch den IGH ist fatal. Damit werden zentrale völkerrechtliche Streitfälle, um derentwillen die internationale Gerichtsbarkeit letztlich eingerichtet worden ist, ausgeklammert. Dies hat zugleich eine verheerende politische Signalwirkung: Deutschland erweckt dadurch den Eindruck, es erwäge Militäreinsätze, von denen es selbst nicht überzeugt sei, dass ihre Völkerrechtmäßigkeit vom IGH, dem höchsten Rechtsprechungsorgan der UNO, bejaht würde. Dies ist dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland äußerst abträglich. Es entkräftet die eigentlich von der Unterwerfungserklärung ausgehende positive Signalwirkung gerade auch im Hinblick auf die Staaten, die eine solche Erklärung immer noch nicht abgegeben oder sie – ähnlich wie jetzt Deutschland – mit weitreichenden Vorbehalten versehen haben. Wie Deutschland unter diesen Bedingungen noch seine vielfach beanspruchte „internationale Verantwortung“ glaubwürdig demonstrieren und so die „rule of law“ voranbringen kann, erscheint uns sehr fraglich.

∴ Wir wissen, dass unsere kritische Einschätzung der abgegebenen beiden „Militärvorbehalte“ und unsere Forderung nach deren Aufhebung auch von vielen Anderen im In- und Ausland geteilt wird. Wir möchten Sie deshalb bitten, diesen Doppelvorbehalt, der die – sehr begrüßenswerte – grundsätzliche Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des IGH gleich wieder entwertet, nochmals zu überdenken und baldmöglichst zurückzuziehen. Wir möchten Sie dabei, auch öffentlich, sehr gerne unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Bsirske
Vorsitzender

Georg Schäfer
Bundesfachausschuss Richterinnen und
Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
in der Gewerkschaft ver.di □

[REZENSION]

Volker Friedrich Drecktrah | Richter am Amtsgericht in Stade

Zwischen Rechtsstaat und Diktatur. Deutsche Juristen im 20. Jahrhundert

Herausgeber: Eckart Klein, Stefan Chr. Saar, Carola Schulze

⋮ „Deutsche Juristen im 20. Jahrhundert“ präsentiert neun Personen, die in einer Ringvorlesung an der Universität Potsdam im WS 2003/04 vorgestellt wurden und die mit dem Obertitel „Zwischen Rechtsstaat und Diktatur“ zusammengefasst sind. Das Auswahlprinzip für diese „Auserwählten“ ist leider nicht erkennbar, es wird auch nicht näher erklärt.

⋮ Der erste Beitrag befasst sich mit Hugo Preuß, der von 1860 bis 1925 lebte und somit im Kaiserreich und in der Weimarer Republik wirkte. Das Porträt von Norbert Janz ist ein gelungener Auftakt des Bandes, zeigt er doch den „Vater der Weimarer Reichsverfassung“. Janz stellt damit einen Juristen vor, der in seiner wissenschaftlichen Laufbahn immer politisch dachte und handelte, der deshalb die Laufbahn eines Hochschullehrers auch nicht in der gewünschten Weise beschreiten konnte. Vielmehr blieb er nach seiner Habilitation im Jahr 1889, also im Alter von 29 Jahren, bis zu seinem Tode 36 Jahre lang Privatdozent an der Berliner Universität. Lediglich die private Handelshochschule Berlin, gegründet von der Handelskammer der Stadt, machte ihn zum Professor. Im Kreise der Staatsrechtslehrer der deutschen Universitäten schien dies jedoch keine Empfehlung zu sein. Die Krönung seiner politischen Arbeit fand Preuß am 15. November 1918 mit der Ernennung zum Staatssekretär des Innern, der nach den ersten Wahlen zur Nationalversammlung die Ernennung zum ersten Reichsinnenminister folgte. In diesem Amt fertigte er den Verfassungsentwurf des Deutschen Reiches. Dass ihn der sozialdemokratische erste Reichspräsident Friedrich Ebert mit dieser Aufgabe betraute, zeigt seine außergewöhnliche Stellung als Staatsrechtler jener Zeit; dass er die Verfassung nahezu im Alleingang entwarf, zeigt seine außerordentlichen Fähigkeiten. Allerdings hat das Scheitern dieser Verfassung Preuß' Lebenswerk überschattet. Erstmals ist im November 2006 mit einer auf fünf Bände angelegten Ausgabe seiner „Gesammelten Schriften“ (Verlag Mohr/Siebeck, Tübingen) begonnen worden. Der Artikel über Preuß regt dazu an, sich mit seinem Werk näher zu beschäftigen.

⋮ Einen ebenfalls politisch agierenden und inzwischen nahezu vergessenen Juristen stellt Wolfgang Loschelder vor, es handelt sich um Hans Peters, der von 1896 bis 1966 lebte. Nach seiner Habilitation 1925 war er bereits 1928 Professor in Berlin und zugleich von 1928 bis 1933 „Generalsekretär für die Universitäten“ im preußischen Kultusministerium. Im Jahr 1932 vertrat er die Zentrums-Fraktion des preußischen Landtags als Bevollmächtigter vor dem Staatsgerichtshof des Reiches. Dabei ging es um den Verfassungsrechtsstreit des Freistaates Preußen gegen das Deutsche Reich, nachdem Reichspräsident Hindenburg den sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Otto Braun abgesetzt und Reichskanzler von Papen als Reichskommissar eingesetzt hatte („Preußen-Schlag“). Preuß stand gegenüber als Vertreter des Reiches Carl Schmitt. Nachzulesen ist in den stenographischen Berichten der Verhandlung ein bemerkenswerter Satz Hans Peters': „Herr Professor Carl Schmitt begeht den Fehler, dass er aus der Tatsachenwelt heraus gewisse Begriffe prägt, in diese gewisse Werturteile hineinlegt und dann auf Grund dieser Werturteile rechtliche Folgerungen zieht“: ein außerordentlich markanter Satz zur Kennzeichnung der gesamten Schmitt'schen juristischen Arbeitsweise. Im März 1933 kandidierte Peters auf der Zentrumsliste für den preußischen Landtag, kurz bevor dieser zwangsaufgelöst wurde und zu einer Zeit, als bereits viele Juristen mit dem neuen NS-Kanzler offen sympathisierten. Folgerichtig stieß Peters zum „Kreisauer Kreis“ um Helmuth von Moltke, ohne jedoch verfolgt zu werden. Er wurde 1945 Mitbegründer der CDU und war schließlich von 1946 bis 1948 Stadtverordneter in Berlin und von 1952 bis 1961 Ratsherr der Stadt Köln. Wie Loschelder in seinem Beitrag zutreffend feststellt, war sich Peters immer der „politischen Implikationen rechtlicher Aussagen und – umgedreht – der politischen Bedingtheit des Rechts bewusst“. Kennzeichnend für Peters' Auffassung dürfte sein Aufsatz aus dem Jahr 1953 „Auslegung der Grundrechtsbestimmungen aus der Geschichte“ sein, der die historische Dimension in den Vordergrund stellt gegen den verbreiteten staatsrechtlichen Positivismus.

⋮ Ein weiterer politisch agierender Jurist, der weithin bekannt ist und der noch heute gelegentlich in der Rechtsprechung zitiert wird, wenn auch meist nur mit einem Zitat, ist Gustav Radbruch (1878 – 1949), den Georg Küpper vorstellt. Sein Platz in dieser Reihe scheint mir selbstverständlich zu sein, die biographische Skizze stellt sein Hauptwerk, die „Rechtsphilosophie“, in den Mittelpunkt, durchaus zu Recht. Gleichberechtigt daneben steht die Beschäftigung mit der „Radbruch'schen Formel“ von 1946, die in den „Mauerschützen-Prozessen“ zu einer neuen Bekanntheit gelangte (vgl. BGHSt 39, 1, 16). Als einen gemeinsamen Ausgangspunkt des Radbruch'schen Denkens sieht Küppers „die Konzeption des sozialen Rechts“, für ihn geradezu eine „juristische Zeitenwende“. Küppers bringt zudem Radbruchs Verdienste als sozialdemokratischer Reichsjustizminister zur Geltung. Insbesondere seine Ideen zu einem modernen Strafrecht und Strafvollzug verdienen es, nachgelesen zu werden in Zeiten zunehmend härterer Strafen und der populistischen Tendenz, den Vollzug nur noch als „Einschluss“ zu gestalten.

⋮ Carola Schulze stellt Hermann Kantorowicz vor, der einzige in dieser Reihe Porträtierte, der Deutschland nach 1933 verlassen musste. Kantorowicz war 1928 Lehrstuhlnachfolger Radbruchs in Kiel geworden, nach einer außerordentlich langen Wartezeit seit seiner 1908 erfolgten Habilitation. Dies nicht nur, weil er 1903 kurzzeitig Mitglied der SPD und seit 1918 der DDP war, sondern vielmehr deshalb, weil er 1922 in einem Gutachten zur Kriegsschuldfrage für das Auswärtige Amt den Mittelmächten, also auch dem Deutschen Kaiserreich, die Schuld am Ausbruch des Ersten Weltkriegs zuwies. Damit waren anschließend viele unproduktive Jahre seines Lebens ausgefüllt, denn es begann ein „Kleinkrieg“ mit dem Auswärtigen Amt um die Veröffentlichung dieses Gutachtens, der sich bis 1930 hinzog. Kantorowicz hatte resigniert und der Unterdrückung der Gutachten-Veröffentlichung schließlich zugestimmt. (Erst 1967 wurde dieses Gutachten publiziert, versehen mit einem Geleitwort des damaligen Bundespräsidenten Gustav Heinemann.)

1933 wurde Kantorowicz, der sich zu einem Studienaufenthalt in Florenz aufhielt, sofort seines Amtes enthoben, weil „seine bisherige politische Tätigkeit keine Gewähr dafür biete, dass er jederzeit rückhaltlos für den national-sozialistischen Staat eintreten würde.“

Er kehrte nicht mehr nach Deutschland zurück, sondern lehrte zunächst in den USA, danach erst in Oxford und ab 1937 in Cambridge. Seine „Oxford History of Legal Science“, angekündigt in drei Bänden, brachte es bedingt durch Kriegsbeginn und frühen Tod lediglich auf die (lesenswerte) Einleitung „The Definition of Law“ (auf deutsch erschienen 1963 unter dem Titel „Der Begriff des Rechts“). Kantorowicz' Name bleibt gleichwohl, so paradox es erscheinen mag, mit seiner anonym verfassten Schrift aus dem Jahr 1906 „Der Kampf um die Rechtswissenschaft“ und mit der von ihm vertretenen Freirechtslehre im juristischen Alltag präsent. Gustav Radbruch schrieb über ihn: „Er war der geistigste Mensch, den ich kannte.“

∴ Nachfolger auf dem Kieler Lehrstuhl Kantorowicz' wurde Georg Dahm (1904 – 1963), den Jörn Eckert vorstellt. 1925 wurde Dahm Mitglied der SPD, promovierte 1927 bei Radbruch und habilitierte sich bei ihm im Jahr 1931 mit einem Thema, das von Kantorowicz angeregt war. Der Bruch zu beiden erfolgte 1932, als Dahm mit Friedrich Schaffstein die Kampfschrift „Liberales oder autoritäres Strafrecht?“ herausgab und sich darin deutlich für den starken Staat entschied. Im Frühjahr 1933 wurde Dahm Mitglied der NSDAP und nach einer kurzen Lehrstuhlvertretung im selben Jahr, mit 29 Jahren, ordentlicher Professor in Kiel. Kern der Dahm'schen Strafrechtslehre, die er mit Schaffstein entwickelte, war ein autoritäres Strafrechtssystem, das das Verbrechen als „Treibbruch“ und „Verrat“ gegenüber der Gemeinschaft wertete. Ziel des Strafprozesses sollte nicht die Feststellung sein, ob gegen ein Gesetz verstoßen worden sei, sondern „ob der Täter noch zur Gemeinschaft gehört oder nicht“. Das Strafverfahren war für Dahm eine „wertbetonte Typensonderung“. Einen Ruf an die „Reichsuniversität Straßburg“ nahm er an und wurde dort Beisitzer im Sondergericht Straßburg; aus dieser richterlichen Tätigkeit soll es weder in Deutschland noch in Frankreich eine Strafverfolgung gegeben haben. Nach 1945 konnte Dahm in Deutschland zunächst nicht wieder Fuß fassen, vielmehr

baute er in Dacca/Pakistan auf Wunsch der Regierung eine juristische Fakultät auf. 1956 wurde er wieder Ordinarius in Kiel, 1958 dort Dekan der Juristischen Fakultät. Dahm hat nach dem Bruch von 1932 immer wieder, nach 1933 wie nach 1945, an Gustav Radbruch geschrieben, der keinen seiner Briefe beantwortete. Gemeinsamkeiten, das hat Radbruch zutreffend erkannt, gab es einfach nicht mehr nach den strafrechtlichen Verbalexzessen Dahms.

∴ Ulrich Scheuner (1903 – 1981) wird von Eckart Klein vorgestellt, der zunächst die Veröffentlichungen Scheuners auflistet: 10 aus der Weimarer-, 43 aus der NS-Zeit und 474 seit 1949. Damit wird ein Schwerpunkt gesetzt, die Frage bleibt, ob dieser berechtigt ist. Klein liefert zu der Zeit nach der Habilitation 1930 einige Fakten: 1933 Professor in Jena, 1937 Mitglied der NSDAP und danach der Akademie für deutsches Recht, 1940 Professor in Göttingen, 1941 an der „Reichsuniversität Straßburg“. Dort übte er allerdings kaum Lehrtätigkeit aus, weil Scheuner mittlerweile Marinekriegsgerichtsrat beim Oberkommando der Marine geworden war; die Kenntnisse Scheuners aus dieser Zeit hatten noch in einem Aufsatz aus dem Jahr 1981, so Klein geradezu bewundernd, Niederschlag gefunden. Im Jahr 1934 veröffentlichte Scheuner einen 177-seitigen Aufsatz im Archiv für öffentliches Recht „Die nationale Revolution. Eine staatsrechtliche Untersuchung“. Darin begrüßte Scheuner den inzwischen erfolgten Umbau des Staates, Klein sieht darin eine „allzu eilfertige Bestätigung der Revolution als legal“, allerdings stand Scheuner damit zu dieser Zeit keineswegs allein. Seine Abneigung gegenüber liberalen, individuellen Rechten kommt deutlich in dem 1937 erschienenen Aufsatz „Die Rechtsstellung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft“ zum Ausdruck: „Überwunden ist die Vorstellung eines für sich stehenden, von der Gemeinschaft unabhängigen Individuums. (...) Nur als Glied des Volkes, nur in seiner Einordnung in die Gemeinschaft findet der Einzelne seine Stellung im Leben, seine Aufgabe und seinen Wert.“ An dieser Stelle hätte ich mir vom Verfasser eine Anmerkung gewünscht: Scheuner war seit 1954 Mitherausgeber des vierbändigen Handbuchs „Die Grundrechte“, ein Hinweis, der leider fehlt. Als Staatsrechtslehrer in Bonn hat er das Staatsrechtsdenken der jungen Bundesrepublik Deutschland durchaus geprägt.

∴ Erich Schwinge (1903 – 1994) wird von Stefan Chr. Saar beschrieben, dabei bettet er dessen Porträt zu Recht in eine Darstellung der NS-Militärjustiz ein. Schwinge war zunächst der Theoretiker des Militärstrafrechts, sein Kommentar zum Militär-StGB erschien erstmals 1936 und zuletzt in 6. Auflage 1944. Aber er war auch ein Praktiker seiner Lehre, denn neben seiner Lehrtätigkeit in Wien war er zugleich Kriegsgerichtsrat einer Infanterie-Division. Insoweit ist gesichert, dass er neun Todesurteile beantragt und sieben verhängt hat, von denen mehrere vollstreckt wurden. Er hat sich dazu zwar in seinen posthum erschienenen Lebenserinnerungen bekannt, aber sich auf entsprechende Befehle des Gerichtsherrn zurückgezogen, denen er sich nicht habe entziehen können: „Ich trage aber nicht die Verantwortung dafür“ Nach 1945 gehörte Schwinge zu den Vertretern der These, die Militärjustiz und überhaupt die Wehrmacht seien „sauber“ geblieben, die Militärjustiz wurde von ihm geradezu als Teil der Opposition gegen Hitler dargestellt. Saar sieht Schwinge einer Selbsttäuschung erlegen, die bis an dessen Lebensende reichte. Deutlich macht Saar zudem die Rolle Schwinges ab 1946 als Verteidiger in Kriegsverbrecherprozessen, begonnen beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg und später vor französischen und italienischen Gerichten sowie dessen Einschätzung dieser Verfahren (lesenswert: MDR 1949, 656).

∴ Walter Erman wurde 1904 in Münster geboren, er starb dort 1982. Heinz Holzhauer zeigt einen geradlinigen Lebensweg des 1930 in Münster zum Landgerichtsrat ernannten Gelehrten. Sowohl 1933 wie 1943 wurde Erman, versehen mit besten Zeugnissen, zum OLG-Rat vorgeschlagen, jedoch wegen fehlender „deutscher Reinblütigkeit“ in beiden Fällen abgelehnt. Eben deshalb konnte er sich auch nicht habilitieren, wie er es sich ursprünglich gewünscht hatte. Holzhauer führt die biographische Skizze als Familiengeschichte bis in das 15. Jahrhundert zurück, macht uns vertraut mit Ermans Vorfahren und seinen familiären Verbindungen und entwickelt damit beiläufig ein beeindruckendes Stück deutscher Kulturgeschichte, das diesen Beitrag schon allein deshalb lesenswert macht. 1945 wurde Erman sofort wieder Richter am LG Münster und erhielt einen Lehrauftrag an der Universität, wo er sich endlich habilitieren konnte. 1948

war er Richter am Obersten Gerichtshof für die britische Zone in Köln und danach ebendort Professor. Den Ruf an den BGH lehnte er ab, weil dies nach seiner Auffassung nicht mit seiner Lehrtätigkeit in Köln zu vereinbaren gewesen wäre! Geläufig ist uns sein Name vom Handkommentar zum BGB, der inzwischen in 11. Auflage erschienen ist.

⋮ Am Schluss des Bandes steht Heinz Such (1910 – 1976), der von Rolf Steding vorgestellt wird vor dem Hintergrund des „Irrwegs der Gesellschaft“ der DDR, der auch ein „Irrweg des Rechts“ der DDR war. In Leipzig aufgewachsen, besuchte er dort die Universität und erhielt ein Stipendium der „Studienstiftung des Deutschen Volkes“, das ihm 1933 gestrichen wurde, weil er der KPD angehört hatte, ein Jahr darauf wurde Such, ohne einen Abschluss erlangen zu können, exmatrikuliert. Dies war für den Sohn eines kriegsbehinderten Buchbinders eine prägende Erfahrung. Sofort nach 1945 nahm Such das Studium wieder auf und promovierte 1948 mit dem Thema „Wirtschaftslenkung und Sachmängelhaftung“. Damit war die Grundlage geschaffen für seine angestrebte Verknüpfung des sozialistischen Rechts mit den bürgerlich-rechtlichen Institutionen und Begriffen. Das neu zu entwickelnde Vertragsrecht der DDR wurde sein Thema, er prägte für die DDR die Rolle des Rechts „bei der Leitung der Wirtschaft“. An der Ausarbeitung des ZGB, des Vertragsgesetzes sowie des Arbeitsgesetzbuches der DDR war Heinz Such maßgeblich beteiligt. Er war ein politischer Mensch, sah sich als kritischen Marxisten, der immer die Interdependenz von Recht und Politik im Blick behielt. Letztlich wollte Such das bürgerlich-rechtliche mit dem marxistischen Denken verknüpfen, wohl in diesem „einzigartigen Versuch“ ist der Grund dafür zu sehen, dass er 1960 eine umfangreiche Selbstkritik abgeben musste und für längere Zeit nicht publizieren konnte. Damit reagierte er letztlich zu spät auf die Babelsberger Konferenz von 1958, die die Rechtswissenschaften von der bürgerlichen Ideologie befreien und ihr eine Orientierung geben sollte, die mit der Politik der SED übereinstimmte. Such beherrschte die klassische Dogmatik und verstand es, die tradierten Begriffe zu einem sozialistischen Recht umzudeuten. Dass seine Ansätze ihn nicht einmal zwei Jahrzehnte überlebt haben, enthält angesichts seines Lebenslaufes durchaus tragische Züge. Rolf Steding hat den Vorteil, mit Heinz Such zeitweilig zusammengearbeitet zu haben, was zu einem Porträt führt, das uns Heinz Such recht lebendig vor Augen führt.

⋮ Das vorgestellte Buch ist (fast) uneingeschränkt zu empfehlen, es verknüpft alle Epochen der deutschen Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts. Der hier gewählte biographische Ansatz der Darstellungen lässt gleichwohl die Strukturen erkennen, in denen die vorgestellten Personen jeweils agierten. Solche Ansätze sind durchaus ausbaufähig, weitere Veröffentlichungen dieser Art sind ein (noch unerfüllter) Wunsch. Sollten Ingo Müllers „Furchtbare Juristen“ endlich eine Neuauflage und -bearbeitung erleben, dann wäre dieser Wunsch – zumindest für einen Teilbereich – weitgehend erfüllt.

Eckart Klein, Stefan Chr. Saar, Carola Schulze (Hrsg.)

Zwischen Rechtsstaat und Diktatur. Deutsche Juristen im 20. Jahrhundert

Rechtshistorische Reihe Band 326, Frankfurt am Main u.a. 2006, 177 Seiten, 39 € □

[RECHT LITERARISCH]

Robert Gernhardt

Bei den Reichen

Aus „Denken wir uns – Erzählungen“, S. Fischer 2007

⋮ Denken wir uns das Weltgericht. Sogleich nach dem Ende aller Zeiten hat es begonnen zu tagen, sofern Zeitbegriffe wie „Beginn“ und wie „tagen“ nicht allen Sinn dann verlieren, wenn von Zeit selber nicht mehr die Rede sein kann, was freilich auch sein Gutes hat. Erst im Zustand der Zeitlosigkeit ist es möglich, jene gewaltige juristische Leistung ernsthaft anzugehen, die ein Begriff wie Weltgericht impliziert: In ungezählten Gerichtssälen laufen ebenso unzählbare Gerichtsverfahren in Sachen eines jeden, der vor dem Ende der Zeiten jemals auf Erden gelebt hat. Auch der Schriftsteller Norbert Gamsbart hat sich zu verantworten, auch ihm wird die gleiche Behandlung zuteil, wie jedem Erdenwurm ohne Ansehen seiner Person zusteht. Während ein Ankläger im Beisein des Richters und der Schöffen mit spitzen Fingern Schwachpunkt für Schwachpunkt des betreffenden Erdenwallens auf den Richtertisch trägt, versucht ein Verteidiger, die Anklage nach bestem Vermögen zu entkräften, wenn nicht der Angeklagte selber den Versuch unternimmt, als Zeuge in eigener Sache zu punkten. So auch Gamsbart. Oft genug hat ihm Peinlichkeit die Sprache verschlagen, doch den just anstehen den Anklagepunkt glaubt er mit etwas Geschick widerlegen zu können, zumal er sich des Beistands seines Verteidigers sicher sein kann. Der hat ihm oft genug aus Verlegenheiten geholfen, wenn während seiner bisher verhandelten Lebensjahre Not am Mann war, er wird ihn auch diesmal, das jedenfalls hofft Gamsbart, beim Anklagepunkt „Besuch einer Millionärsparty“ nicht hängen lassen. Doch da wird schon sein Name aufgerufen:

RICHTER	Ich rufe Norbert Gamsbart.
GAMSBART	Hier!
ANKLÄGER	Kommen wir nun zum Abend des 25.5. 1993. Wie an den Vortagen hielten Sie sich zu diesem Zeitpunkt auf Sardinien auf.
GAMSBART	An der Costa Smeralda, korrekt.
ANKLÄGER	Schildern Sie doch einmal die Umstände, die Sie dorthin geführt hatten.
GAMSBART	Aber die habe ich doch schon oft und oft erklärt.
VERTEIDIGER	Möglicherweise sind sie dem einen oder anderen der Schöffen entfallen oder nur nicht ganz geläufig. Bitte, Herr Gamsbart.
GAMSBART	Zusammen mit meinem befreundeten Kollegen Sir Pit und Anselmus hielt ich mich auf Sardinien zum Zwecke der Ideenfindung auf.
ANKLÄGER	Nicht eher aus Gründen des Gelderwerbs?
GAMSBART	Im vorliegenden Fall deckten sich beide Zwecke.
ANKLÄGER	Ich zitiere aus Ihrer Aussage des Vortags. Zitat: Wir waren zusammen mit Otto bei Gino untergebracht. Gino, Amerikaner, Hausbesitzer und Freund Ottos hatte uns, die Autoren, zu sich geladen, damit wir in entspannter Atmosphäre gemeinsam mit dem Star Ideen für eine Fernsehshow entwickeln konnten.

ANKLÄGER Gehe ich fehl in der Annahme, dass es sich bei besagter Show um ein Vorhaben von großer Nichtsnutzigkeit gehandelt hat?

VERTEIDIGER Einspruch, Euer Ehren! Diese Qualifikation beinhaltet eine Verurteilung.

RICHTER Einspruch stattgegeben! Wie würden Sie selber Ihre Arbeit auf Sardinien bewerten, Herr Angeklagter?

GAMSBART Man kann mit guten Gründen bestreiten, dass ihr Ergebnis die Menschheit besser oder klüger gemacht hat, doch dürfte es andererseits auch sehr schwerfallen, das Gegenteil zu beweisen.

ANKLÄGER Gehe ich recht in der Annahme, dass Sie selber dieser Ideenfindung, wie Sie sie zu nennen pflegen, reserviert gegenüberstanden?

GAMSBART Das kann man so sagen. Ja.

ANKLÄGER Glaubten Sie, als Autor Ihres Talents nichts Besseres und Sinnvolleres leisten zu können?

GAMSBART Ich hoffte es. Richtig.

ANKLÄGER Sie hatten sich daher fest vorgenommen, die Abende ernsthafter schriftstellerischer Arbeit zu reservieren.

GAMSBART So war es. Stimmt.

ANKLÄGER Dennoch sind Sie am Abend des 25.5. Ihrem Vorsatz untreu geworden und mit Ihrem Kollegen Gino und dem – wie Sie ihn nennen – Star, also Otto, auf eine Party gegangen. Wie lässt sich diese bedauernswerte Zeitverschwendung rechtfertigen? Wie können Sie Ihren Partybesuch mit Ihrem schriftstellerischen Ethos verbinden? Mit Ihrem Talent sollte ein Künstler doch wuchern. Haben Sie an jenem Abend nicht dazu beigetragen, es ein weiteres Mal zu verschlundern?

GAMSBART Der Künstler, zumal der Schriftsteller, ist zur Wahrhaftigkeit verpflichtet. Diese gewinnt er nur durch Inaugenscheinnahme. Sie allein gewährleistet, dass er nicht einfach das reproduziert, was andere bereits in seinen Kopf hineingetan haben, sondern den Blick auf die Welt neu justiert.

ANKLÄGER Den Blick auf welche Welt?

GAMSBART Beispielsweise den Blick auf die Welt der Reichen. Ich war meinen Kollegen und den anderen Genannten deswegen gefolgt, weil sie von einer Millionärsparty in einer Villa gesprochen hatten. Nein – von einer Party in einer Millionärvilla.

ANKLÄGER Sie folgten also wieder einmal dem Lockruf des Geldes?

VERTEIDIGER Einspruch, Euer Ehren. Die Anklage unterstellt unbegründet unlautere Motive.

RICHTER Einspruch stattgegeben.

VERTEIDIGER Versuchen Sie sich mal genau zu erinnern, Herr Gamsbart. Mit welchen Worten war Ihnen der zu erwartende Vorgang denn angekündigt worden?

GAMSBART Ich sagte es bereits: als Party. Oder, nein, jetzt erinnere ich mich: als Dinner. Als Dinner bei einem Turiner Millionär und dessen Turiner Freundin.

ANKLÄGER Und da erwarteten Sie etwas Prächtiges, Aufwendiges, Ausgefallenes?

GAMSBART Das kann ich nicht leugnen. Ich rechnete mit ungewöhnlichen Eindrücken.

ANKLÄGER Und das bewahrheitete sich?

GAMSBART Ja. Allerdings auf eine Art und Weise, die ich nicht erwartet hatte.

ANKLÄGER Angeklagter, meinen Sie, dass es Ihre Glaubwürdigkeit erhöht, wenn Sie vollständig widersprechende Behauptungen aufstellen?

GAMSBART Inwiefern?

ANKLÄGER Insofern, als Sie behaupteten, die Ihnen im Laufe des Abends zuteil gewordenen überraschenden Eindrücke seien derart gewesen, dass Sie sie nicht erwartet hätten.

VERTEIDIGER Womit, hohes Gericht, der Angeklagte lediglich sagen wollte ...

GAMSBART Genau! Ich wollte sagen, dass die Überraschung eine Wendung nahm, die ich nicht erwartet hatte.

RICHTER Drücken Sie sich bitte klarer aus, Herr Gamsbart.

GAMSBART Gerne, Euer Ehren. Noch auf dem Weg zur Millionärvilla hatten wir uns die zu erwartenden Köstlichkeiten ausgemalt. Die Tafel, die Tafelaufsätze, die Speisen, die Speisefolge, die Weine nicht zu vergessen – was wohl würde ein italienisches Millionärspaar amerikanischen und deutschen Gästen an Weinen kredenzen?! Seltene Barberas? Uralte Brunellos? Ungeahnte sardische Tropfen? Spannen Sie uns nicht auf die Folter. Was wurde denn ausgeschenkt?

ANKLÄGER Ein Weißwein. Eine einzige nicht allzu noble Marke, und die den ganzen Abend über.

GAMSBART Es gab also nur Weißwein zum Dinner.

VERTEIDIGER Es gab auch kein Dinner.

ANKLÄGER Wie soll ich das verstehen? Wurde denn nichts zu essen serviert?

GAMSBART Doch doch, nur eben kein Dinner im klassischen Sinne, denn das entpuppte sich als eine Art Stehimbiss. Ein Stehimbiss in einer nicht allzu großen Villa mit sehr gepflegtem kleinem Garten. Doch ich greife vor. Meine Überraschung wurde ausgelöst durch die Art der Musikbeschallung. Die besorgte ein einfaches Kofferradio, das einen lokalen Musiksender übertrug. Mein Erstaunen steigerte sich, als die Gastgeberin der nicht allzu großen Gästezahl als Aperitif Sangria in Plastikbechern anbot. Derweil werkelte eine Küchenhilfe, die offenbar zu spät angefangen hatte, am Essen. Wir waren zu einem späten Zeitpunkt eingeladen worden, waren noch später gekommen und bekamen erst sehr spät etwas zu essen. Allerdings, das sei unterstrichen, gute Kost.

ANKLÄGER Haute Cuisine?

GAMSBART Nein nein, eine ganz normale, gut zubereitete italienische Speisefolge: Makkaroni, Rouladen, Eis, Kaffee. Basta.

ANKLÄGER Und wie hätten Sie sich ein Dinner in einer Millionärvilla an der Costa Smeralda ausgemalt?

GAMSBART Ich sagte es bereits: Sehr viel üppiger.

ANKLÄGER Sie bereuen es also, diese Erfahrung gemacht zu haben?

GAMSBART Nein, im Gegenteil. Ich wollte sie machen und ich habe dies auch im Vorfeld gesagt, als unsere Truppe sich entscheiden musste, ob sie die Einladung annehmen sollte oder nicht. Denn der Einladende war der uns kaum bekannte Herr Bepe, und der hatte natürlich nicht mich gemeint, sondern meinen und somit seinen Nachbarn Gene sowie dessen Stargast Otto. Wir Autoren waren lediglich eine Zugabe.

ANKLÄGER Hat Sie das gekränkt?

GAMSBART Nein.

ANKLÄGER Herr Gamsbart, war dies die einzige Party in einer Millionärsvilla, welcher Sie beigewohnt haben?

GAMSBART Wenn Sie die Costa Smeralda meinen: Ja.

ANKLÄGER Halten Sie das, was Sie da erlebt haben, für signifikant oder gar für typisch?

GAMSBART Darüber steht mir kein Urteil zu.

ANKLÄGER Worin liegt dann der Erkenntnisgewinn für Ihr Schreiben, den Sie vorhin konstatiert haben?

GAMSBART In der Anschauung. Ich hätte nie zu imaginieren gewagt, bei solchen Dinners werde aus Plastikbechern getrunken, wie auf irgendeiner Fete in irgendeiner WG.

ANKLÄGER Sie meinen also herausgefunden zu haben, dass die Reichen ganz normale Menschen sind?

GAMSBART Das habe ich nicht gesagt.

ANKLÄGER Was soll dann der Vergleich Villa – WG?

GAMSBART Die Plastikbecher regten mich dazu an, aber eigentlich hatte ich bei ihrem Anblick ganz andere Gefühle und Gedanken gehabt.

ANKLÄGER Welche?

GAMSBART Wie unkultiviert diese Reichen doch sind. Als wir unsere Frankfurter Wohnung mit zirka hundert Gästen einweihen, bestand meine Frau darauf, eine entsprechende Menge von Gläsern zu kaufen. Und hier, bei Millionärs, gab es nicht einmal Gläser für rund fünfzehn Personen.

ANKLÄGER Wurde dieser Umstand auch von anderen Gästen bemerkt?

GAMSBART Otto machte einige vorlaute Bemerkungen in englischer Sprache, die darauf hinausliefen, man solle darauf achten, dass den kostbaren Plastikbechern nichts passiere.

ANKLÄGER Reagierten die Gastgeber darauf?

GAMSBART Die Turiner Freundin des Gastgebers schien pikiert. Sie wies Otto daraufhin, dass seine Schuhe und sein Jackett auch nicht die geschmackvollsten seien. Nun hatte er die von Gene ausgeliehen und konnte daher warnend bemerken, alle Kritik treffe letztlich den Nachbarn Gene.

ANKLÄGER Zurück zur Frage, was dieser bei Licht betrachtet doch wohl recht müde Abend Sie gelehrt hat.

GAMSBART Ich sagte es doch bereits. Dass die Reichen unkultiviert sind.

ANKLÄGER Und das wollen Sie vorher nicht gewusst haben? Noch nie etwas von Familie Neureich oder den Raffkes gehört?

GAMSBART Die sind erstens Figuren der Vergangenheit, der Gründerzeit beziehungsweise der Inflationsjahre. Und die haben zweitens, so jedenfalls steht's in den Büchern, ihre Unkultur dadurch unter Beweis gestellt, dass sie immer zuviel des Guten und des Kostbaren taten. Und drittens ist der Plastikbecher und damit die Möglichkeit, anhand seiner Unkultur zu beweisen, jüngeren Datums: Der hätte einem Gesellschaftskritiker der Kaiserzeit noch nicht einfallen können.

ANKLÄGER Ist es denn so schrecklich verdienstvoll, die Reichen der Unkultur zu überführen?

GAMSBART Na ja ...

ANKLÄGER Ist Unkultur nicht überdies ein reichlich verstaubter Begriff? Wer hat in dieser pluralistischen Gesellschaft überhaupt noch Kultur im Sinne eines sinnvoll gegliederten, persönlich erworbenen Systems von Werten und daraus folgenden Handlungen?

GAMSBART Tja.

ANKLÄGER Gibt es nicht nur noch Partialkulturen und wäre nicht auch eine denkbar, in welcher selbst der Plastikbecher seinen Platz hätte?

GAMSBART Ja, doch.

ANKLÄGER Ist es demnach vertretbar zu sagen, Sie hätten sich diesen Besuch auch sparen und die Zeit mit sinnvollerer, sprich: geistiger Tätigkeit zubringen können?

GAMSBART Aber dann wüsste ich doch nicht, wie ich eine Party in einer Millionärsvilla an der Costa Smeralda zu beschreiben hätte.

ANKLÄGER Und Sie würden Gastgeber schildern, die ihren Gästen den einzigen Weißwein in Plastikbechern zumuten?

GAMSBART Auf jeden Fall.

ANKLÄGER Würden Sie mir widersprechen, wenn ich vermute, dass auf siebenundneunzig Prozent aller Parties in sardinischen Millionärsvillen aus richtigen Gläsern getrunken wird?

GAMSBART Nein.

ANKLÄGER Sie würden dennoch an Ihrer zugegebenermaßen raren, wenn auch selbst erlebten Version festhalten?

GAMSBART Auf jeden Fall!

ANKLÄGER Warum?

GAMSBART Weil sie mir die Möglichkeit gibt, etwas zur Wahrheitsfindung beizutragen.

ANKLÄGER Über die Reichen?

GAMSBART Über den Menschen. Wie leicht er zu beeindrucken ist durch ein Wort wie Millionärsvilla. Mit welcher Scheu er sich dorthin begibt, wie erleichtert, wie irritiert, auch ein wenig enttäuscht er wahrnimmt, wie schnöde es da zugeht. Wie gestärkt er den Schauplatz verlässt.

ANKLÄGER Arm, aber aus Innen glänzend?

GAMSBART Jedenfalls um eine Erfahrung reicher. Und, ich sagte es bereits, doch wiederhole ich mich gern: Es gibt für den Schriftsteller kein wertvolleres Kapital als Erfahrungen. Außer seiner Imagination selbstredend.

ANKLÄGER Sie würden also den kläglichen Abend unter mediokrinen Gestalten nicht als Zeitverschwendung bezeichnen?

GAMSBART Ebensowenig wie ein Marcel Proust, nur dass der ungezählte Stunden bei den Pariser Reichen und Aristokraten

	verbracht hat, bevor er sich auf „Die Suche nach der verlorenen Zeit“ begab.	RICHTER	Herr Gamsbart, Sie haben das Gericht in eine prekäre Situation gebracht. Solange wir uns an Ihren Text halten müssen, ist eine Wahrheitsfindung, die ihren Namen verdient, nicht möglich. Oder?
ANKLÄGER	Wo ist Ihre Recherche, wenn man fragen darf? Herr Norbert Proust?!	DIE SCHÖFFEN	Nicht möglich.
VERTEIDIGER	Einspruch, Euer Ehren! Die Anklage unterstellt dem Autor eine Selbsteinschätzung, zu der dieser in keiner Weise Anlass gegeben hat.	RICHTER	Ein solch antizipiertes Protokoll stellt überdies eine schwere Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Justiz dar. Wer gab Ihnen das Recht, seinerzeit diesem Verhandlungstag vorwegzugreifen?
RICHTER	Einspruch abgelehnt. Herr Gamsbart, hat denn Ihre so plastisch geschilderte Erfahrung einer Party in einer Millionärvilla irgendwann oder irgendwo in einem Roman oder in einer Novelle ihren Niederschlag gefunden?	GAMSBART	Ich habe geschrieben: diesen Verhandlungstag vorwegzunehmen, aber gleichviel ... Ob ich das Recht dazu hatte, weiß ich nicht, doch die Kraft dazu besaß ich.
GAMSBART	Nicht in einem Roman, Euer Ehren, wohl aber in einem Text, den ich sogleich nach dem Erlebnis zu Papier gebracht habe.	VERTEIDIGER	Von welcher Kraft reden Sie, Herr Gamsbart? Gar von übersinnlicher?
VERTEIDIGER	Würden Sie die Freundlichkeit haben, diesen ominösen Text als Beweisstück dem Gericht vorzulegen?	GAMSBART	Nein nein. Von dem bereits erwähnten zweiten Kapital des Künstlers, von seiner Einbildungskraft.
GAMSBART	Das ist nicht nötig, da wir uns bereits eine geschlagene Stunde wortwörtlich an diesen Text halten. Bei dem nämlich handelt es sich um nichts anderes als das vollständige Protokoll der Sitzung, die wir gerade absolvieren.	RICHTER	Heißt das, dass Sie sich etwas auf Ihr imaginiertes und von uns in Szene gesetztes Protokoll einbilden?
ANKLÄGER	Wollen Sie damit behaupten, dass wir alle, mich eingeschlossen, seit einer Stunde nichts Gescheiteres zu tun haben, als einen vor Urzeiten von Ihnen verfassten Text zu ... zu...	GAMSBART	Aber kräftig. Das allein hat die Teilnahme an der Party in der Millionärvilla doch mehr als gerechtfertigt.
GAMSBART	Erraten! Und auch Ihr Stottern ist Teil des Textes. Ihr Satz schließt übrigens mit dem Wort –	RICHTER	Abschließende Bewertungen überlassen Sie bitte dem Gericht.
ANKLÄGER	– absolvieren.	GAMSBART	Mein Reden. Gern.
GAMSBART	Korrekt.	RICHTER	Können wir sichergehen, morgen ohne prä fabriziertes Protokoll weiter verhandeln zu können?
ANKLÄGER	Dann weigere ich mich, noch ein weiteres Wort zu verlieren.	GAMSBART	Seien Sie unbesorgt. Ich hatte zu Lebzeiten noch anderes zu schreiben als vorweggenommene Gerichtsprotokolle.
GAMSBART	So lautet Ihr Satzsatz, richtig.	RICHTER	(seufzend) Das wissen wir bereits, Herr Gamsbart. (Dreimal mit dem Hammer klopfend) Ich schließe die Verhandlung und vertage sie auf morgen. □

Einladung zum 34. Richterratschlag

„Grenzen des Rechts“

vom 31. Oktober bis 2. November 2008 in Stuttgart



Das diesjährige Generalthema „Grenzen des Rechts“ soll ein Nachdenken über den gesellschaftlichen Standort des Rechts und der Justiz in einer sich globalisierenden Welt neu anzustoßen und behandelt neben der klassischen Frage nach den Grenzen rechtlicher Regelungen und ihrer Wirksamkeit, den Alternativen zum Recht in einer veränderten Welt auch das Problem, wie Gesetzesbindung gegen die Eigensinnigkeiten einer Organisation Justiz unter verschärftem Effizienzdruck gewährleistet werden kann. Als Hauptreferenten werden Prof. Dr. Dr. h.c. Ortwin Renn, Prof. Dr. Erhard Blankenburg und Christine von Weizsäcker sprechen.

Veranstaltungsort: Telekom Training Tagungshotel Stuttgart, Universitätsstr. 34, 70569 Stuttgart-Vaihingen

Kosten: Der Preis beträgt 245,- € für 2 Übernachtungen (EZ) inkl. Verpflegung (175,- €) und Tagungsbeitrag (70,- €). Für Tagesgäste am 1. und 2.11.2008 beträgt der Tagungsbeitrag für beide Tage 125,- € inkl. Verpflegung mittags/abends ohne Übernachtung

Anmeldung: Sie können sich online anmelden oder uns ein ausgefülltes PDF-Dokument faxen oder per Post schicken.

Weitere Informationen unter www.richterratschlag.de

[TAGUNG]

Einladung zur zehnten wissenschaftlichen Fachtagung

„Die Entwicklung der völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Stellung von Bundeswehr und Nationaler Volksarmee“

03. bis 05. Oktober 2008 in Wustrau/Ruppiner See



Freitag, 3. Oktober 2008

- 15.00 Uhr Begrüßung und Eröffnung
15.30 Uhr *Gründungsphase der Bundeswehr: Korea-Krieg und Kampf um den Wehrbeitrag*
Prof. Wolfram Wette (angefragt)
16.30 Uhr *Kalter Krieg und Entspannungspolitik: Kampf um nukleare Teilhabe*
Dr. Detlef Bald
18.30 Uhr – Abendessen –
20.00 Uhr *Zeitzeugengespräch: „Glanz und Elend der Kriegsdienstverweigerung“*
Pastor Ulrich Finckh im Gespräch mit Hans-Ernst Böttcher

Samstag, 4. Oktober 2008

- 9.30 Uhr *Die Nationale Volksarmee und ihre Rolle bei der Zerschlagung des Prager Frühlings 1968 und der Verhängung des Kriegrechts in Polen 1980/81.*
Dr. Rüdiger Wenzke
10.30 Uhr *Transformation 1991 ff.: Bosnien- und Kosovo-Krieg; von Art. 87a zu Art. 24 II GG; die Rolle des BVerfG.*
NN.
11.30 Uhr *Europäische Union: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, EU-Reformvertrag.*
Prof. Martin Kutscha
12.30 Uhr – Mittagessen –
14.30 Uhr *Bundeswehreininsatz im Inneren: Notstandsgesetzgebung, Luftsicherheitsgesetz*
Dr. Tobias Linke
15.30 Uhr *Leitbilder und Traditionspflege in der Bundeswehr: Bürger in Uniform und Kämpfer, Verhältnis zur Wehrmacht*
Dr. Klaus Naumann
18.30 Uhr – Abendessen –

Sonntag, 5. Oktober 2008

- 9.30 Uhr Podiumsdiskussion:
Modellfall Afghanistan: Asymmetrischer Krieg – Verteidigung am Hindukusch?
Prof. Christian Tomuschat, Dr. Gerd Hankel, Oberstleutnant a.D. Jürgen Rose,
Prof. Herfried Münkler (angefragt)
Moderator: Klaus Eschen, Rechtsanwalt, RiVerfGH Berlin a.D.

Diskussion jeweils nach den Referaten und der Podiumsdiskussion

Tagungsort: Deutsche Richterakademie, Am Schloss 1, 16818 Wustrau-Altfrisesack
Tel: 03 39 25 / 8 97 - 0, Fax: 03 39 25 / 8 97 - 202,
E-mail: wustrau@deutsche-richterakademie.de

Veranstalter: **Forum Justizgeschichte e.V.** – Vereinigung zur Erforschung und Darstellung der deutschen Rechts- und Justizgeschichte des 20. Jahrhunderts e.V.
www.forum-justizgeschichte.de, e-mail: tagung@forum-justizgeschichte.de

Weitere Informationen in Kürze unter www.forum-justizgeschichte.de

[RECHTS-LINKS]

⋮ Mit „tatütata“ kommt die erste heute anzuzeigende Seite nicht daher, auch wenn sie uns Einblicke in die Polizeiwelt verspricht. Sie zeigt, dass Polizistinnen und Polizisten nicht nur für ihren Beruf Phantasie brauchen, sondern sie auch zum Schreiben einsetzen.

www.polizei-poeten.de gewährt einen Einblick hinter die „grüne Haut“ des einzelnen Polizisten und erlaubt einen unverstellten Blick aufs Leben, wie es sich in all seinen Facetten offenbart, etwa wenn Janine Binder über einen Selbstmörder schreibt, dessen Vater sie nach den Vorschriften nicht gleich sagen darf, dass unter der Autobahnbrücke sein toter Sohn liegt, oder wenn Franz Ruthner einen Säufer porträtiert, der eigentlich Bildhauer ist, dem aber jetzt die Ideen ausgegangen sind.

[AUFGELESEN]

Warum eine gute Robe leicht sein muss

... Das Gewicht einer Robe ist dann besonders lästig, wenn eine Sitzung lange dauert und man – neben der Verantwortung – auch noch anderes Schweres auf den Schultern trägt ...

... Leicht und duftig muss eine Robe sein, damit sie ein angenehmes Tragegefühl vermittelt ...

... Eine Robe ist kein „Blaumann“! Eine Robe ist eine Amtstracht mit Tradition. Vor dem Kauf mal nach dem Herkunftsland fragen, ist kein Fehler. Dann können Sie ganz schnell ausschließen, dass Sie in einer chinesischen, türkischen oder anderweitigen Nähkunst im Gerichtssaal stehen.

... Die Robe „Elite“ weckt Begehrlichkeiten

Die Slowenische Justiz hat uns vor einiger Zeit gebeten, an der Neugestaltung ihrer Roben mitzuwirken ...

Für Dubai haben wir eine kleine Robenkollektion entworfen, die derzeit den Entscheidern vorliegt. Unsere leichten Stoffe scheinen prädestiniert für arabische Klimabedingungen ...

(Aus der Werbung eines Deutschen Robenherstellers)

Anmerkung:

Die Richter-Robe boomt. Zwar sollen in England die Traditionstalare und Rosshaarperücken der Zivilrichter abgeschafft werden, allerdings zugunsten neuer schlichter Robenmodelle.

In Dänemark ist die Einführung von Richterroben an allen Gerichten geplant – mit ausdrücklichem Verweis auf das bewährte deutsche Robenwesen – allerdings mit der Besonderheit, dass den

⋮ Wenn die Polizei die vermeintlich oder wirklich Schuldigen gefasst und die Justiz sie – wie wir so schön sagen – abgeurteilt hat, landen sie gelegentlich hinter „Schwedischen Gardinen“. Ein anderes Wort für die Strafanstalt des deutschen Justizalltags benutzt die zweite hier anzuzeigende Internetseite. Bei **www.podknast.de** kommen Strafgefangene der Jugendvollzugsanstalt Düsseldorf zu Wort – natürlich im pädagogischen Auftrag unter dem Motto: Straftaten lohnen sich nicht! So berichtet Mike, dass er erst im Vollzug gemerkt habe, was in seinem Leben falsch läuft oder Timo fragt sich, was seine Freundin wohl macht. Gut gemeint, aber ein wenig kritischer dürfte das Ganze sicherlich sein.

Uwe Boysen



dänischen Richterinnen und Richtern gleichzeitig das Tragen muslimischer Kopftücher und anderer religiöser Symbole wie Turbane und Kreuze ausdrücklich verboten sein soll.

Brauchen auch wir eine Robendebatte? bas

Dazu: Carsten Rinio in Betrifft Justiz Nr. 94, Juni 2008, S. 300, Kleider machen Leute – Die Robe vor Gericht

Impressum

Herausgeber

ver.di
Landesbezirksverwaltung
Niedersachsen/Bremen
Goseriede 10
30159 Hannover
T 05 11..1 24 00-0

Fachgruppen

Niedersachsen/Bremen
Hamburg
Schleswig-Holstein/
Mecklenburg-Vorpommern
Berlin/Brandenburg
Bayern/Sachsen-Anhalt
Nordrhein-Westfalen
Hessen

Presserechtlich verantwortlich

Martina Dierßen
martina.dierssen@verdi.de

Redaktion

Dr. Bernd Asbrock
Martin Bender
Hans-Ernst Böttcher
Uwe Boysen
Dr. Helmut Kramer
Klaus Thommes

Kontakt

redaktion.verdikt@verdi.de
www.verdikt.verdi.de

Art Direction/Layout

block\m Büro für Gestaltung. Hannover

Produktionslayout und Druck

akzent-druck Hannover

Auflage

3.400 Stück

Papier

Recyclingpapier aus 100 % wiederaufbereiteten und de-inkten Fasern



Beitrittserklärung

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.

Ich möchte Mitglied werden ab _____
Monat/Jahr

- Vollzeit
 Teilzeit _____ Anzahl Wochenstd.
 Arbeitslos
 Wehr-/Zivildienst bis _____
 Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis _____
 Schüler/in-Student/in bis _____
 Praktikant/in bis _____
 Altersteilzeit bis _____
 Sonstiges _____

Beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße/Hausnummer _____
PLZ _____ Ort _____
Personalnummer _____
Branche _____ ausgeübte Tätigkeit _____

ich bin Meister/in-Techniker/in
Ingenieur/in

Werber/in:
Name _____

Persönliche Daten:

Name _____

Vorname _____ Titel _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ _____ Wohnort _____

Land (nur bei Wohnsitz im Ausland) _____

Telefon (privat/dienstlich) _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Krankenkasse _____

Nationalität _____

Geschlecht weiblich / männlich

Beschäftigungsdaten

- Arbeiter/in Angestellte/r
 Beamter/in DO-Angestellte/r
 Selbstständige/r freie Mitarbeiter/in

Vorname _____

Mitgliedsnummer _____

Ich war Mitglied der Gewerkschaft: _____

von: _____ bis: _____
Monat/Jahr Monat/Jahr

Einzugsermächtigung:

Ich bevollmächtige die Gewerkschaft, den jeweiligen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschriftinzugsverfahren bzw. im Gehalts-/Lohnabzug

- monatlich vierteljährlich
 halbjährlich jährlich einzuziehen.

Name des Geldinstituts, in Filiale _____

Bankleitzahl _____ Kontonummer _____

Name des Kontoinhabers _____

Datum/Unterschrift des Kontoinhabers _____

Tarifvertrag _____

Tariff. Lohn- bzw. Gehaltsgruppe _____

lt. Tarifvertrag _____

Tätigkeits-/Berufsjahr _____

Bruttoeinkommen _____

Euro _____

Monatsbeitrag

Euro _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach §14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes. Für Rentner/innen, Pensionär/innen, Vorruheständler/innen, Krankengeldbezieher/innen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5 % des regelmäßigen Bruttoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt Euro 2,50 monatlich. Für Hausfrauen/Hausmänner, Schüler/innen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, Erziehungsgeldempfänger/innen und Sozialhilfeempfänger/innen beträgt der Beitrag Euro 2,50 monatlich. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.

Datum _____ Unterschrift _____

Ich willige ein, dass meine persönlichen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Mitgliedsverhältnisses und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.